

DEUTSCHE SKIWETTKAMPFORDNUNG

IWO - DWO

**NATIONALE WETTKAMPFORDNUNG (DWO)
SKIWETTKAMPFORDNUNG (IWO)**

BAND IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

SKI ALPIN

ABFAHRT

SLALOM

RIESENSLALOM

SUPER-G

KOMBINIERTE BEWERBE

TEAM BEWERBE

PARALLEL BEWERBE

KO BEWERBE



Deutscher Skiverband

Ausgabe Oktober 2020

Vorwort

Der FIS Vorstand hat bei seinem Online Meeting im Mai 2020 zahlreiche Artikel der „Internationalen Skiwettkampfordnung (IWO) geändert. Dem Deutschen Skiverband gibt dies Anlass, die „Deutsche Wettkampfordnung (DWO) entsprechend anzupassen.

Die vorliegende Wettkampfordnung umfasst die Wettkampfbestimmungen für das Skispringen / Skifliegen im Deutschen Skiverband. In erster Linie ist dem Gedanken der einfachen Orientierung vom kleinsten nationalen Wettbewerb bis hin zu den Olympischen Spielen Rechnung getragen worden. Damit sind wir dem Ziel näher gekommen, dem Anwender eine Arbeitsgrundlage zu geben, die das internationale Regelwerk mit den nationalen Ergänzungen lückenlos verbindet.

Die Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) bildet die Grundlage für die Deutsche Wettkampfordnung (DWO). Die Artikel der IWO gelten grundsätzlich auch für die DWO, soweit keine ausdrücklichen Ergänzungen oder Modifizierungen in der DWO getroffen werden. Diejenigen Artikel, die ergänzend oder abweichend deutsche Belange betreffen, sind in vorliegender Ausgabe mit einer Umrahmung gekennzeichnet.

München-Planegg, im Oktober 2020

Alle Rechte „National“ dem DSV vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2020. Kein Teil dieses Werkes darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt / weiterverbreitet werden.



Hubertusstr. 1
D-82152 München-Planegg
Tel. 089 / 8 57 90-0
Fax 089 / 8 57 90-247
www.deutscherskiverband.de

Inhaltsverzeichnis

D100	Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen	9
D101	Meisterschaften und Wettkampferien	9
D102	Auslandssportverkehr	9
D103	Bestimmungen für Kampfrichter	9
D104	Ergänzungen zu den Ausbildungs-Bestimmungen für Kampfrichter	11

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe	13
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe	13
202	FIS Kalender	15
203	Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)	17
204	Qualifikation der Wettkämpfer	18
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer	19
206	Werbung und Sponsoring	20
207	Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen	21
208	Verwertung von elektronischen Medienrechten	23
209	Filmrechte	26
210	Organisation der Wettkämpfe	26
211	Die Organisation	26
212	Versicherung	27
213	Programm	27
214	Ausschreibungen	28
215	Anmeldungen	28
216	Mannschaftsführersitzungen	28
217	Auslosung	29
218	Veröffentlichung der Resultate	29
219	Preise	31
220	Team Funktionäre, Trainer, Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	31
221	Medizinische Dienste, Untersuchungen und Doping	31
222	Wettkampfausrüstung	32
223	Sanktionen	33
224	Verfahrensbestimmungen	35
225	Beschwerdekommision	37
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen	38

2. Teil

	Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Bewerbe	
600	Organisation	39
601	Organisationskomitee und Jury	39
602	Der Technische Delegierte (TD)	45
603	Kurssetzer	48
604	Akkreditierung / Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre	49
605	Vorläufer	50
606	Ausrüstung der Wettkämpfer (siehe auch Spezifikation für Wettkampfausrüstung)	50
607	Altersgrenzen	51
608	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe	52
610	Start, Ziel, Zeitmessung und Auswertung	55
611	Technische Einrichtungen	55
612	Funktionäre am Start und am Ziel	58
613	Der Start	58
614	Wettkampfstrecke, Wettkampf und Besichtigung	59
615	Das Ziel	61
616	Mikrophone	62
617	Auswertung und Bekanntgabe der Resultate	62
618	FIS Punkte und Teilnahme an FIS Wettkämpfen	63
619	Siegerehrung	63
620	Startreihenfolge	63
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	63
622	Startabstände	65
623	Wiederholungslauf	65
624	Unterbrechung eines Laufes oder Trainings	66
625	Abbruch eines Wettkampfes	66
626	Berichterstattung	66
627	Startverbot	66
628	Strafen	67
629	Disqualifikation	67
640	Proteste	67
641	Arten der Proteste	67
642	Ort der Einreichung	67
643	Fristen der Einreichung	68
644	Form der Proteste	68
645	Legitimation	68
646	Erledigung der Proteste durch die Jury	69
647	Beschwerderecht	69
650	Bestimmungen über die Homologation der Strecken	70

655	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung	73
660	Weisungen für die Torrichter	74
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)	74
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	75
663	Auskunfterteilung an Wettkämpfer	75
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	75
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	76
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes	76
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	76
668	Standort und Unterstützung des Torrichters	76
669	Anzahl Torrichter	76
670	Videokontrolle	76
680	Stangen	77
690	Torflaggen für Riesentorlauf und Super-G	77
695	Farben	77
	Rennpunkte (D 699)	78

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

700	Abfahrt	79
701	Technische Daten	79
702	Die Strecken	80
703	Kurssetzung	80
704	Offizielles Training	80
705	Gelbe Flaggen	81
706	Ausführung der Abfahrt	82
707	Sturzhelm	82
800	Slalom	82
801	Technische Daten	82
802	Die Strecken	85
803	Kurssetzung	85
804	Einstangen Slalom	86
805	Start	88
806	Durchführung des Slaloms	88
807	Sturzhelm	88
900	Riesenslalom	88
901	Technische Daten	88
902	Die Strecken	89
903	Kurssetzung	89
904	Einstangen Riesenslalom	90

905	Start	90
906	Ausführung des Riesenslaloms	90
907	Sturzhelm	90
1000	Super-G	91
1001	Technische Daten	91
1002	Die Strecke	91
1003	Kurssetzung	92
1005	Start	92
1006	Ausführung des Super-G	92
1007	Sturzhelme	92
1008	Gelbe Flaggen	92
1100	Kombination	92
1101	Alpine Kombination	93
1102	Klassische Kombination	93
1103	Sonderformen der Kombination	93
1210	Allgemeine Mannschaftswettkämpfe	94
1211	Kombinierter Team Wettkampf	94
1212	Mixed Team Parallel	94
1213	Spezielle Cup Regeln	96
1220	Parallel Wettkämpfe	96
1221	Begriff	96
1222	Technische Daten	96
1223	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	96
1224	Kurse	96
1225	Abstand zwischen den Kursen	97
1226	Start	97
1227	Ziel	97
1228	Jury und Kurssetzer	97
1229	Zeitmessung	97
1230	Ausführung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken	97
1231	Kontrolle der Durchgänge	98
1232	Disqualifikation / Nicht im Ziel (DNF)	98
1233	Regeln des Slaloms	99
1234	Bracket List	99
1240	KO System	100
1241	Modus und zeitlicher Ablauf	100
1242	Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale	100
	Index	101
	Länderbezeichnung Nationale Skiverbände (NSA)	113
	Checklist für Höhendifferenz	114

D100 Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen für Skiwettbewerbsveranstaltungen des DSV.

- D100.1 *Damit Teilnehmer an Wettbewerben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen starten, die sie bei einer Teilnahme an Wettbewerben im Ausland antreffen, sind die Internationale Wettkampfordnung (IWO) und die Internationalen Biathlon-Regeln (UMB) auch Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV).*
- D100.2 *Für die nationalen Belange und für die Durchführung der Wettbewerbe sind ergänzende Zusätze und Änderungen jeweils unter dem betreffenden Artikel der IWO und der UMB angeführt und mit **D** gekennzeichnet.*
- D100.3 *Für die im Bundesgebiet zum Austrag kommenden internationalen und DSV-offenen Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung gelten ausschließlich die Bestimmungen der IWO bzw. UMB.*
- D100.4 *Änderungen einzelner Bestimmungen der DWO sind **nur für regionale Wettkämpfe** zulässig und müssen in der Ausschreibung vermerkt sein.*

D101 Meisterschaften und Wettkampfserien werden durch spezielle Reglements festgelegt.

D102 Auslandssportverkehr

- D102.1 *Bei Wettbewerben der Landesskiverbände, ihrer Gaue oder Bezirke dürfen Ausländer (Ausländer, die für einen ausländischen Verein starten) nur in einer Gästeklasse starten. Sie können keine Titel erringen.
Ausnahmen gelten nur bei international ausgeschriebenen Wettbewerben.*
- D102.1.1 *Ausländer, die in Deutschland einem Mitgliedsverein des DSV angehören und ihren ersten Wohnsitz in der BRD haben, können an nationalen Skiwettbewerben für diesen Verein starten. Die Vergabe der Meistertitel wird gesondert geregelt.*
- D102.2 *Die Regelung der Teilnahme von Angehörigen des DSV an Wettbewerben im Ausland oder an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland bleibt dem DSV vorbehalten.*
- D102.3 *Innerhalb des „**Kleinen Grenzverkehrs**“ können Wettkämpfer ohne Genehmigung des DSV an Veranstaltungen teilnehmen. Für diese Wettbewerbe dürfen die Bezeichnung „international“ oder „DSVinternational“ nicht verwendet werden.*

D103 Bestimmungen für Kampfrichter

- D103.1 *Damit die Durchführung aller Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) den Wettkampffregeln (DWO, IWO, IBU) entsprechend gewährleistet wird, werden Kampfrichterinnen und Kampfrichter eingesetzt.*
- D103.2 *Alle Kampfrichter unterstehen dem Fachausschuss Kampfrichter im DSV.*
- D103.3 *Jeder Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landesskiverband dem DSV angegliedert ist.
Die Mitgliedschaft ist alle zwei Jahre bei der Fortbildungsschulung nachzuweisen.*
- D103.4 **Ausbildung zum Kampfrichter**
*Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Eine Jurymitgliedschaft ist aus rechtlichen Gründen erst ab 18 Jahren zulässig.*

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Überprüfungslehrgang wird der Pass des Kampfrichters um zwei Jahre durch den Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsreferenten verlängert.

Nach Anmeldung erhält der Kampfrichteranwärter einen Ausweis. Er hat an einem Ausbildungslehrgang mit mind. 8 Stunden teilzunehmen.

Alpin:

Er hat bei Veranstaltungen unter Aufsicht des Nat. TD / Schiedsrichter an drei verschiedene Funktionen (Start, Strecke und Ziel, sowie Auslosung) Anwärtereinsätze zu erbringen und durch den Schiedsrichter bestätigen zu lassen.

Von den Einsätzen ist mind. ein Einsatz bei einem DSV-Punkterennen als Assistent des Nat. TD / Schiedsrichter zu absolvieren. Der Schiedsrichter hat über den Einsatz eine Beurteilung abzugeben.

Vor der Prüfung hat er an einem Ausbildungslehrgang mit anschließender Prüfung teilzunehmen.

Für Anwärtereinsätze können keine Spesen abgerechnet werden.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung wird durch die Landesverbandsreferenten abgenommen. Diese Aufgabe kann auch an die Bezirks-/ Gaureferenten delegiert werden.

Die Prüfungsaufgaben werden durch den DSV-Kampfrichterreferenten erstellt und zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den Kampfrichter-Pass und das Kampfrichter-Abzeichen ausgehändigt.

D103.5 **Der Einsatz bei Wettkämpfen muss über die zuständigen Kampfrichterreferenten koordiniert werden.**

Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverbandsreferenten mitwirken. Die DSV-Kampfrichter-Lizenz gilt nur für Einsätze im DSV und seinen Landesverbänden.

Der Einsatz bei anderen Verbänden als Kampfrichter kann Sanktionen bzw. Lizenzentzug zur Folge haben. Ausnahmen nur durch Genehmigung durch den DSV-Kampfrichterreferenten. Kampfrichter erhalten für die vom zuständigen Kampfrichterreferenten angeordnete Einsätze Vergütung nach den Spesensätzen der Gause bzw. Bezirke oder Landesverbände. Die Spesen sind vom Organisator (durchführender Verein) zu zahlen.

D103.5.1 **Fortbildung**
Mindestens alle zwei Jahre hat der Kampfrichter an einer ausgeschriebenen Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsfortbildung teilzunehmen.

Ein Kampfrichter kann innerhalb von vier Jahren nur einmal an einer Fortbildung fehlen. Bei öfteren Fehlen wird er aus der Kampfrichterdatei gestrichen. Er kann jedoch durch Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang seine Lizenz reaktivieren.

D103.6 Alle Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel o.ä. ihrem Landesverbands-Referenten unverzüglich anzuzeigen.

D103.7 Alle Einsätze sind im Kampfrichter-Pass einzutragen. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technischen Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden.

Die Gau- / Bezirksreferenten bzw. Landesreferenten haben die Einsätze der Kampfrichter zu kontrollieren und auszuwerten. Die Auswertung der Fortbildungsschulung ist an den Landesverbandsreferenten weiterzuleiten.

D103.8 *Es gelten folgende Stufen:
Kampfrichter-Anwärter, DSV-Kampfrichter, Internationaler Kampfrichter-Biathlon (nach IBU), FIS-Sprungrichter, Technischer Delegierter (TD).*

Zusätzlich bei ALPIN:

EDV/Zeitnahme-Kampfrichter und Nat. Technischer Delegierter / Schiedsrichter.

D103.9 **Lizenzentzug**

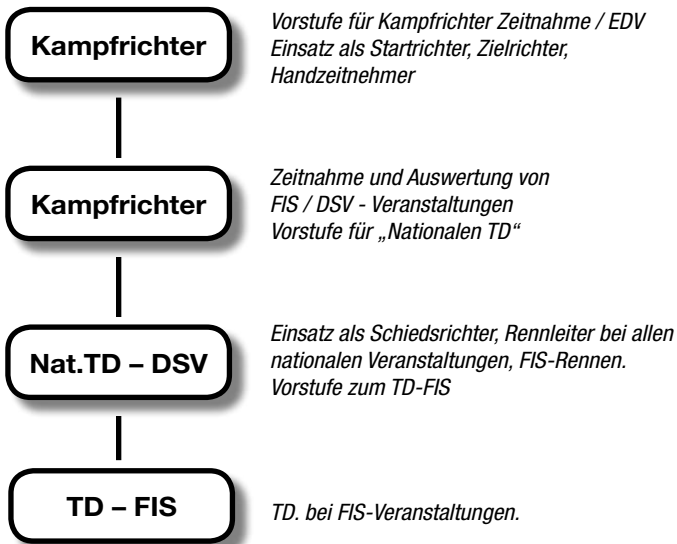
Bei wissentlich falschen Entscheidungen, Manipulationen, schädigendem Verhalten gegenüber dem DSV oder seiner Landesverbände, Verfehlungen nach Abschnitt D103.4, sowie Führen von nicht erworbenen Titeln kann der Kampfrichterpas entzogen werden. Ein Entzug des Kampfrichterpasses ist beim Vorsitzenden des Ausschusses Kampfrichter im DSV zu beantragen. Kampfrichterpas und Abzeichen sind einzuziehen. Gegen einen Entzug des Kampfrichterpasses kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim DSV-Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

D104 Ergänzung zu den Ausbildungs-Bestimmungen für Kampfrichter.

D104.1 **Kampfrichter-Struktur alpin im DSV:**

Struktur :

Aufgabenbereich:



D104.2 **Ausbildungsrichtlinien für Zeitnahme / EDV-Kampfrichter im DSV**
(Ergänzung zu den „Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter“ des FA. Kampfrichter)

D104.2.1 **Allgemeines:**

Bei der Zeitnahme und der EDV-Auswertung bei FIS-Rennen und DSV-Rennen werden große Anforderungen an die Teilnehmer und EDV-Auswerter gestellt. Es ist dringend erforderlich, dass die Kampfrichter auch den Stand der erforderlichen Technik beherrschen.

D104.2.2 **Voraussetzung:**

Alpiner Kampfrichter im DSV.

- D104.2.3 Einsatz und Aufgaben:**
Organisieren und Durchführen der Zeitnahme und Computerauswertung bei alpinen Skiveranstaltungen der FIS, des DSV, der Landesskiverbände und der Gaue / Bezirke.
- D104.2.4 Ausbildungsbereiche:**
 – Grundbegriffe in Elektrotechnik – Grundbegriffe in EDV (Hard- und Software)
 – Grundbegriffe der Zeitnahme – Arbeiten mit DSV-ALPIN-PROGRAMM
 – Datenübertragung mit Internet – Praktische Übungen an Zeitmessgeräten und Computer
- D104.2.5 Ausbildungszeitraum:**
Wochenendausbildung in ca. 20 Unterrichtsstunden.
- D104.2.6 Prüfung:**
*Die Prüfung wird in den Landesverbänden durchgeführt.
 Der Termin der Prüfung ist durch den Landesverband 20 Tage vor der Prüfung an den DSV-Kampfrichterreferenten (einschl. der Namen der Prüflinge) zu melden.
 Der Landesverbandprüfer erhält frühzeitig vor der Prüfung die neuesten Prüfungsbögen einschl. der praktischen Prüfungsaufgaben.
 Den DSV-Kampfrichterreferenten ist es freigestellt die Prüfung abzunehmen oder an den Landesverband zu delegieren.
 Die Prüfungsbögen einschl. Ergebnis der praktischen Prüfung sind mit einem Passbild sowie dem alpinen Kampfrichterpass an den DSV-Kampfrichterreferenten zu senden.
 Nach bestandener Prüfung wird ein Ausweis ausgestellt, dieser ist nur gültig in Verbindung mit dem alpinen Kampfrichterpass.*
- D104.2.7 Nachweis der Einsätze:**
Die Einsätze sind in den Kampfrichterpass einzutragen und vom TD / Schiedsrichter zu bestätigen. Es sollten mindestens zwei Einsätze in der Saison erfolgen.
- D104.2.8 Fortbildung:**
Die Fortbildung alle zwei Jahre ist Pflicht, sonst ist kein Einsatz bei FIS-Rennen als Zeitnehmer möglich.
- D104.3 Ausbildung „Nationaler TD alpin“**
- D104.3.1 Voraussetzung**
Alpiner Kampfrichter mit EDV-Zeitnahme-Prüfung
- D104.3.2 Einsatz und Aufgaben**
Schiedsrichter bei DSV-Veranstaltungen und Rennleiter bei FIS-Veranstaltungen
- D104.3.3 Ausbildung**
 – Wochenendausbildung in Theorie
 – praktische Ausbildung auf einer homologierten Wettkampfstätte
- D104.3.4 Prüfung**
*Die Prüfung wird vom DSV-Kampfrichterreferent (oder eines Beauftragten) abgenommen.
 Nach bestandener Prüfung wird ein Ausweis ausgestellt, welcher nur mit dem Kampfrichterpass Gültigkeit hat.*
- D104.3.5 Fortbildung**
Die Fortbildung ist in den Landesverbänden durchzuführen
- D104.4 Sonstiges:**
Die Sportordnung und Disziplinarordnung des Deutschen Skiverbandes ist Grundlage bei der Tätigkeit als Kampfrichter Zeitnahme/EDV und Nationaler TD/Schiedsrichter.

1. Teil

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäß den FIS Regeln durchzuführen¹.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

D 200.3 Teilnahmeberechtigung

An den vom DSV ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller dem DSV gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgesehen sind.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und Internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Maßstäbe für die Qualifikation aufweisen – unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

D 200.5 Alle DSV-Landesverbands- und Gauveranstaltungen müssen durch geprüfte Kampfrichter überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

D 201.1 Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme

Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschließen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

¹ Durch die ganze IWO hindurch gilt die Formulierung des männlichen er/ihm etc. genauso für das weibliche sie/ihr etc.

201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 Einteilung der Wettkämpfe

*D 201.3 Einteilung der DSV-Wettkämpfe
DSV-internationale Veranstaltungen (FIS)
DSV-nationale Veranstaltungen (DSV)
Landesverbands-Veranstaltungen (LV / ARGE)
Gau- und Bezirks-Veranstaltungen (G / B)
Die Teilnahme an den Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Skiverbandes werden durch Reglemente bestimmt.*

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften

201.3.2 FIS Weltcups

201.3.3 FIS Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)

201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und / oder Qualifikation

201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

D 201.3.6 Die gültigen Reglemente sind vom DSV zur Verfügung zu stellen.

201.4 FIS Disziplinen

Eine Disziplin ist ein Zweig eines Sports und kann einen oder mehrere Bewerbe enthalten. Zum Beispiel ist Langlauf eine FIS Disziplin, während der Langlauf Sprint ein Bewerb ist.

*201.4.1 Anerkennung von Disziplinen innerhalb des Internationalen Skiverbandes
Neue Disziplinen, bestehend aus einem oder mehreren Bewerben, die weitgehend von mindestens 25 Ländern und auf 3 Kontinenten ausgeübt werden, können Teil des Programms des Internationalen Ski Verbandes werden.*

*201.4.2 Ausschluss von Disziplinen des Internationalen Ski Verbandes
Wenn eine Disziplin nicht von mindestens zwölf Nationalen Skiverbänden auf mindestens zwei Kontinenten ausgeübt wird, kann der FIS Kongress beschließen, die Disziplin aus dem Programm des Internationalen Ski Verbandes auszuschließen.*

201.5 FIS Bewerbe

Ein Bewerb ist ein Wettkampf in einer Sportart oder in einer ihrer Disziplinen, welche eine Reihung so wie Vergabe von Medaillen und / oder Diplome zur Folge hat.

201.6 Arten der Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe umfassen:

*201.6.1 Nordische Bewerbe
Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe, -wettkämpfe.*

*D 201.6.1. Nordische Bewerbe
Nordische Kombination mit Crosslauf.*

- 201.6.2 *Alpine Bewerbe*
Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.3 *Freestyle Ski Bewerbe*
Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Aerials, Ski Cross, Halfpipe, Slopestyle, Big Air, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.4 *Snowboard Bewerbe*
Slalom, Parallelsalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Slopestyle, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.5 *Telemark Bewerbe*
- 201.6.6 *Firngleiten*
- 201.6.7 *Geschwindigkeitsbewerbe*
Speed 1 (S1), Speed 2 (S2), Speed 2 Junior (S2J)
- 201.6.8 *Grasski Bewerbe*
- 201.6.9 *Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*
- 201.6.10 *Jugend, Masters, Para Schnee Bewerbe, usw.*

201.7 Programm für FIS Weltmeisterschaften

- 201.7.1 Um im Programm von FIS Weltmeisterschaften aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbe auf numerischer wie auch auf geographischer Ebene eine international anerkannte Bedeutung haben und mindestens während zwei Saisons im Weltcup eingeführt sein bevor ein Entscheid zur Aufnahme berücksichtigt werden kann.
- 201.7.2 Bewerbe sind spätestens drei Jahre vor den spezifischen FIS Weltmeisterschaften aufzunehmen.
- 201.7.3 Ein einzelner Bewerb kann nicht gleichzeitig als Einzel- und als Mannschaftsergebnis gewertet werden.
- 201.7.4 Der Status von FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften in allen Disziplinen (Alpin, Nordisch, Snowboard, Freestyle, Grasski, Rollerski, Telemark, Speed Skiing) wird nur anerkannt, wenn ein Minimum von 8 Nationen an den Mannschaftsbewerben und 8 Nationen in einem Einzelwettkampf teilnehmen. Dieses schließt die Überreichung von Weltmeisterschaftsmedaillen ein.

202 FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäß den veröffentlichten „Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften“ für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.
- 202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäß Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

D 202.1 Bewerbung und Anmeldung
Die Vereine der Landesskiverbände sind verpflichtet sich über ihre Landes-Skiverbände beim DSV für internationale und nationale Wettkämpfe des DSV zu bewerben.
Der DSV legt in Absprache mit den Landesverbänden, unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalenders, die Termine fest.
Anmeldung und Terminfestlegung für LV-, Gau- und Bezirksveranstaltungen regeln die Landesverbände.

- 202.1.2.1 Die Anträge des Nationalen Ski Verbandes (NSA) sind elektronisch über das von der FIS zur Verfügung gestellte Kalender-Programm in der Member Section der FIS Website: www.fis-ski.com bis am 31. August (31. Mai für die Südliche Hemisphäre) einzugeben.

D 202.1.2.1 Die Anmeldungen der Landesverbände sind bis zum 1. Oktober an den DSV einzureichen.

202.1.2.2 Zuteilung der Wettkämpfe

Die Zuteilung der Wettkämpfe an die nationalen Verbände erfolgt durch die elektronische Kommunikation zwischen FIS und den Nationalen Ski Verbänden. Im Falle der FIS Weltcup Bewerbe unterliegen die Kalender auf Antrag des jeweiligen technischen Komitees der Genehmigung des Vorstandes.

202.1.2.3 Homologationen

Wettkämpfe, die im FIS-Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfstrecken oder Sprungschancen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind. Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS-Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden. In vielen Snowboard, Free Style und Free Ski Veranstaltungen sind der Kurs und die Einrichtungen eigens für jede Veranstaltung aufgebaut, und haben deshalb keine permanente Homologierung. Der Genehmigung des Kurses und der Einrichtungen werden daher in einem definierten Prozess in den geltenden Regeln definiert.

202.1.2.4 Veröffentlichung des FIS-Kalenders

Der FIS Kalender ist auf der FIS Website www.fis-ski.com veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von der FIS aktualisiert.

202.1.2.5 Verschiebungen

Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung / Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten wird der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen.

202.1.2.6 Kalendergebühren

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jeden Bewerb, welche im FIS Kalender publiziert ist zu entrichten. Für zusätzliche Veranstaltungen, die von der FIS später als 30 Tage vor dem Datum des Bewerbes genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Die Kalendergebühr einer zu verschiebenden Veranstaltung wird in vollem Umfang vom ursprünglich organisierenden Nationalen Skiverband getragen.

Zu Beginn der Saison erhält jeder Nationale Verband eine Pauschalrechnung von 70% der Totalrechnung aus der vorangegangenen Saison. Am Ende der Saison erhält jeder Verband eine detaillierte Rechnung für alle während der Saison eingeschriebenen Bewerbe. Der Saldo wird anschließend direkt dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.

202.1.3 Ernennung eines Rennorganitors

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisor, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular „Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisor“ oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

202.2 Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

203 Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)

Eine Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen wird durch einen Nationalen Skiverband an Wettkämpfer herausgegeben, die die Kriterien für die Teilnahme durch die Registrierung des Wettkämpfers bei der FIS in der (den) jeweiligen Disziplin(en) erfüllen.

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

D 203.1 Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz einer Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt nur für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.

D 203.2 Teilnahme an einem nationalen Skiwettkampf
Um an einem nationalen Skiwettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz eines gültigen Startpasses sein, der von seinem Landesverband ausgestellt worden ist. Die Landesskiverbände sind dafür verantwortlich, dass sie den Startpass / die Racecard nur an solche Wettkämpfer abgeben, die Mitglied eines dem jeweiligen LSV angehörenden Vereins sind sowie einen ordnungsgemäßen Antrag an den Landesskiverband gestellt haben unter Einschluss der Unterzeichnung der insoweit in Bezug genommenen DSV-Aktivenerklärung. Ausländische Staatsbürger müssen ihren ersten Wohnsitz in der BRD haben (siehe D 102.1.1).

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer, die für eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen registriert sind, die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser seine Nationalität und somit Berechtigung durch Vorlage einer Kopie des Reisepasses nachgewiesen hat, und die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.

Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden. Beide Dokumente, die Kopie des Reisepasses sowie die unterzeichnete Athletenerklärung müssen der FIS auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von einem Nationalen Skiverband ausgestellten Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen teilnehmen.

D 203.4 Während eines Wettkampfsjahres darf ein Wettkämpfer pro FIS-Disziplin (Langlauf, Skispringen, Nordische-Kombination, Alpin, Freestyle, Snowboard, etc.) nur für einen Verein starten. Pro Disziplin ist ein Startpass / Race Card erforderlich. Der Nachweis kann auch digital mittels Handy oder Tablet erbracht werden. Dazu ist allerdings zusätzlich noch ein amtlich anerkannter Identifikationsnachweis mit Lichtbild notwendig.

203.5 Antrag zur Änderung der FIS Lizenz

Alle Anträge zur Lizenzänderung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, unterliegen der Begutachtung des FIS Vorstands während der Frühjahrsitzungen (Anträge können nur bis zum 1. Mai eines jeden Jahres gestellt werden). Prinzipiell wird eine Lizenzänderung nur dann genehmigt, wenn der Wettkämpfer eine persönliche Verbindung mit der neuen Nation beweisen kann.

Bevor ein Antrag zur Lizenzänderung eingereicht wird, muss der Wettkämpfer die Staatsbürgerschaft und den Reisepass des Landes besitzen, für das er Wettkämpfe bestreiten möchte. Ferner muss der Wettkämpfer seinen tatsächlichen rechtlichen Hauptwohnsitz während mindestens zwei (2) Jahren unmittelbar vor dem Datum des Antrags auf Lizenz-

änderung auf das neue Land / den neuen Nationalen Skiverband gehabt haben. Eine Ausnahme der 2-jährigen Hauptwohnsitzregelung tritt ein, wenn der Wettkämpfer auf dem Staatsgebiet des neuen Landes geboren wurde oder sein Vater oder seine Mutter Staatsbürger des neuen Landes ist. Anträge werden nicht akzeptiert, wenn ein Elternteil einen Reisepass für das neue Land erhalten hat, aber nicht in diesem Land wohnhaft ist, bzw. es keine Familienabstammung gibt. Weiter ist der Wettkämpfer verpflichtet, dem Antrag eine ausführliche Stellungnahme über seine persönlichen Umstände und über den Grund seines Antrags auf Lizenzwechsel beizulegen.

- 203.5.1 Wenn ein Wettkämpfer schon für einen Nationalen Skiverband an einem im FIS Kalender registrierten Bewerb teilgenommen hat, so muss er eine schriftliche Zustimmung dieses Nationalen Skiverbandes einholen, indem dieser bestätigt, mit dem Lizenzwechsel einverstanden zu sein. Dies als zusätzliche Unterlage neben den Anforderungen der Staatsbürgerschaft, Reisepasses und Hauptwohnsitzes gemäss Artikel 203.5, bevor der neue National Skiverband den Antrag zum Lizenzwechsel bei der FIS einreichen kann.
Im Falle, dass solch eine schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, kann der Wettkämpfer an keinen im FIS Kalender registrierten Bewerb für den Zeitraum von 12 Monaten vom Ende der letzten Saison, in der er für den derzeitigen Nationalen Skiverband gestartet ist, teilnehmen, wie auch darf ihm keine Teilnahmelizenz an FIS Rennen durch den neuen Nationalen Skiverband ausgestellt werden. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Wettkämpfer über mehr als eine Staatsbürgerschaft verfügt und die Nationale Skiverbandslizenz wechseln möchte.
- 203.5.2 Der FIS Vorstand behält sich das Recht vor, ungeachtet der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen einen Lizenzwechsel nach absolut freiem Ermessen zu bewilligen oder zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Sinne dieser Bestimmungen widerspricht und dies im Interesse des Internationalen Ski Verbands ist (z.B. die Verweigerung eines Lizenzwechsels wenn der Nationale Skiverband versucht, einen Wettkämpfer zu „importieren“).
- 203.5.3 Im Falle, dass ein Wettkämpfer nicht alle notwendigen Kriterien für den Antrag auf Lizenzwechsel erbringen kann, so liegt die Beweislast beim Wettkämpfer, der gegenüber dem FIS Vorstand schriftlich belegen muss, dass außerordentlichen Umstände vorliegen und die Genehmigung eines Lizenzwechsel im besten Interesse für den Internationalen Ski Verband ist.
- 203.5.4 Ein Wettkämpfer behält seine bisherigen FIS Punkte, wenn er seinen Nationalen Skiverband wechselt, unter der Bedingung, dass der vorherige Nationale Skiverband dem Wechsel zugestimmt hatte.
- 203.5.5 Im Falle, dass Teile der Unterlagen für den Antrag auf Lizenzwechsel, der durch einen Nationalen Skiverband eingereicht wurden (schriftliche Zustimmung zum Wechsel durch den vorherigen Skiverband, Reisepass, Wohnsitzdokumente), sich als gefälscht herausstellen, wird der Wettkämpfer sowie der neue Nationale Skiverband durch den FIS Vorstand sanktioniert.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

- 204.1 Ein Nationaler Skiverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an FIS oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er:**
- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
- 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.3 einen Preis von größerem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,

- 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband – oder dessen Pool – hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, außer wenn
- 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als „offen“ ausgeschrieben worden ist,
- 204.1.6 die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat
- 204.1.7 gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

Alle Wettbewerber, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, einer Behinderung oder einem Talent haben das Recht, den Schneesport in einer sicheren Umgebung und vor Missbrauch geschützt auszuüben.

FIS fordert alle Mitgliedsnationen zur Entwicklung von Richtlinien auf, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen schützen und fördern.

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und außerdem Weisungen der Jury Folge zu leisten. Zudem müssen die Wettkämpfer auch die FIS Regelvorschriften befolgen.

D 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden einschlägigen DSV Reglemente und Bestimmungen der DWO genau zu informieren und haben außerdem den Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.

- 205.2 Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden (siehe Anti-Doping Rules und Procedural Guidelines).
- 205.3 Wie in der Athletenerklärung vermerkt, haben die Athleten das Recht, die Jury bei Sicherheitsbedenken die sie in Bezug auf die Trainingsstrecke und Wettkampfstrecke haben zu informieren. Detailliertere Angaben sind in den Disziplinenreglementen enthalten.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld. In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen sowie Freiwilligen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

- 205.6.1 *Ein Wettkämpfer, der durch seinen Nationalen Skiverband bei der FIS zur Teilnahme an FIS Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten:*
- 205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,
- 205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 205.6.4 Taschengeld,
- 205.6.5 Entschädigung für Verdienstaustausch gemäß den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,
- 205.6.6 soziale Sicherheit einschließlich Versicherung für Training und Wettbewerb,
- 205.6.7 Stipendien.

- 205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds bilden, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen. Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.
- 205.8 Wetten auf Rennen**
Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschafts- und technischen Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschließen. Es wird Bezug genommen auf die FIS Wetten und andere Anti-Korruptions Regeln in Englisch: FIS Rules on the Prevention of the Manipulation of Competitions:
<https://www.fis-ski.com/en/inside-fis/document-library/general-regulations>
- 206 Werbung und Sponsoring**
Im Kontext dieser Regel wird Werbung als die Präsentation von Beschilderungen oder anderen Sichtbarkeiten am Veranstaltungsort betrachtet, welche die Öffentlichkeit über den Namen eines Produktes oder einer Dienstleistung informiert um auf ein Unternehmen oder eine Organisation sowie deren Markennamen, Aktivitäten, Produkte oder Service aufmerksam zu machen. Auf der anderen Seite ermöglicht Sponsoring einem Unternehmen, die direkte Assoziation mit dem Wettkampf oder einer Veranstaltungsserie.
- 206.1 Olympische Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften**
Alle Werbe- und Sponsoring Rechte an den Olympischen Winterspielen und FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS und unterliegen separaten vertraglichen Vereinbarungen.
- 206.2 FIS Events**
Für jegliche FIS Events sind die Werbemöglichkeiten im Wettkampfbereich durch die FIS Werberichtlinien (Advertising Rules) definiert. Diese müssen durch den FIS Vorstand genehmigt sein. Die FIS Werberichtlinien sind fester Bestandteil des FIS Veranstaltervertrags mit den Nationalen Skiverbänden und Veranstaltern von FIS Weltcup Events.
- 206.3 Nationale Skiverbände der FIS**
Jeder Mitgliedsverband der FIS, welcher im FIS Kalender eingetragene Events im eigenen Land organisiert, hat das Recht, als Eigentümer der Event Werberechte Verträge zu deren Verkauf abzuschließen. Für FIS Weltcup Bewerbe werden diese Rechte, nach erfolgter Genehmigung durch den FIS Vorstand und die Verantwortlichkeiten der Nationalen Skiverbände berücksichtigend, im Veranstaltervertrag definiert. Organisiert ein Nationaler Skiverband Veranstaltungen außerhalb des eigenen Landes, treten diese FIS Werberichtlinien ebenfalls in Kraft.
- 206.4 Titel- und Presenting Sponsor Rechte**
Für die vom FIS Vorstand genehmigten FIS Serien vermarktet FIS die Rechte für die Titel- und Presenting Sponsor Pakete (alternative Namengebung möglich). Die Rechte-Pakete für die FIS Weltcup Serien werden an geeignete Sponsoren vergeben, welche das Image und die Werte der betreffenden Disziplin fördern. Die aus dem Verkauf der Titel- und Presenting Sponsor Rechte erzielten Einnahmen werden von der FIS investiert um eine professionelle Organisation zu bieten.
- 206.5 Anwendung von Werbung und unterstützenden Maßnahmen**
Alle angewandte Werbung, kommerziellen Markenzeichen sowie unterstützenden Maßnahmen müssen den technischen Spezifikationen der FIS Werberichtlinien entsprechen.
- 206.6 Werbepakete**
Platzierung, Anzahl, Größe und Form der Werbung sind in den FIS Werberichtlinien für jede Disziplin festgelegt. Detaillierte Informationen einschließlich grafischer Darstellungen werden in den Disziplinspezifischen Marketing Guides, die auf der FIS Website veröffentlicht werden, festgelegt. Die Marketing Guides werden überprüft und bei Bedarf durch das Komitee für Werbeangelegenheit aktualisiert und durch den FIS Vorstand vor der Veröffentlichung genehmigt.

206.7 Sponsoring mit gewerblichen Wettunternehmen

- 206.7.1 FIS wird keine Titel- und Presenting Sponsor Rechte an gewerbliche Wettunternehmen vergeben.
- 206.7.2 Das Sponsoring von Events durch gewerbliche Wettunternehmen ist unter Berücksichtigung von Artikel 206.7.3 erlaubt.
- 206.7.3 Werbung von kommerziellen Wettunternehmen oder andere Werbeaktivitäten am oder mit dem Athleten (Kopf Sponsoring, Wettkampfanzüge, Startnummern) ist verboten mit Ausnahme von Lotterien und Unternehmen, welche keine Sportwetten durchführen.
- 206.8 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschließen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt.
Jede Art von Werbung mit / oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.
- 206.9 Jede Entschädigung gemäß solchen Verträgen darf ausschließlich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.
- 206.10 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.

207 Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen

207.1 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen

- Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und / oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.
- 207.1.1 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski / Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und / oder Fahnenaufzug nicht gestattet. Ein Halten / Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.
- 207.1.2 *Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium*
Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:
- Skis / Snowboards
 - Fußbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, außer wenn sie an den Füßen getragen werden.
 - Stöcke: nicht an / um die Skis, normalerweise in der anderen Hand getragen
 - Skibrillen: entweder aufgesetzt oder um den Hals
 - Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einem anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken

- Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Waxfirma verwendet werden
- Nordische Kombination- und Langlauf-Stöcke: Clips können benützt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
- Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rucksäcke usw.

207.1.3 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisers gestattet. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

207.1.4 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

207.2 Kommerzielle Markenzeichen

Die Bestimmungen über die Größe, Form und Anzahl von kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung und Kleidung sowie die Zusatzbestimmungen für kommerzielle Markenzeichen und Werbung werden vom Komitee für Werbeangelegenheiten überprüft und nach Genehmigung durch den FIS Vorstand jedes Frühjahr für die folgende Wettkampfsaison durch die FIS veröffentlicht.

207.2.1 Die Regeln geltend für kommerzielle Markenzeichen und Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung sowie die entsprechenden Bestimmungen der Spezifikationen der Wettkampfausrüstung / Kommerzielle Markenzeichen sind einzuhalten.

207.2.2 Ein Wettkämpfer, der die Reglemente betreffend Werbung verletzt, wird sanktioniert, wie in Art.223.1.1 aufgeführt. Eine Straftat, für eine Sanktion die anwendbar ist und eine Strafe verhängt wird es als Verhalten definiert, welches in Verbindung mit einer Verletzung oder Nichtbeachtung des Wettkampf Reglements steht.

207.2.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement bei den eigenen Athleten nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und / oder sein Nationaler Skiverband haben das Recht, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

207.2.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung oder Produkten ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

207.2.5 Der FIS Vorstand soll über vorgefallene Verletzungen und Übertretungen dieser Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Sponsorship und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer unterrichtet werden. Der FIS Vorstand wird beurteilen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

208 Verwertung von elektronischen Medienrechten

208.1 Allgemeine Grundsätze

208.1.1 Olympische Winterspiele und FIS Weltmeisterschaften

Alle Rechte bezüglich Medien in Verbindung mit den Olympischen Winterspielen und den FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS und werden in separaten Verträgen geregelt.

208.1.2 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene Nationale Skiverband, der im eigenen Land eine Veranstaltung im Rahmen des FIS Kalenders organisiert, darf als Inhaber der Rechte bezüglich elektronischer Medien Verträge über den Verkauf dieser Rechte in Verbindung mit der betreffenden Veranstaltung abschließen.

Organisiert ein Nationaler Skiverband eine Veranstaltung ausserhalb des eigenen Landes, so gelten diese Bestimmungen ebenfalls, aber vorbehaltlich einer gegenseitigen Übereinkunft mit dem Nationalen Skiverband desjenigen Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

208.1.3 Förderung des Bekanntheitsgrades

In Absprache mit der FIS sollen im besten Interesse der nationalen Skiverbände Verträge mit dem Zweck vorbereitet werden, den Sportarten Ski und Snowboarding einen möglichst hohen Bekanntheitsgrad und eine möglichst breite mediale Abdeckung zu verschaffen.

208.1.4 Zugang zu Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen ist der Zugang von Personal und dessen Ausrüstung zu den Medienbereichen auf Inhaber der erforderlichen Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen zu beschränken, wobei den Rechteinhabern Vorrang einzuräumen ist und das Akkreditierungssystem sowie die Zutrittskontrolle darauf ausgerichtet sein müssen, einen möglichen Missbrauch durch Unberechtigte zu vermeiden.

208.1.5 Kontrolle durch den FIS Vorstand

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle über die Einhaltung der Grundsätze dieser Bestimmung durch die nationalen Skiverbände und alle Organisatoren aus. Sollte ein Vertrag oder eine einzelne Vertragsbestimmung für die FIS, einen ihr angeschlossenen Nationalen Skiverband oder den betreffenden Veranstalter zu einem wesentlichen Interessenskonflikt führen, so wird die Sachlage vom FIS Vorstand beurteilt. Umfassende Informationen sind bereitzustellen, damit die geeignete Lösung gefunden werden kann.

208.2 Definitionen

Im Zusammenhang mit diesem Reglement gelten folgende Definitionen:

Mit dem Begriff „Rechte bezüglich elektronischer Medien“ werden Rechte betreffend Fernsehen-, Radio-, Internet- und Mobilgeräte bezeichnet.

Mit dem Begriff „Fernsehrechte“ wird die Verbreitung von analogen und digitalen Fernsehprogrammen bestehend aus Bild und Ton mithilfe eines Fernsehbildschirms bezeichnet, der Signale über terrestrische Sender oder Satelliten-, Kabel- oder Glasfaserkabeldienste oder drahtgebunden öffentlich oder privat empfängt. Pay-per-View Abonnements, interaktives Fernsehen-, Video-on-Demand- sowie IPTV-Dienste und ähnliche Technologien fallen auch in den Geltungsbereich dieser Definition.

Mit dem Begriff „Radiorechte“ werden die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Radioprogrammen über die Luft, drahtgebunden oder über Kabel mithilfe von festen und tragbaren Geräten bezeichnet.

Mit dem Begriff „Internet“ wird der Zugriff auf Bilder und Ton über miteinander verbundene Computernetzwerke bezeichnet.

Mit dem Begriff „mobile und tragbare Geräte“ wird die Übertragung von Bild und Ton durch einen Telefonieanbieter zwecks Nutzung auf Mobiltelefonen oder anderen mobilen Geräten wie Personal Digital Assistants bezeichnet.

208.3 Fernsehen

208.3.1 Produktionsqualität und Bewerbung von Veranstaltungen

In den Produktionsverträgen mit einer als produzierende Gesellschaft auftretenden Fernsehgesellschaft oder Agentur muss die Qualität der Fernsehübertragungen der im FIS Kalender aufgeführten Ski- und Snowboardwettkämpfe, insbesondere der FIS Weltcuprennen, beachtet werden. Dabei ist im Rahmen der anwendbaren nationalen Gesetze und Bestimmungen über Fernsehübertragungen folgenden Faktoren besondere Bedeutung beizumessen:

- a) Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion des Fernsehsignals (für eine Live-Übertragung oder verzögerte Ausstrahlung, je nach Veranstaltung), bei der der Sport im Mittelpunkt steht.
- b) Eine angemessene Berücksichtigung und Präsentation der Werbung vor Ort sowie der Sponsoren der Veranstaltung.
- c) Eine mit den Richtlinien der FIS für Fernsehproduktionen übereinstimmende und den aktuellen Marktbedingungen für die Disziplin und der Bedeutung der FIS Wettkampfsreihe entsprechende Produktionsqualität. Darunter ist die Live-Übertragung der gesamten Veranstaltung einschließlich der Siegerpräsentation zu verstehen (sofern eine Live-Übertragung nicht durch aktuelle Umstände verunmöglicht wird). Diese Übertragung ist neutral zu produzieren und soll alle Wettkämpfer zeigen, ohne sich auf einen bestimmten Wettkämpfer oder ein bestimmtes Land zu konzentrieren.
- d) Das internationale Live-Signal der produzierenden Gesellschaft muss geeignete Grafiken in Englisch, insbesondere das offizielle FIS Logo, Zeit- und Dateninformationen und Resultate, sowie den internationalen Ton beinhalten.
- e) Sofern es der Charakteristik des jeweiligen Fernsehmarktes entspricht, sollte es in jenem Land, in dem eine Veranstaltung ausgetragen wird, sowie in anderen Ländern mit hohem Zuschauerinteresse eine Live-Übertragung geben.

208.3.2 Produktions- und Technikkosten

Ohne anderslautende Übereinkunft zwischen dem Nationalen Skiverband und der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, werden die Kosten für die Produktion des Fernsehsignals zwecks Verwertung der verschiedenen Rechte durch die Fernsehgesellschaft, die im Land der Veranstaltung die Rechte erworben hat, oder eine durch den Inhaber der Rechte mit der Produktion des Signals beauftragte Gesellschaft übernommen. In bestimmten Fällen kann der Veranstalter oder der Nationale Skiverband diese Kosten übernehmen.

In Bezug auf jedes im Rahmen dieser Bestimmung gewährte Recht ist je nach Fall zwischen der Produktionsgesellschaft oder der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, eine Übereinkunft über die Technikkosten zu treffen, die von jenen Gesellschaften zu zahlen sind, die die Rechte erworben haben und Zugriff auf das Fernsehsignal (Originalbild und -ton ohne Kommentar) wünschen. Dies gilt auch für jegliche andere angeforderte Produktionskosten.

208.3.3 Kurzausschnitte

Kurzausschnitte, die Gesellschaften ohne Rechte Nachrichtenzugang gewähren, sind den Fernsehgesellschaften gemäß den nachfolgenden Regeln zur Verfügung zu stellen. Es wird dabei festgehalten, dass in einigen Ländern die Ausstrahlung von Kurzausschnitten in Nachrichtensendungen durch die nationale Gesetzgebung geregelt wird. Diese Kurzausschnitte dürfen ausschließlich in den zu ihren üblichen Ausstrahlungszeiten angesetzten Nachrichtensendungen verwendet, nicht aber archiviert werden.

- a) In Ländern mit gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Nachrichten über Sportveranstaltungen haben diese gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Berichterstattung über FIS Veranstaltungen stets Vorrang.
- b) Vorausgesetzt dass Verträge zwischen der Gesellschaft, die die Rechte verwaltet, und dem primären Inhaber der Rechte Vorrang haben, gewährt die Agentur / Firma, die die Übertragungsrechte verwaltet, den konkurrierenden Fernsehgesellschaften in Ländern,

in denen es keine Gesetzgebung über den Nachrichtenzugang für konkurrierende Fernsehgesellschaften gibt, vier Stunden nach der Übertragung des Wettkampfs durch die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, einen Nachrichtenzugang in Form von Kurzausschnitten von maximal 90 Sekunden Dauer. Die Verwendung dieses Materials endet 48 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs. Wenn die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, ihre Übertragung um mehr als 72 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs verschiebt, dürfen die konkurrierenden Fernsehgesellschaften 48 Stunden nach der Veranstaltung bis spätestens 72 Stunden danach Ausschnitte von maximal 45 Sekunden zeigen. Jede Anfrage zwecks Nutzung von Kurzausschnitten ist an die Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, zu richten, welche den Fernsehgesellschaften vorbehaltlich der Übereinkunft über die für den Erhalt des Materials anfallenden Technikkosten den Zugang zu Kurzausschnitten gewährt.

- c) In Ländern, in denen keine Fernsehgesellschaft die Übertragungsrechte erworben hat, können alle Fernsehgesellschaften Kurzausschnitte von 45 Sekunden Dauer übertragen, sobald das Material verfügbar ist, sofern mit der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, eine Übereinkunft über die für den Erhalt des Materials anfallenden Technikkosten getroffen worden ist. Die Genehmigung zur Verwendung dieses Materials erlischt nach 48 Stunden.
- d) Kurzausschnitte werden unter Berücksichtigung der Bestimmung 208.3.2 durch die produzierende Gesellschaft oder die Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, produziert und durch diese Agentur / Firma vertrieben.

208.4 Radio

Die Bewerbung von FIS Veranstaltungen im Rahmen von Radioprogrammen wird unterstützt, indem der / den wichtigsten Radiostation(en) jedes interessierten Landes eine Akkreditierung ermöglicht wird. Der Zugang zum Austragungsort wird ausschließlich jenen Radiostationen gewährt, die beim Inhaber der Rechte die erforderliche vertragliche Genehmigung eingeholt haben, und bezieht sich ausschliesslich auf die Produktion von Radioprogrammen (Hörmaterial). Falls dies der nationalen Praxis entspricht und die Genehmigung dazu erteilt wird, können diese Programme auch auf der Website einer Radiostation ausgestrahlt werden.

208.5 Internet

Ohne anderslautende Bestimmung im Vertrag über den Verkauf der Rechte bezüglich elektronischer Medien in Verbindung mit FIS Veranstaltungen stellt jeder Inhaber von Fernsehrechten, der auch die Internetrechte erwirbt, sicher, dass mit Ausnahme der Kurzausschnitte der Zugriff auf Videostreams auf seiner Website ausserhalb des eigenen Staatsgebiets gesperrt ist. Zu ihren üblichen Ausstrahlungszeiten angesetzte Nachrichtensendungen, in denen Material über FIS Veranstaltungen verbreitet wird, dürfen auf der Website der Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, gestreamt werden, sofern die Nachrichtensendung in ihrer unveränderten Originalfassung übernommen wird.

Bild- und Tonmaterial, das in öffentlichen Bereichen produziert wird, die ohne Akkreditierung, Eintrittskarte oder andere Genehmigung zugänglich sind, darf keine Rennbilder enthalten. Es ist bekannt, dass Privatpersonen anhand der neuen Technologien über die Möglichkeit verfügen, ohne Genehmigung Videoaufzeichnungen vorzunehmen, die auf Websites gestellt werden können. Geeignete Hinweise darauf, dass die Produktion und der Gebrauch von Videomaterial ohne Genehmigung verboten sind und im Fall der Nichtbeachtung des Verbots rechtliche Schritte ergriffen werden können, sind an allen Eingängen anzubringen und auf den Eintrittskarten abzdrukken. Alle nationalen Skiverbände und die Inhaber der Rechte / Agenturen erklären sich unter nachstehenden Bedingungen damit einverstanden, dass Kurzausschnitte zu nichtgewerblichen Zwecken auf der Website der FIS ausgestrahlt werden dürfen:

- a) Sind die Kurzausschnitte nicht zwecks Ausstrahlung im Internet erworben worden, so beträgt die maximale Dauer des Nachrichtenmaterials über FIS Wettkämpfe 30 Sekunden

pro Disziplin / Lauf. Das Material ist auf der FIS Website bis zum Ablauf von 48 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs abrufbar. Die FIS und die Inhaber der Rechte einigen sich auf die finanziellen Konditionen der Bereitstellung dieses Materials.

- b) Das Nachrichtenmaterial wird durch den Inhaber der Rechte oder die produzierende Gesellschaft so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Stunden nach Beendigung des Wettkampfs bereitgestellt.

208.6 Mobile und tragbare Geräte

In jenen Fällen, in denen die Rechte für die Ausstrahlung auf mobilen und tragbaren Geräten vergeben worden sind, steht es dem Erwerber / Betreiber der Rechte frei, aus dem Fernsehsignal jenen Inhalt zu produzieren, den er für seine Kunden am geeignetsten hält. Der Inhalt von im Live-Streaming-Verfahren über mobile und tragbare Geräte auf nationaler Ebene verbreiteten Fernsehprogrammen darf sich nicht vom Inhalt unterscheiden, der über andere Kanäle verbreitet wird.

In Ländern, in denen keine Rechte bezüglich der Ausstrahlung auf mobilen Empfangsgeräten verkauft worden sind, werden den Betreibern, wenn das Material produziert ist, für einen Zeitraum von 48 Stunden Kurzausschnitte oder Clips von maximal 20 Sekunden Dauer angeboten, wobei die Betreiber dazu verpflichtet sind, der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, sämtliche daraus erwachsenden Technikkosten zu erstatten.

208.7 Künftige Entwicklungen

Die in den Bestimmungen dieser Regel 208 enthaltenen Grundsätze bilden die Grundlage für die künftige Nutzung von Rechten bezüglich elektronischer Medien in Verbindung mit FIS Veranstaltungen. Der FIS Vorstand legt auf Empfehlung der nationalen Skiverbände, der entsprechenden Kommissionen und Sachverständiger angemessene Bedingungen in Bezug auf jede neue Entwicklung fest.

209 Filmrechte

Alle Verträge über Filmproduktionen in Verbindung mit FIS Wettkämpfen werden zwischen dem Filmproduzenten und dem Nationalen Skiverband oder der Gesellschaft, der / die die entsprechenden Rechte verwaltet, abgeschlossen. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung anderer Medienrechte werden eingehalten.

210 Organisation der Wettkämpfe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampffregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäß Art. 203 - 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampffregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Maßnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

D 212.1 Die Veranstalter und der Organisator haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Mitglieder des Organisations- und Wettkampfkomitees eine Haftpflichtversicherung besteht. Einzelheiten regeln die bestehenden Versicherungsverträge der Landessportbünde bzw. des Deutschen Skiverbandes.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio., wobei empfohlen wird, dass diese Summe mindestens CHF 3 Mio. beträgt. Dieser Betrag kann durch einen Entscheid des FIS Vorstandes (Weltcup usw.) erhöht werden. Darüber hinaus muss die Police ausdrücklich einen Haftpflichtversicherungsanspruch jeder akkreditierten Person, einschließlich Wettkämpfer, gegen andere Teilnehmer, einschließlich aber nicht beschränkt auf Funktionäre, Streckenarbeiter, Trainer, etc. umfassen.

D 212.2 Die Deckungssumme beträgt im DSV-Bereich mindestens 2 Millionen Euro.

212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung, durch die in angemessenem Ausmaß Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind, sowie über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich. Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

212.5 Alle von einem Nationalen Skiverband für FIS Bewerbe gemeldeten bzw. entsandten Betreuer und Offiziellen müssen über eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen, die im angemessenen Ausmaß Unfall-, Berge- und Transportkosten bzw. Risiken aus verursachten Schäden deckt. Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Betreuer und Offizielle auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

213.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,

213.2 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,

213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,

213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,

213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,

213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,

213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,

213.8 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschließlich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

D 214 Für jeden im DSV- und Landesverbandskalender aufgeführten Wettbewerb ist vom OK, mindestens 2 Wochen vor dem Wettkampf, eine Ausschreibung herauszugeben.

214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Sie hat die Angaben gemäß Art. 213 zu enthalten.

214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäß Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

D 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der ARGes bzw. Landesskiverbände gebunden. Ebenso sind die Bestimmungen und Beschlüsse des DSV maßgebend.

214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

D 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben sind vom Organisator dem DSV und dem Landesverband, den angemeldeten Vereinen und den eingeteilten Kampfrichtern durch Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden. Verlegungen sind vom Landesverband / Deutschen Skiverband besonders zu genehmigen.

215 Anmeldungen

215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.

215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden und auszulosen.

D 215.2 Für jede abgegebene Meldung ist das jeweilige gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.

D 215.2.1 Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein / Verband verantwortlich. Für die Meldung sind die vom DSV / LSV / Gau / Bezirk vorgegebenen Meldeformulare / Meldesysteme zu verwenden.

215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,

215.3.2 genaue Angaben, für welche Bewerbe die Anmeldung bestimmt ist.

215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.

215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

216 Mannschaftsführersitzungen

216.1 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.

- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäß Quoten zu akkreditieren.
- 216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

- 217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder / und Punkte bestimmt.
- 217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.
- 217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.
- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäß den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

D 218.1 In den Ergebnislisten müssen der Landesskiverband und der Verein angegeben werden. Bei nationalen Wettbewerben zusätzlich die Behörden, bzw. die Ski-Gymnasien oder Ski-Internate. Die Abkürzungen richten sich nach der offiziellen Kürzelleste des DSV. Bei Schüler-, Jugend- u. Juniorenklassen sind die Jahrgänge in den Start- und Ergebnislisten anzugeben.

218.1.1 Übermittlung von Resultaten

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine direkte Verbindung zwischen Start und Ziel eingerichtet sein. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.
Im Datenservicebereich ist die Einrichtung einer Internetverbindung (zumindest eine ADSL Leitung) bei Weltcups, Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen obligatorisch.

D 218.1.1 Die offiziellen Ranglisten der Wettbewerbe sind vom Organisator im Internet zu veröffentlichen, falls im Reglement nichts anderes geregelt ist. Die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben.

- 218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 Allgemeines

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internationale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Das FIS online Kalenderprogramm steht zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und ist auf der Member Section der FIS Website verfügbar.

218.3.3 Resultate und Klassemente

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und / oder Ablauf liefert.

Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.

3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4 Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Skisprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle Ski) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

D 218.3.4 Die DSV-Daten (Punktelisten und Ergebnislisten) sind im Internet hinterlegt. Die Adressen sind in den Reglements veröffentlicht.

219 Preise

- 219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preise werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Checks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorder sind verboten.
Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.
Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.
- 219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.
- 219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

220 Team Funktionäre, Trainer, Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich finden diese Regeln in allen Disziplinen Anwendung, wobei die Sonderregeln beachtet werden müssen.

- 220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Personen ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.
- 220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.
- 220.3 Team Funktionäre, Trainer, Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind müssen in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organistors, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Nur Personen die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einer speziellen Akkreditierung für „Piste“ oder „Schanze“ vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäß Sonderregelung der Disziplinen).

220.5 Die verschiedenen Akkreditierungsarten:

- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art. 220 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Medizinische Dienste, Untersuchungen und Doping

- 221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.
- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die FIS Anti-Doping Regeln wird gemäß Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.
- 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie außerhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

D 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettkampf durchgeführt werden.

221.5 Geschlecht des Wettkämpfers

Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

221.6 Vom Organisator bereit zu stellende medizinische Dienste

Die Gesundheit und die Sicherheit aller in FIS Wettkämpfen involvierten Personen ist ein primäres Anliegen aller Veranstaltungsorganisatoren. Umfasst sind Wettkämpfer, als auch Volontäre, Streckenpersonal und Zuschauer u.a.

Die spezifische Komposition des medizinischen Versorgungssystems hängt von mehreren Variablen ab:

- Größe, Level und Art der ausgetragenen Veranstaltung (Weltmeisterschaften, World Cup, Kontinental Cup, FIS Level, etc.) zusammen mit den lokalen medizinischen Versorgungsstandards und geographischen Einsatzorten und Umständen.
- Voraussichtliche Anzahl der Wettkämpfer, der Helfer und der Zuschauer.
- Der Verantwortungsbereich der medizinischen Versorgungsorganisation (Wettkämpfer, Helfer, Zuschauer) sollte ebenfalls festgelegt sein.

Der Organisator / Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes hat zusammen mit dem Renndirektor oder Technischen Delegierten zu bestätigen, dass die erforderlichen Rettungseinrichtungen vor dem Start des offiziellen Trainings oder Wettkampfes bereit zum Einsatz stehen. Im Falle eines Unfalls oder Problems, das die medizinische Erstversorgung an der Ausführung verhindert, muss ein Backup Plan (Wiederherstellung gemäß Rettungsplan) vor Wiederbeginn des offiziellen Trainings oder Wettkampfes eingerichtet sein.

Die genauen Anforderungen betreffend Einrichtungen, Ausstattungen, Personal und Teamärzte enthalten die Reglemente der jeweiligen Disziplin und der FIS Medical Guide.

222 Wettkampfausrüstung

222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.

222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschließlich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.

222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden.
Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Risiken für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.

222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai (Grass Ski 1. August) für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.

222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände). Grundsätzlich auszuschließen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und / oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.

222.6 **Kontrollen**

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung oder offiziellen FIS Ausrüstungskontrolleuren durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Bei Wettkämpfen an denen ein Technischer Experte der FIS die Kontrollen durchgeführt hat, können keine Tests an Ausrüstung und Material in unabhängigen Labors verlangt werden, außer man kann nachweisen, dass die Kontrollen nicht gemäß Reglement durchgeführt wurden.

222.6.1 Bei allen FIS Bewerbungen wo offizielle ernannte FIS Materialexperten mit offiziellen FIS Messgeräten Kontrollen durchführen, sind die Resultate der Kontrollen zum Zeitpunkt der Messung gültig und verbindlich (unabhängig früherer Messungen).

222.7 **Verbot von wissenschaftlichen u. medizinischen Ausrüstungen bei FIS Events**

Es ist den Nationalen Skiverbänden, ihren Repräsentanten und ihren Teammitgliedern verboten die folgende wissenschaftliche oder medizinische Ausrüstung („Ausrüstung“) zu FIS Weltmeisterschaften, Weltcups und anderen im FIS Kalender registrierten Veranstaltungen auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen:

- Sauerstoffflaschen und ähnliche Vorrichtungen;
- Hypoxische oder Sauerstoffzelte, -kammern und ähnliche Vorrichtungen;
- Kältekammern für ganzkörper Kältetherapien und ähnliche Vorrichtungen.

Es obliegt den Nationalen Skiverbänden die Einhaltung des IWO Artikels 222.7 seitens ihrer Repräsentanten und Teammitgliedern sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung oder Verstoß werden die im Artikel 223.3 beschriebenen Strafen geltend gemacht. Im Falle von Wiederholung wird der betroffene Athlet disqualifiziert, unabhängig davon ob der Regelverstoß dem Athleten einen Vorteil im Hinblick auf den Rennausgang verschaffen hat.

Neben den oben aufgeführten Sanktionen kann die FIS den Abtransport der Ausrüstung vom Veranstaltungsgelände verlangen. Die Kosten dafür trägt der sanktionierte NSV.

222.8 **Fluorhaltiges Wax Verbot**

Die Verwendung von fluorhaltigen Waxen oder Produkten die Fluor enthalten ist für alle FIS Disziplinen und Level verboten. Fluorhaltiges Wax kann ein Wettbewerbsvorteil sein, und seine Verwendung in Wettbewerben resultiert in einer Disqualifikation (siehe auch Wettbewerbs Regeln und Ausrüstungs-Spezifikationen).

223 **Sanktionen**

223.1 **Allgemeine Bestimmungen**

223.1.1 *Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:* eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfregeln ist, oder • eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäß 224.2 darstellt oder • unsportliches Verhalten ist

- 223.1.2 *Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:*
- der Versuch eine Tat zu begehen
 - zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
 - anderen zu raten eine Tat zu begehen
- 223.1.3 *Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:*
- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
 - ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war
- 223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschließlich gemäß FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

223.2.1 Personen

Diese Sanktionen gelten für: alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

D 223.2.1 Die Bestimmungen gelten für alle anderen Veranstaltungen im DSV-Bereich, d.h. für Veranstaltungen, die nicht im FIS-Kalender eingetragen sind.

223.3 Strafen

D 223.3 Für Strafen bei nationalen Wettkämpfen gilt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

- 223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:
- Verweis, schriftlich oder mündlich
 - Entzug der Akkreditierung
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung
 - Geldstrafe nicht höher als CHF 100.000.–
 - eine Zeitstrafe
- 223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.
- 223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.
- 223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Disqualifikation
 - Verschlechterung der Startposition
 - der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisators
 - Sperre für FIS Veranstaltungen
- 223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, außer die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5.000.– sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.

- 223.5 Die folgenden Strafsentscheide können mündlich ausgesprochen werden:**
- Verweise.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
 - Die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.

- 223.6 Die folgenden Strafsentscheide müssen schriftlich verkündet werden:**
- die Verhängung von Geldstrafen
 - Disqualifikationen
 - Verschlechterung der Startposition
 - Wettkampfsperren
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.

223.7 Schriftliche Strafsentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und dem FIS Generalsekretär zugestellt werden.

223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und / oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.

223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 Zuständigkeit der Jury

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

D 224.1 Für Strafen bei Nationalen Wettkämpfen gilt folgende Zuständigkeitsregelung: Für Geldstrafen über 250,00 €, Startverbote bzw. Sperren von mehr als einer Woche, für Ausschluss aus dem Kader bzw. Entziehung der Mitgliedsrechte auf Zeit oder unbeschränkt, für die Enthebung auf Dauer oder auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion sind die gemäß § 10 der Rechts- und Schiedsordnung bestimmten Organe des Deutschen Skiverbandes zuständig. Dies betrifft sämtliche im DSV-Kalender veröffentlichten (Ersatzrennen, eingeschlossenen) und vom DSV veranstalteten Wettbewerbe. In allen Fällen endet der Instanzenweg mit Ausnahme von Entscheidungen in Anti-Doping-Angelegenheiten beim Deutschen Sportschiedsgericht (s. § 14 der Rechts- und Schiedsordnung des DSV).

224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.

224.3 Kollektivvergehen

Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafsentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbesetzung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafsentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.

224.4 Befristung

Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.

224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.

224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäß 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.

224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:

224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde

224.8.2 der Beweis der Tat

224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)

224.8.4 die verhängte Strafe

224.9 die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.

224.10 Rechtsmittel

224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäß IWO Beschwerde eingereicht werden.

D 224.10.1 Mit Ausnahme der Entscheidungen, für die gem. D 224.1 erstinstanzlich die Organe des Deutschen Skiverbandes zuständig sind, kann gegen eine Entscheidung der Jury bei nationalen Wettbewerben, Beschwerde eingelegt werden.

224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.

224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:

224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäß 223.5 und 224.2

224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1.000.– (eintausend Schweizer Franken) für einzelne Vergehen und weitere CHF 2.500.– für wiederholte Vergehen durch die selbe Person.

224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäß IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.

224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5.000.– und Empfehlungen für Sperrern, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.

224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.

224.15 Verfahrenskosten

Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäß wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides übernimmt die FIS alle Kosten.

D 224.15 Verfahrenskosten sind nach der DSV-Reisekostenordnung zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides übernimmt der Landesverband bzw. der DSV alle Kosten.

224.16 Vollstreckung der Geldstrafen

- 224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.
- 224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.

224.17 Begünstigter Fonds

- Alle bezahlten Geldstrafen fließen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.
- 224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

225 Beschwerdekommision

225.1 Ernennung

- 225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

D 225.1.1 Die Beschwerdekommision wird bei Vereins-, Gau- / Bezirks-, Landesverbands-Wettbewerben durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes ernannt. Bei DSV-Wettbewerben durch den für die jeweilige Disziplin zuständigen Vizepräsidenten Leistungssport. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, geborene Mitglieder sind der jeweilige Kampfrichterreferent sowie der Sportwart der jeweiligen Disziplin. War der Kampfrichterreferent oder der Sportwart an der vorangegangenen Jury-Entscheidung beteiligt, tritt an dessen Stelle in der Beschwerdekommision sein Stellvertreter. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden hat der Vorsitzende das jeweilige Mitglied zu benennen unter Berücksichtigung der Disziplinnähe. Die Kommission kann angerufen werden bei Beschwerden gegen Entscheide der Jury (s. D 224.10.1). Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig

- 225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin oder Disziplinen Komitee, in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschließen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.
- 225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

- 225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

- 225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

- 225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschließlich aller Beweise / Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.
- 225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde (Telefon-Konferenz, in Person, E-mail Korrespondenz). Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismäßige Mittel.
- 225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäß 224.15 bestimmen.
- 225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision können mündlich am Ende der Anhörung bekannt gegeben werden. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

D 225.3.5 Entscheide der Beschwerdekommision sind den Parteien, ihren Landesskiverbänden sowie den Mitgliedern der Jury gegen deren Entscheid Beschwerde eingelegt wurde, zuzustellen. Die Zustellung erfolgt ausschließlich über den DSV.

225.4 Weitere Beschwerden

- 225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision kann beim FIS Gericht gemäß Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten Berufung eingelegt werden.
- 225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb der in Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten erwähnten Frist ab dem Datum der Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.
- 225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury, der Beschwerdekommision oder Vorstand.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäß IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

- Ein schriftlicher Verweis; *und / oder*
- eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100.000.–; *und / oder*
- Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene - zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre; *und / oder*
- Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2 Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

- Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände; *und / oder*
- Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land; *und / oder*
- Entzug von einigen oder allen FIS Mitgliederchten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

2. Teil DWO / IWO

Gemeinsame Bestimmungen für die Alpenin Bewerbe

Für die technische Durchführung der Olympischen Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften (Alpine Bewerbe) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Alpenin FIS Weltcups.

600 Organisation

Referenz auf Artikel 211.

601 Organisationskomitee und Jury

601.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus jenen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators.

601.2 Ernann durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband ernenn durch den Technischen Delegierten für alle Wettkämpfe und:

601.2.1 Für FIS Weltcup Rennen

– den Schiedsrichter (Chief Race Direktor) und den Schiedsrichter Assistenten (Race Direktor)

601.2.2 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften

– alle Jury Mitglieder (siehe Art. 601.4.1)

601.2.3 Für alle übrigen Wettkämpfe ernenn durch der Technische Delegierte

– den Schiedsrichter

– für Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistenten

601.2.4 Durch die Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.

601.3 Ernann durch den Organisator

Der Organisator ernenn durch alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach Außen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.

Die folgenden Funktionäre müssen bestimmt werden.

601.3.1 Rennleiter

Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten der Wettkämpfe und überwacht die Tätigkeit im technischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzungen.

601.3.2 Pistenchef

Der Pistenchef ist verantwortlich für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäß Weisungen und Beschlüssen der Jury. Er hat mit den Schneeverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

601.3.3 Starrichter

Der Starrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Besichtigung bis Beendigung des Trainings / Bewerbes am Start aufhalten.

– Er überwacht dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.

– Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.

– Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen (siehe Art. 705.5).

– Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Reglemente wie zum Beispiel einen Fehlstart oder einen verspäteten Start oder Verstöße gegen die Ausrüstungsbestimmungen.

– Er muss gewährleisten, dass Reserve Startnummern am Start sind.

601.3.4 Zielrichter

Der Zielrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Besichtigung bis Beendigung des Trainings / Bewerbes am Ziel aufhalten.

- Er überwacht dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
- Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst im Zielbereich.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer die nicht im Ziel sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Reglemente.

601.3.5 *Chef der Torrichter*

Der Chef der Torrichter organisiert und überwacht den Einsatz der Torrichter. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettkampfes hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln. Er verteilt zeitgerecht jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) und ist bereit Hilfeleistung zu bieten, sei es, Zuschauer von der Strecke fernzuhalten, oder sei es, um die Piste herzurichten usw. Er wacht darüber, dass die Nummerierung und Markierung der Tore rechtzeitig erfolgt.

601.3.6 *Chef für Zeitmessung und Auswertung*

Der Chef für Zeitmessung und Auswertung ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und im Ziel, einschließlich Zeitmessung und Auswertung, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten folgende Funktionäre:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Start Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten im Ziel sowie
- der Chef der Auswertung mit seinen Mitarbeitern.

Der Chef für Zeitmessung und Auswertung überwacht nach dem Wettkampf die Erstellung des technischen Zeitmess- und Data Reports (TDTR) und der xml Datei für die elektronische Übermittlung an die FIS. Vor der Übermittlung der xml Datei kann auch eine Kopie des Reports zur Durchsicht ausgedruckt werden (nur wenn der TD keinen Zugang zu seinem Rapport hat). Die TDTR Software ist auf der FIS Webseite zu finden.

601.3.7 *Wettkampfsekretär*

Der Wettkampfsekretär ist verantwortlich für sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem für die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäß Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer.

Im Besonderen sorgt dafür, dass alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Auswertung und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er erleichtert durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass die Resultat xml Datei für die Übermittlung an die FIS zur Verfügung steht. Er stellt sicher, dass die Vervielfältigung und Publikation der offiziellen Resultate, nachdem die Resultate „gültig für FIS Punkte“ gemacht wurden, erfolgt. Sollte sich die Übertragung der elektronischen xml Resultate-Datei verzögern, können die Resultate trotzdem mit der Erlaubnis des TD's vervielfältigt und veröffentlicht werden.

601.3.8 *Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes*

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettkampfes verantwortlich.

Er hat ferner geeignete Infrastruktur einzurichten, in welcher verletzte Wettkämpfer gebracht und behandelt werden können.

Er und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings oder dem Start eines Wettkampfes, um die Einsätze zu koordinieren.

Während der Trainings und des Wettkampfes muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften mit Telefon oder Funk in Verbindung stehen. Vor dem offiziellen Training oder jedem Wettkampf hat er mit dem Rennleiter seine Einsätze zu koordinieren.

Ein Arzt, möglichst ein guter Skifahrer, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe

kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides entnommen werden.

601.3.9 *Andere Funktionäre innerhalb des Organisationskomitees (OC)*

Die folgenden Funktionäre können auch bestimmt werden:

601.3.9.1 *Chef des Zielgeländes*

Der Zielgelände-Koordinator ist verantwortlich für die Koordination der verschiedenen Anforderungen im Zielbereich vor, während und nach dem Wettkampf. Die Verantwortlichkeiten umfassen Bau und Koordination der Mixed Zone sowie der Bereiche für TV- und Presse-Interviews, Siegerehrung, der Einrichtungen für die Dopingkontrolle sowie deren Sicherheitskoordination.

Von der Planung bis zur Umsetzung während der Wettkämpfe arbeitet der Zielgelände-Koordinator des Organisationskomitees mit den Personen, die obige Bereiche leiten, und dem FIS Personal, das sich um Materialkontrolle, Teams, Akkreditierung und Zugang, Medien, Zeremonien und Dopingkontrollen kümmert, zusammen.

601.3.9.2 *Materialchef und technische Einrichtungen*

Der Materialchef ist verantwortlich für die Bereitstellung der Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und Instandhaltung der Strecken, für die Durchführung der Wettkämpfe, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

601.3.9.3 *Pressechef*

Der Pressechef ist verantwortlich für die Betreuung und Information der Journalisten, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäß den Weisungen des Organisationskomitees.

601.3.9.4 *Die weiteren Funktionäre sind empfohlen:*

- Chef für Finanzen (Kassierer)
- Chef für Quartiere und Verpflegung
- Chef für Zeremonien

Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.

601.4 **Jury**

Die folgenden Mitglieder der Jury die auch Mitglieder des Organisationskomitees sind, sind verantwortlich für technische Angelegenheiten innerhalb der abgesperrten Wettkampfbereiche. Beschreibung der Tätigkeitsbereiche von Renndirektoren und Technischen Delegierten für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup: Siehe FIS Weltcup-Reglement):

- der Technische Delegierte,
- der Schiedsrichter,
- der Rennleiter,
- der Schiedsrichter Assistent für Abfahrt und Super-G. (bei Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup für alle Bewerbe)
- der Startrichter (Olympische Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften)
- der Zielrichter (Olympische Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften)

D 601.4 Bei nationalen Rennen, bei denen nicht ein spezielles Reglement (DSV-Punkterennen, DSV-Schülerpunkterennen) zur Anwendung kommt, setzt sich die Jury zusammen aus

- dem Schiedsrichter – NTD oder Kampfrichter, wird vom Kampfrichterwesen bestimmt
- dem Rennleiter – vertritt den Organisator, wird vom OK eingesetzt
- dem Trainervertreter – wird gewählt bzw. vom Schiedsrichter ernannt.

Der Trainervertreter muss geprüfter Kampfrichter sein. Ist kein Trainervertreter vorhanden, wird vom Schiedsrichter ein anderer geprüfter Kampfrichter eingesetzt.

Alle drei haben Stimmrecht. Juryvorsitzender ist der Schiedsrichter.

Bei diesen Veranstaltungen hat der Schiedsrichter einen Veranstaltungsbericht (Formblatt) innerhalb 3 Tagen an den einteilenden Kampfrichterreferenten zu senden.

601.4.1 *Bestellung der Jury bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften*

601.4.1.1 *Der FIS Vorstand ernannt:*

- den Technischen Delegierten,
- den Schiedsrichter,
- den Schiedsrichter Assistent
- den Startrichter und
- den Zielrichter.

- 601.4.1.2 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte schlägt dem Alpin Komitee qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor. Dieses wiederum leitet die eingegangenen Vorschläge zur Genehmigung an den FIS Vorstand weiter.
Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.
- 601.4.1.3 Der organisierende Nationale Skiverband unterbreitet dem FIS Vorstand zur Genehmigung seine Vorschläge für den Rennleiter im Organisationskomitee.
- 601.4.1.4 Der Jury für die Damen Wettkämpfe muss mindestens eine Dame angehören.
- 601.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS Sprache untereinander verständigen können.
- 601.4.1.6 Personen, die bei einem Nationalen Skiverband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.
- 601.4.1.7 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften kann eine besuchende Nation nur durch ein vom FIS Vorstand nominiertes Mitglied in der Jury vertreten werden (ohne den TD).
- 601.4.2 Bestellung der Jury bei internationalen Wettkämpfen (FIS Weltcup siehe FIS Weltcup Reglement)*
- 601.4.2.1 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt den Technischen Delegierten.
- 601.4.2.2 Der TD ernennt*
– den Schiedsrichter
– bei Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistent
– Ersatz Jurymitglieder im Falle von höherer Gewalt
- 601.4.2.3 Bei internationalen Damenwettkämpfen sollte wenn möglich eine Dame in der Jury vertreten sein.
- 601.4.2.4 Der Rennleiter muss dem organisierenden Nationalen Skiverband angehören.
- 601.4.3 Unvereinbarkeit*
- 601.4.3.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.
- 601.4.4 Amtsdauer der Jury*
- 601.4.4.1 Die ernannten Mitglieder der Jury treten vor der ersten Mannschaftsführersitzung zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 601.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet – wenn kein Protest eingereicht wird – mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 601.4.5 Stimmrecht und Abstimmungen (FIS Weltcup siehe auch FIS Weltcup Reglement)*
Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben wie folgt je eine Stimme.
- 601.4.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften, alle Mitglieder der Jury.
- 601.4.5.2 Bei internationalen Wettkämpfen:*
Der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Abfahrt und Super-G der Schiedsrichter Assistent.
- 601.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art. 646.3).
- 601.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten (FIS Weltcup siehe auch FIS Weltcup Reglement).
- 601.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäß Art. 601.3.7 ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.
- 601.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 601.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury hat das Recht, im Falle der Notwendigkeit einer unmittelbaren Entscheidung ohne Möglichkeit der Einberufung der gesamten Jury während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wettkampfes allein Entscheidungen treffen, die gemäß Reglement an sich der Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.
- 601.4.6 Aufgaben der Jury*
Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfes einschließlich des offiziellen Trainings.

601.4.6.1 *In technischer Hinsicht insbesondere durch:*

- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der gesetzten Kurse,
- Überprüfung der Schneeverhältnisse,
- Überprüfung der Präparierung der Piste,
- Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
- Überprüfung der Zuschauer Absperrmaßnahmen,
- Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
- Überprüfung des Sanitätsdienstes,
- Bestimmung der Kurssetzer,
- Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
- Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampf-technischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Kursbesichtigung durch die Wettkämpfer,
- Besichtigung der Strecken durch die Jury vor dem Wettbewerb,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei außerordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

In der Abfahrt durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen durch Wettkämpfer bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Positionierung der gelben Flaggen,
- Kontrolle der gesetzten Tore,
- Änderung der Position und Distanz von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vorname wesentlicher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

601.4.6.2 *In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:*

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettkampfes, (vor dem Wettbewerb), wenn
 - die Schneelage unzureichend ist,
 - die Empfehlungen vom Rapport des Technischen Beraters nicht umgesetzt wurden,
 - die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder fehlt,
 - die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
 - Verkürzung der Strecke, wenn Schneeverhältnisse oder Wetterbedingungen dies notwendig machen,
- Unterbrechung des Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

601.4.6.3 *In disziplinarer Hinsicht insbesondere durch:*

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten oder eines Jurymitgliedes auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend der Werbung auf Ausrüstung und Bekleidung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
- Verhängung von Sanktionen,
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.

601.4.7 *Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden*

Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.

601.4.8 *Funkgeräte*

Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer eigenen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

601.4.9 *Aufgaben des TDs für alle Veranstaltungen*

Für FIS Weltcup, FIS Ski Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele sind die Aufgaben des TD's im FIS Weltcup Reglement definiert.

601.4.9.1 *Vor dem Wettkampf*

Der TD

- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
- Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettkampf absagen (siehe Art. 650).
- Er liest die TD Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.
- überprüft gemäß Art. 212.2, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert die FIS, sofern notwendig,
- kontrolliert die Wettkampfpisten. Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings.
- führt eine stichprobenartige Überprüfung der Torflaggen durch,
- arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- überprüft die offiziellen Nennungen inkl. FIS Punkte,
- überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
- nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen über den Zutritt zur Wettkampfstrecke
- überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Gestaltung des Start- und Zielgeländes,
- kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
- überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
- überprüft die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Kommunikation, Personentransporte usw.,
- ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,
- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit,
- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste abgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettkampf auf eine vom Organisator vorgeschlagene „Ersatzstrecke“ zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Abfahrten und Super-Gs gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

601.4.9.2 *Während des Wettkampfes*

Der TD

- muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betreffend Werbeaufschriften auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS Reglemente und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

601.4.9.3 *Nach dem Wettkampf*

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzuprüfen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jeden einzelnen Bewerb.
- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär bereitgestellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- überwacht die elektronische Übermittlung der Zeitmess-Rapport (TDTR) xml Datei und erstellt sofort nach dem Bewerb den online TD Bericht. Er muss auch kontrollieren, dass die Resultate korrekt auf der FIS Webseite sind. Weitere Informationen sind dem FIS Punkte Reglement zu entnehmen,
- unterbreitet der FIS Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der gemachten Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

601.4.9.4 *Allgemeines*

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter Assistenten zusammen,
- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettkampf zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen

601.4.9.5 *Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften*

Der TD verfasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden der FIS und des Organisationskomitees.

601.4.10 *Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters*

- Überwachung der Auslosung der Startnummern
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und jeglicher anderer Wettkampffunktionäre über Regelverstöße und Disqualifikationen nach Beendigung des ersten Laufes und des Wettkampfes,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und am Ende des Wettkampfes sowie Veröffentlichung am offizielle Anschlagbrett inklusive einer Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen des betreffenden Torrichters oder der Torrichterin, und der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Übermittlung eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

601.4.10.1 *Zusammenarbeit mit dem TD*

Der Schiedsrichter und der Schiedsrichter Assistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

601.4.11 *Technischer Berater*

Zur Unterstützung der Jury kann das Alpin Komitee für alle Kategorien von Wettkämpfen Technische Berater ernennen.

Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äußern.

601.5

Die FIS kann Sanktionen gegen die Jury oder individuelle Jurymitglieder aussprechen.

602 **Der Technische Delegierte (TD)**

602.1 **Definition**

602.1.1 *Die Hauptaufgaben des TDs*

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren über ihre Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

602.1.2 *Verantwortlichkeit*

Das TD Wesen untersteht dem Alpin Komitee. Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte übt die Kompetenzen aus.

602.1.3 Voraussetzungen

Der TD muss im Besitze einer gültigen TD Lizenz sein (Ausnahme Art. 602.3).

602.1.4 Werdegang

602.1.4.1 Der Werdegang zum TD ist:

- Anwärter
- Beobachter bei FIS Rennen auf nationaler Ebene
- Mündliche Aufnahmeprüfung
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat
- Praktische Prüfung (Abfahrt in Funktion als Schiedsrichter Assistent)
- Praktische Prüfung (TD Einsatz in Riesenslalom oder Slalom)
- TD

Die FIS empfiehlt den Nationalen Skiverbänden, eine maximale Alterslimite von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

602.1.4.2 Jeder Nationale Skiverband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte.

D 602.1.4.2 Vom Landesverband ergehen, nach Prüfung auf Eignung der Kandidaten durch den Sportwart und Kampfrichterreferenten des DSV, Vorschläge an den DSV (TD-Beauftragten). Der DSV meldet den TD-Anwärter der FIS.

Voraussetzungen dazu, siehe die alpine Kampfrichterstruktur DWO D103 „Bestimmungen für Kampfrichter“.

602.1.5 Ausbildung

602.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärters ist Aufgabe des entsprechenden Nationalen Skiverbandes.

602.1.5.2 Der Anwärter muss durch seinen Nationalen Skiverband ernannt werden

Erstes Jahr

- Der Anwärter muss den vom Nationalen Skiverband organisierten, jährlichen TD Ausbildungskurs besuchen (Juni – Juli Südliche Hemisphäre, Oktober – November Nördliche Hemisphäre).
- Zwei FIS Rennen besuchen die in seinem Land durchgeführt werden um unter der Aufsicht des TD Verantwortlichen oder seinem Vertreter Erfahrungen zu sammeln.
- Die offiziellen Berichte in Bezug auf diese Einsätze ausfüllen und sie seinem / ihrem TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache) senden.
- Am Ende der Saison beantragt der Nationale Skiverband bei der FIS die offizielle Aufnahme des Anwärters, Kopie davon geht an den TD Verantwortlichen.

Zweites Jahr

- Der Anwärter muss den jährlichen nationalen TD Kurs besuchen,
- muss die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung in einer offiziellen FIS Sprache bestehen.

Der Kandidat

Durchführung unter Aufsicht eines TD Prüfers (von einem anderen Land):

- einer praktischen Prüfung (Abfahrt in der Funktion als Schiedsrichter Assistent)
- einer praktischen Prüfung (ein Riesenslalom oder Slalom Bewerb in der Funktion als TD)
- wenn eine Veranstaltung aus mehr als einem Wettbewerb besteht, beginnt die Prüfung mit der Anreise gemäß 602.4.3 und ist am ersten Wettbewerbstag durchzuführen.
- füllt den offiziellen Bericht in Bezug auf diese Einsätze aus und sendet sie seinem / ihrem TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache).
- das FIS Büro prüft alle Informationen und verschiedenen Bericht des Kandidaten und Prüfer und stellt wenn nötig deren Details dem Sub-Komitee für Technische Delegierte zu.
- das Sub-Komitee kann entscheiden eine TD Lizenz nicht auszustellen wenn ein Kandidat nicht alle Voraussetzungen erfüllt hat oder als ungeeignet erachtet wird. In diesem Falle kann das Sub-Komitee entscheiden ob der Kandidat die Ausbildung zum FIS TD weiter führen darf und welche Bereiche des Werdegangs wiederholt werden müssen.
- wenn ein Kandidat als geeignet erachtet wird, wird er / sie nach dem nächsten TD Ausbildungskurs ein offizieller alpiner FIS TD.

602.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch die FIS bewilligt werden.

- 602.1.5.4 Die Einteilung der TD Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD Wesen durch die FIS, welche auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt.
- 602.1.5.5 Der TD Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.
- 602.1.5.6 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.
- 602.1.6 *Lizenz*
Die Lizenz ist ein nummerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.
- 602.1.7 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*
Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem unter Aufsicht der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD- Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.
- 602.2 Ernennung**
- 602.2.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung durch den FIS Vorstand, auf Vorschlag des Alpin Komitees.
- 602.2.2 Für alle übrigen Wettkämpfe wird der Einsatz durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt.
- 602.2.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, CIT-, Masters-, FIS Weltcup DAR, DAR, CISM-, Zoll- und UNI-Wettkämpfe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden Komitees vorgeschlagen und durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestätigt werden.
- 602.2.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.
Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte kann in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.
- 602.3 TD Ersatz**
- 602.3.1 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS Vorstand sowie der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.
- 602.3.2 Bei allen übrigen Wettkämpfen ist der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und die FIS sind umgehend zu informieren.
- 602.3.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften vom FIS Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.
- 602.3.4 Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen ist an Ort und Stelle von der Jury ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.
Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäß Art. 602.1.6 erfüllen.
Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Wettkampfes zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Maßstab anzuwenden.
- 602.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.
- 602.4 Organisation der Einsätze**
- 602.4.1 Der TD hat rechtzeitig mit dem Organisator Verbindung aufzunehmen.
- 602.4.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und der FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.
- 602.4.3 Bei Abfahrt und Super-G hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen anderen Bewerben müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettkampf sein.
- 602.5 Spesenregelung**
Der TD²⁾ hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen bis max. CHF 600.–¹⁾ (inkl. Autobahntaxen) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes.
Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettkämpfen

(Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei größeren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF –.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 100.– pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

¹⁾ Der Maximalbetrag von CHF 600.– gilt mit Ausnahme von Olympische Winterspiele, FIS Weltcup und Continentalcup für alle übrigen Rennen.

²⁾ Dieser Regel gilt für aller Jury Mitglieder an den Olympische Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften.

603 Kurssetzer

603.1 Voraussetzungen

603.1.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:

– Nominierung durch den Mannschaftsführer des Nationalen Verbandes an die Trainer Arbeitsgruppe und

– Nachweis einer entsprechenden Erfahrung im Setzen von Wettkampfkursen für FIS Weltcup Bewerbe, Olympische Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften.

603.1.2 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe:

– Kontinentalcups: Nominierung durch die Nationalen Skiverbände an die Kontinentalcup-Koordinatoren oder Arbeitsgruppe.

– Alle anderen Wettkämpfe im FIS Kalender Nominierung durch die Jury oder das OC.

603.1.3 Bei Abfahrten muss der Kurssetzer mit der Wettkampfstrecke vertraut sein.

603.2 Ernennung

603.2.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup erfolgt die Ernennung nach Prüfung des Chef Renndirektors.

603.2.2 Für Europacup Wettkämpfe ernennt der Europa Cup-Koordinator die Kurssetzer.

D 603.2 Ein Wettkämpfer kann nicht als Kurssetzer fungieren. Kurssetzer können nur ausgebildete Trainer mit, C-, B-, und A-Lizenz sein. Ausnahmen regeln die Landessportwarte.

603.2.3 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch die Jury. Bei Wettkämpfen in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflaggen. Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator bestimmt werden.

603.3 Überwachung der Kurssetzer

603.3.1 Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch die Jury überwacht.

603.4 Organisation des Einsatzes

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den Chef Renndirektor geregelt. Für Europa Cup Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den Europa Cup Koordinator geregelt. Für alle übrigen Rennen wird der Einsatz durch die Jury geregelt.

603.5 Ersetzung der Kurssetzer

603.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ernennt der Chef Renndirektor umgehend einen Ersatz Kurssetzer. Details davon werden vom FIS Büro publiziert.

603.5.2 Bei allen anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen bestimmt die Jury einen Ersatzkurssetzer. Der Ersatzkurssetzer sollte die gleichen Voraussetzungen wie der ursprüngliche Kurssetzer erbringen.

603.6 Rechte des Kurssetzers

603.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vornahme von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,

603.6.2 Verfügbarkeit einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschließlich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,

- 603.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Materialchef
- 603.6.4 Anspruch auf umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses
- 603.7 Pflichten des Kurssetzers**
- 603.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.
- 603.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs und respektiert die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Pistenpräparierung. Der Kurssetzer hat bei der Kurssetzung die Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen.
- 603.7.3 Alle Kurse sind gemäß IWO zu setzen.
- 603.7.4 Die Kurse müssen zeitgerecht gesetzt und fertig sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse nicht gestört werden.
- 603.7.5 Die Kurssetzer sollten darauf achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu groß wird.
- 603.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und kann von Mitgliedern der Jury beraten werden, in der Abfahrt und im Super-G auch vom Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.
- 603.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.
- 603.8 Eintreffen am Wettkampfort**
- 603.8.1 Bei Abfahrts- und Super-G Wettkämpfen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden können. Bei Slalom- und Riesenslalom Wettkämpfen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

604 Akkreditierung / Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre

604.1 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die gesperrte Wettkampfpiste:

- | | | | |
|-----------------------|-----------|--------------|-------------|
| – bis 3 Wettkämpfer: | 3 Trainer | 2 Mediziner* | 2 Techniker |
| – 4 - 5 Wettkämpfer: | 4 Trainer | 2 Mediziner* | 3 Techniker |
| – 6 - 10 Wettkämpfer: | 5 Trainer | 2 Mediziner* | 4 Techniker |
- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

In diesen Quoten sind die Offiziellen der Nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde oder andere sichtbare Akkreditierung gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen. Cup Reglemente können spezielle Quoten bestimmen.

Die gemäß Art. 220.3 und 220.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen (z.B. Sicherheitsdienst, Polizei etc.).

Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität.

*) medizinisches Personal: Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal usw.

604.2 Mannschaftsführer und Trainer

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäß Quoten zu akkreditieren.

Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht im Voraus durch die FIS bestimmt wurde oder die nominierte Person nicht anwesend ist,
- Erhalt einer Liftkarte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Kosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht zur Verfügung gestellt wurde),
- Erhalt eines Ausweises oder einer Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder Bezeichnung „Piste“.

- 604.2.1 Mannschaftsführer und Trainer müssen die Regeln der IWO sowie die Entscheidungen der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich benehmen.
- 604.2.2 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

604.3 Mannschaftsführersitzung und Auslosung

Die Zeit und der Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung müssen gemäß Art. 213.4 und 216 im Programm aufgeführt werden. Eine effektive Sitzung, an denen Mannschaftsführer, Jury und Rennfunktionäre teilnehmen ist ein untrennbarer Bestandteil des Wettkampfes. Diese ist wichtig für die Kommunikation von Juryanweisungen und die Unterstützung des Organisations-Komitees zu Anforderungen und Informationen des OK's, sowie ein wesentlicher Punkt der Risikoversorge und bei Haftungs-Angelegenheiten. Artikel 216 und 217 gelten in allen Fällen.

604.4 Anmeldung und Auslosung

- 604.4.1 Der Organisator muss den Anmeldeschluss (Art. 213.8) zwischen 48 und 24 Stunden (Art. 215.1) vor der ersten Mannschaftsführersitzung festsetzen.
- 604.4.2 Ein Mannschaftsführer kann Wettkämpfer nur bis vor der Auslosung austauschen.
- 604.4.3 Das Wettkampf-Programm, wie festgelegt in Art. 213, muss auf der FIS Website im alpinen Wettkampf-Kalender veröffentlicht werden.

605 Vorläufer

- 605.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei Vorläufer zur Verfügung zu stellen, welche die FIS Athleten-Erklärung unterschrieben haben. Der Vorläufer ist ein Mitglied des Organisations-Komitees. Bei der Abfahrt sollen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Jury die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen. Die Jury kann für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.
- 605.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.
- 605.3 Die nominierten Vorläufer sollen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmäßig befahren zu können.
- 605.4 Vorläufer dürfen nicht im Wettkampf starten.

D 605.4 Bei nationalen Wettbewerben können im ersten Lauf ausgeschiedene Läufer im zweiten Lauf als Vorläufer starten. Über die Zulassung entscheidet die Jury. Die Festlegung der Vorläufer im zweiten Durchgang soll bereits zur Mannschaftsführersitzung bekannt gegeben werden.

- 605.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettkampfes können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.
- 605.6 Die Laufzeiten der Vorläufer sollten nicht veröffentlicht werden.
- 605.7 Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

606 Ausrüstung der Wettkämpfer (siehe auch Spezifikation für Wettkampfausrüstung Alpin)

606.1 Ausrüstungsbestimmungen

Weitere Details gemäß Art. 222 und folgend sowie die FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung Alpin und Advertising Rules.

606.2 Wettkampfanzüge

- 606.2.1 Für alle Arten von Alpinbewerbe (Ausnahme Slalom) in allen FIS Levels müssen Wettkampfanzüge den FIS Spezifikationen für Wettkampf- Ausrüstung entsprechen.
- 606.2.2 Wettkampfanzüge bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups (Level 0), FIS Kontinental Cups, Universiade und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften (Level 1) müssen in allen Arten von Alpinbewerbe (Ausnahme Slalom) ein Label haben, das die Übereinstimmung mit den FIS Spezifikationen für Wettkampf-Ausrüstung bestätigt. Bei Level 0 Veranstaltungen erhalten Athleten mit Wettkampfanzügen ohne Label keine Erlaubnis zu starten (Art. 627.2).

Beide Systeme, Label und Plombe, sind nur bei Level 1 Veranstaltungen während der Übergangsphase bis Ende Saison 2019/20 gültig.

606.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, und wenn kein offizieller Ausrüstungskontrolleur der FIS benannt ist, ist wie folgt vorzugehen:

Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des Wettkampfes hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.

606.2.4 Offizielle FIS Ausrüstungskontrolleure, die beim Wettkampf anwesend und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragt sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.

606.3 Skibremse

Für Wettkämpfe und offizielle Trainings dürfen nur Skis mit Skibremse verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.

606.4 Helme

Bei allen Bewerben sind alle Wettkämpfer und Vorläufer verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen.

606.5 Startnummern

Alle Wettkämpfer müssen die offizielle Startnummer während des Rennens tragen. Betreffend Spezifikationen für das Design der Startnummern und die kommerziellen Aufdrucke siehe FIS Werberichtlinien. Alle Startnummern die während eines einzelnen Bewerbs benutzt werden, müssen die gleiche Form und Größe haben, Beschriftung und Befestigungsart dürfen nicht abgeändert werden.

D 606.5 Es ist erlaubt ohne Hilfsmittel die Startnummern zu verkleinern. Sie müssen jedoch von Vorne und Hinten gut lesbar sein.

606.6 Werbung

Die Werbung auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, hat den FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen zu entsprechen.

607 Altersgrenzen

607.1 Das FIS Wettkampfsjahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen (Ausnahme Kinderwettkämpfe) darf der Wettkämpfer nicht jünger als Altersgruppe U18 sein.

607.2 Die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist beschränkt auf die Altersgruppe U18 und U21 (Ausnahme Nationale Junioren Meisterschaften).

607.3 Kategorieneinteilung bei internationalen Wettkämpfen

Zulässige Jahrgänge

Wettkampfsjahr:	20/21	21/22
U14	2008	2009
	2007	2008
U16	2006	2007
	2005	2006
U18	2004	2005
	2003	2004
U21	2002	2003
	2001	2002
	2000	2001
Lizenzierte Wettkämpfer	2004 und früher	2005 und früher
Masters A (Herren)	1990 bis 1966	1991 bis 1967
Masters B (Herren)	1965 und früher	1966 und früher
Masters C (Damen)	1990 und früher	1990 und früher

<i>D 607.3</i>	<i>Kategorie Einteilung bei nationalen Wettkämpfen</i>		
	<i>Zulässige Jahrgänge</i>		
<i>Wettkampffahr</i>	<i>20/21</i>	<i>21/22</i>	<i>22/23</i>
<i>U 8</i>	<i>13 und jünger</i>	<i>14 und jünger</i>	<i>15 und jünger</i>
<i>U 10</i>	<i>11/12</i>	<i>12/13</i>	<i>13/14</i>
<i>U 12</i>	<i>09/10</i>	<i>10/11</i>	
<i>U 14</i>	<i>07/08</i>	<i>08/09</i>	<i>9/10</i>
<i>U 16</i>	<i>05/06</i>	<i>06/07</i>	<i>07/08</i>
<i>U 18</i>	<i>03/04</i>	<i>04/05</i>	<i>05/06</i>
<i>U 21</i>	<i>00/01/02</i>	<i>01/02/03</i>	<i>02/03/04</i>
<i>Lizenzierte Wettkämpfer</i>	<i>04 und früher</i>	<i>05 und früher</i>	<i>06 und früher</i>
<i>Masters A (Herren)</i>	<i>90 bis 66</i>	<i>91 bis 67</i>	<i>92 bis 68</i>
<i>Masters B (Herren)</i>	<i>65 und früher</i>	<i>66 und früher</i>	<i>67 und früher</i>
<i>Masters C (Damen)</i>	<i>90 und früher</i>	<i>91 und früher</i>	<i>92 und früher</i>

608 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe

D 608 *Nationale alpine Schülerwettkämpfe*
In der DWO werden alle Kinderwettkämpfe als Schülerwettkämpfe bezeichnet.
Anstelle des Technischen Delegierten tritt nachfolgend der Schiedsrichter.

608.1 Genehmigung durch die FIS

Internationale U16 und U14 Wettkämpfe sind durch die FIS zu genehmigen und im FIS Kalender zu veröffentlichen.

608.2 Ernennung des TD's

Die TD's werden vom Subkomitee für Jugend – und Kinder vorgeschlagen und vom Subkomitee für Alpine Technische Delegierte bestätigt. (Art. 602.2.3)

608.3 Altersgrenzen

Internationale Kinderrennen sind beschränkt auf die Altersgruppen U14 und U16. Jeder Teilnehmer an Kinderwettkämpfen hat sein Geburtsdatum mit einem offiziellen Dokument (Identitätskarte, Reisepass) nachzuweisen. Das Geburtsjahr muss in der Anmeldung angegeben werden. Zugelassene Jahrgänge: siehe Art. 607.3

D 608.3 *Für alle Wettkämpfe, welche für Schüler national durchgeführt werden, sind die Bestimmungen der DWO anzuwenden. Details sind im Reglement DSV-Schülerpunkterennen Alpin für die Saison festgelegt. Siehe dazu auch die Streckendaten im Anhang!*

608.4 Quotenregelung

608.4.1 Die maximale Quote pro Nation beträgt 4 für die U14 und 6 für die U16 der maximal 10 teilnahmeberechtigten Athleten pro Nation. Es dürfen nicht mehr als 4 Athleten des gleichen Geschlechts pro Kategorie angemeldet werden. Die Veranstalterin hat Anrecht auf die doppelte Quote, also maximal 20 Athleten. Bei Veranstaltungen mit mehreren Wettkämpfen gilt die Quote für die Gesamtveranstaltung und nicht für das jeweilige Rennen.

608.4.2 Unter normalen Umständen darf die Anzahl der Wettkämpfer pro Kategorie und Geschlecht das Maximum von 140 nicht überschreiten.

608.4.3 Gemäß dem Reglement der FIS Punkte darf die organisierende Nation mehr als die doppelte Quote an Wettkämpfern anmelden auch andere Nationen können auf Einladung mehr als die doppelte Quote nennen.

608.4.4 Wenn die Veranstalterin die ihr zustehende Quote nicht erreicht, dürfen auch andere Nationen von der Veranstalterin eingeladen werden, mit einer doppelten Quote teilzunehmen.

608.5 Gruppeneinteilung und Startreihenfolge

- 608.5.1 In jeder Startgruppe wird jeder teilnehmenden Nation maximal ein Startplatz zugeteilt.
- 608.5.2 Wenn Anmeldungen von mehr als 15 Nationen vorliegen, dann wird nach folgendem Kriterium vorgegangen.
- > 1. Gruppe: In der ersten Gruppe sind alle angemeldeten Nationen mit jeweils einem Athleten vertreten. Jede Nation erhält nur einen Startplatz.
 - > 2.-3.-4. Gruppe: gleiches Kriterium wie bei Gruppe 1
 - > Letzte Gruppe: Die letzte Gruppe besteht aus den Athleten der doppelten Quote der Veranstalternation. Wenn die Anzahl der Wettkämpfer die doppelte Quote überschreitet, wird eine separate Gruppe nach dem gesamten Starterfeld mit demselben Prinzip wie bei der 1. Gruppe ausgelost.
- 608.5.3 Bei Kinderrennen mit wenigen Teilnehmern (siehe Art. 608.5.4) wird die Auslosung nach dem gleichen Prinzip, wie bei der doppelten Quote für die organisierenden Nationen beschrieben, durchgeführt.
- 608.5.4 Die Mannschaftsführer sind für die Zuteilung der Wettkämpfer in die jeweiligen Gruppen verantwortlich.
- 608.5.5 Jede Gruppe wird separat ausgelost.
- 608.5.6 Startreihenfolge 2. Lauf: Die besten 30 Athleten des 1. Laufes, starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Platzierung.
- 608.5.7 Spezielle Startreihenfolgen, die vom Sub-Komitee für Jugend und Kinder genehmigt sind, können angewendet werden und sind durch das Organisationskomitee mit der Einladung zu verschicken.

608.6 U16 – U14 Bewerbe

- 608.6.1 Kinderwettbewerbe können folgende Bewerbe umfassen: Slalom, Riesentorlauf, SuperG, Parallel-, Kombinations- und Mannschaftswettkämpfe sowie den Mixed und Alpin Team Event.
- 608.6.2 Für alle Fragen, die nicht mit den speziellen Regeln des IWO Art. 608 für Kinderskiwettkämpfe geklärt werden können, gelten die Alpinen Regeln der IWO.
- 608.6.3 Mannschaftswettkämpfe können für die U14 und U16 durchgeführt werden. Solche Mannschaftswettkämpfe müssen als „Spezifikationen für Mannschaftswettkämpfe für Kinder“ beschrieben werden.
- 608.6.3.1 Für die Mannschaftswertung wird nur die Mannschaft, die bei der ersten Mannschaftsführersitzung als „A“ erklärt wurde, berücksichtigt.

608.7 Ausrüstung

- 608.7.1 Die Verwendung der Wettkampfausrüstung bei Kinderrennen wird geregelt durch die FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung.
- 608.7.2 Die Kinder sind verpflichtet Sturzhelme zu tragen, die den FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen.

608.8 Parallel

Die entsprechenden FIS Regeln der Internationalen Skiwettkampfordnung IWO zur Durchführung von Parallel (Art. 1220) werden angewendet.

608.9 Kombi

Die U16 – U14 Kombi ist ein international anerkannter Wettbewerb, der aus der Mischung aus Standardkurven und Toren besteht. Der Wettbewerb fördert Entwicklungsnotwendigkeiten, für diese Altersgruppe. Durch das Vermischen der verschiedenen Abschnitte mit verschiedenen Torkombinationen in einem fließenden, rhythmischen und ständig wechselnden Schema, werden die taktischen Fähigkeiten aufgebaut. Die Wertung kann bestimmt werden entweder durch die Summe der Zeiten beider Läufe oder jeder Lauf wird getrennt gewertet. Das OC muss die angewandte Methode im Voraus bekanntgeben.

608.9.1 Kurssetzung

- 608.9.1.2 Der Kurssetzer und die Jury haben dafür zu sorgen, dass der Kurs interessant und kontrolliert gesetzt wird.
- 608.9.1.3 Die Geschwindigkeit der Rennläufer muss beim Übergang von einem zu einem anderen verschiedenen Abschnitt durch die Art der Kurssetzung kontrolliert sein und die Kurssetzung sollte den Läufern einen reibungslosen Übergang von Sprüngen oder Wellen zurück in den Kurs erlauben.

608.9.2 *Kombiformen*

Es gibt zwei verschiedene Kombiformen: SL/GS Format (technische Ausrichtung). Kurssetzung mit Kurzstangen (Stubbies), Slalom und Riesentorlaufatoren oder eingefärbter Bodenmarkierung und das GS/SG Format (Geschwindigkeitsausrichtung). Kurssetzung mit GS- und SG-Toren oder eingefärbter Bodenmarkierung. Das ausgewählte Rennformat muss in der Rennausschreibung vor dem Rennen und nochmals bei der ersten Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.

608.9.3 *SL / GS Kombi: Technische Daten*

Für die SL / GS Kombi wird die Verwendung von Slalom Skiern empfohlen. Das OC muss im Voraus die Form der Kombi bekannt geben, damit die Skiwahl getroffen werden kann.

608.9.3.1 *Gelände und Höhenunterschied*

Es wird auf einer U16 – U14 GS Strecke mit einem Höhenunterschied von 140 bis 200 m gefahren.

608.9.3.2 *Tore*

Ein Tor besteht aus zwei Stangen. Das Außentor muss vom Typ her gleich wie das Drehtor sein (Stubbietor mit Stubbietor, SL Tor mit SL Tor, GS Tor mit GS Tor).

– Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd rot und blau zu setzen.

– SL Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 und höchstens 6 Metern.

– GS Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 und höchstens 8 Metern.

– SL: die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0,75 m und nicht mehr als 12 m betragen.

– GS: Es gibt keine Minimumbeschränkung der Entfernung zwischen zwei Drehtoren. Die maximale Distanz zwischen zwei aufeinanderfolgenden Drehtoren beträgt 20 m.

608.9.3.3 *Eigenschaften der Strecke und Empfehlungen*

– Minimum 30 Richtungsänderungen.

– Es wird empfohlen, mindestens 5 verschiedene Abschnitte vorzusehen.

– Die Verwendung von SL Skiern wird empfohlen

– Die Strecke sollte die Reaktionsfähigkeit der Rennläufer testen, sich an immer wechselnden Rhythmen und Radien anzupassen und ihnen einen reibungslosen Übergang zwischen den verschieden ausgesteckten Abschnitten zu ermöglichen.

– Das Gelände kann künstlich gestaltet werden, aber es ist nicht notwendig, wenn die Strecke selbst schon genügend hohe Anforderungen stellt. Das vorhandene Gelände ist gestalterisch auszunützen.

– Es ist mindestens ein Sprung einzubauen.

– Tore, die ein scharfes Abbremsen und damit eine plötzliche Verminderung der Geschwindigkeit verursachen, sind zu vermeiden.

– Die gesamte Breite der Strecke und die natürliche Geländebeschaffenheit sind bestmöglich auszunützen. Die Falllinie des Hanges soll durch die Kurssetzung so oft als möglich gekreuzt werden.

– Es wird empfohlen, zum Setzen von Vertikalkombinationen nur Einzelstangen zu verwenden.

– Das erste und das letzte Tor sollen den Läufern einigermaßen die Richtung geben.

– Es sollte mindestens ein Abschnitt mit Stubbies ausgesteckt werden.

– Die Vorläufer oder Kurstester sollten für die Kurssetzung zur Verfügung stehen.

608.9.4 *GS/SG Kombi: Technische Daten*

Für die GS/SG Kombi wird die Verwendung von GS Skiern empfohlen. Das OC muss im Voraus die Form der Kombi bekannt geben, damit die Skiwahl getroffen werden kann.

608.9.4.1 *Gelände und Höhenunterschied.*

Es wird auf einer homologierten GS Strecke mit einem Höhenunterschied bis zu maximal 250 m gefahren.

608.9.4.2 *Tore*

– Ein Tor besteht aus zwei Slalomstangen. Das Außentor muss gleich wie das Drehtor sein.

– Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd rot und blau zu setzen.

– GS Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 und höchstens 8 Metern.

– SG Tore haben eine lichte Breite von mindestens 6 und höchstens 8 Metern.

– GS: die Entfernung von Drehtor zu Drehtor darf nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m betragen

– SG: die Entfernung von Drehtor zu Drehtor darf nicht weniger als 15 m und nicht mehr als 28 m betragen.

608.9.4.3 *Eigenschaften der Strecke und Empfehlungen*

- Anzahl der Richtungsänderungen: 10% bis 12% der Höhendifferenz.
- Es wird empfohlen, mindestens 3 – 5 verschiedene Abschnitte vorzusehen.
- Die Verwendung von GS Skiern wird empfohlen.
- Die Strecke sollte die Reaktionsfähigkeit der Rennläufer testen, sich an immer wechselnden Rhythmen und Radien anzupassen und ihnen einen reibungslosen Übergang zwischen den verschieden ausgesteckten Abschnitten zu ermöglichen.
- Das Gelände kann künstlich gestaltet werden, aber die Strecke muss flüssig und reibungslos befahren werden können.
- Es ist mindestens ein Sprung einzubauen.
- Tore, die ein scharfes Abbremsen und damit eine plötzliche Verminderung der Geschwindigkeit verursachen, sind zu vermeiden.
- Das erste und das letzte Tor sollen den Läufern einigermaßen die Richtung geben.
- Die Vorläufer oder Kurstester sollten für die Kurssetzung zur Verfügung stehen.

608.9.5 *Besichtigung Kombi*

Es wird eine Besichtigung durch Wettkämpfer mit einer von der Jury festgelegten Besichtigungszeit vorgeschlagen. Das Konzept besteht darin, die Reaktion und die Anpassungsfähigkeit an eine normale Standardbesichtigungszeit zu testen.

608.9.6 *Anzahl der Läufe*

Bei der ersten Mannschaftsführersitzung trifft das OC und die Jury die Entscheidung bezüglich der Anzahl der Läufe. Abhängig von den Wetter – und Pistenbedingungen wird empfohlen, bis zu einer Anzahl von 140 teilnehmenden Wettkämpfern, 2 Läufe, und bei über 140 eingeschriebenen Wettkämpfern nur mehr einen Lauf vorzusehen.

608.9.7 *Regeln*

Für die Durchführung der Kombi gelten die Regeln der IWO für Slalom und Riesentorlauf, mit Ausnahme der speziellen Regeln des Art. 608.

608.9.8 *Startreihenfolge*

Die Mannschaften werden gesetzt.

608.9.9 *Torrichter*

Es sollte eine genügende Anzahl von Torrichtern zur Verfügung stehen. Für den Abschnitt mit Stubbie Toren wird empfohlen, dass ein Torrichter jeweils zwei Tore überwacht. Ebenfalls wird empfohlen, eine Linie mit blauer Farbe auf der Innenseite der Tore zu ziehen, um die Fahrlinie besser zu identifizieren zu können.

610 **Start, Ziel, Zeitmessung und Auswertung**

611 **Technische Einrichtungen**

611.1 **Verbindung & Verkabelung**

Bei allen internationalen Wettkämpfen ist es eindringlich empfohlen, dass zwischen Start und Ziel eine mehrfache Verbindung (Telefon oder Funk usw.) besteht. Sprechverbindung zwischen Start und Ziel muss durch fixe Kabelverbindung oder Funkübermittlung sichergestellt sein. Im Falle der Verwendung des Funks muss ein von allen anderen OC Aufgaben unabhängiger Kanal zur Verfügung stehen.

Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung und Zeitmessverbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

D 611.1

Verbindungen & Verkabelung nationaler Wettkämpfe

Alle nationalen Wettbewerbe, bei denen Punkte vergeben werden, sind mit elektrischer Zeitmessung mit Kontrollstreifen und Kabelverbindung Start bis Ziel durchzuführen. Ausnahmen regelt das FIS-Zeitnahmehandbuch Alpin mit Deutschen Ergänzungen.

611.2 **Zeitmessgeräte**

Für alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe sind von der FIS homologierte, elektronische Zeitmess-Systeme, Starttore, und Fotozellen sind zu verwenden. Eine Liste dieser bewilligten Geräte wird veröffentlicht. Werden bei Wettkämpfen Zeitmessgeräte verwendet, die auf der von der FIS homologierten Liste nicht aufgeführt sind, werden diese für die FIS Punktebewertung nicht berücksichtigt. Spezifikationen und Verfahren bei der Zeitmessung werden in einem separaten FIS Timing Booklet ausführlicher beschrieben.

611.2.1 Elektronische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettkämpfen, FIS Weltcups, FIS Kontinental Cups und FIS Rennen werden zwei synchronisierte, elektronisch unabhängig funktionierende Tageszeitsysteme verwendet. Vor Beginn des Wettkampfes wird ein Zeitmessgerät als System A (Hauptsystem), das andere als System B (Reservesystem) bezeichnet. Einzig Ausnahme für Parallel bei Level 2, 3 und 4 Veranstaltungen.

Tageszeiten müssen unmittelbar mit der maximalen Genauigkeit des Zeitmessgerätes, das den Anforderungen der Homologation entspricht, auf einem Druckstreifen automatisch der Reihe nach aufgezeichnet werden. Die endgültige Laufzeit wird für jeden Lauf eines Wettkämpfers berechnet, in dem man die Startzeit von der Zielzeit abzieht und diese mit einer Genauigkeit auf 1/100 (0.01) abgeschnitten anwendet.

Alle für das Endresultat verwendeten Zeiten müssen vom System A stammen. Muss aufgrund eines Ausfalls vom System A das Systems B herangezogen werden, ist gemäß dem in Art. 611.3.2.1 beschriebenen Vorgehen eine Nettozeit zu berechnen. Es ist nicht erlaubt, Tageszeiten vom System B direkt als Ersatz für das System A für die Berechnung von Nettozeiten zu verwenden.

Für alle Wettkämpfe muss das System A mit dem entsprechenden Starttor Kontakt verbunden werden. Das System B ist separat mit einem andern elektronisch isolierten Starttorkontakt zu verbinden. Für weitere Einzelheiten bezüglich Verkabelung, Beschreibung der Schaltpläne, Diagramme und die Einrichtung des Starttores wird auf das FIS Timing Booklet verwiesen.

Die Zeitmessanlagen und technischen Einrichtungen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Zeitmess-Systeme müssen möglichst kurz vor dem planmäßigen Start des ersten Laufs synchronisiert werden. Die Synchronisation aller Systeme muss während jedem Lauf aufrechterhalten bleiben. Während eines Laufes dürfen die Zeitmessgeräte nicht neu synchronisiert werden.

611.2.1.1 Startschranke

Das Starttor muss unabhängige elektronisch isolierte Kontaktschalter für die Auslösung des Startimpulses von System A und System B aufweisen. Muss das Starttor oder Startstab während eines Wettkampfes ersetzt werden, ist identische Ausrüstung in der gleichen Position zu verwenden.

611.2.1.2 Fotozellen

Für alle Wettkämpfe müssen auf der Ziellinie zwei von der FIS homologierte Fotozellen verwendet werden. Eine ist mit dem System A, die andere mit dem System B verbunden.

Vorgehen und Reglementierungen für Starttore und Fotozellen befinden sich im FIS Timing Booklet.

611.2.1.3 Startuhr

Für DH, SG und GS, sollte eine Startuhr mit mindestens einem akustischen „Countdown-Signal“ mit dem fixen, von der Jury vorgeschriebenem Startintervall als Hilfe für die Wettkampfleitung verwendet werden. Dies ist für alle Level 0, 1 und 2 Wettkämpfe obligatorisch.

611.2.2 Handzeitmessung

Die Handzeitmessung, vollständig getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung, muss für alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe verwendet werden. Stoppuhren oder batteriebetriebene Handzeitgeräte, die am Start und am Ziel eingerichtet werden und Tageszeiten von mindestens 1/100 (0.01) Genauigkeit anzeigen, gelten als geeignete Handzeitgeräte. Sie müssen vor dem Start des ersten Laufes synchronisiert werden, mit der gleichen Tageszeit wie das System A und B (siehe Art. 611.2.1). Automatisch erzeugte oder handgeschriebene Druckauszüge der von Hand gemessener Zeiten müssen am Start und am Ziel unmittelbar zur Verfügung stehen.

D 611.2 *Für nationale Veranstaltungen gelten die FIS-Vorschriften.*

Abweichungen sind im FIS-Zeitnahmehandbuch Alpin mit deutschen Ergänzungen beschrieben.

611.2.3 Bekanntgabe der Zeiten

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

611.2.4 Zeitmessung ohne Kabel

Einzig für FIS Level 3 Rennen ist es erlaubt Zeitmessanlagen so zu verwenden, dass keine Kabelverbindung zwischen Start und Ziel benötigt wird. Für detaillierte Diskussion wie dies möglich ist, wird auf das FIS Timing Booklet hingewiesen.

D 611.2.4 *Zeitmessung ohne Kabel nicht zulässig. Es ist mit Kabel zu arbeiten.*

611.3 Zeitmessung

611.3.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie kreuzt und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht.

Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der Wettkämpfer nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.

611.3.2 Für den Fall, dass die elektronische Hauptzeitmessung versagt (System A), gelten die Zeiten des elektronischen Reservesystems (System B) gemäß Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup ist ein synchronisiertes elektronisches Zeitmess-System mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird.

Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen.

Für den Fall, das die Tageszeit sowohl vom System A wie B nicht erhältlich ist, wird die berechnete Tageszeit gemäß Art. 611.3.2.1 für gültig erklärt.

611.3.2.1 Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten

Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Berechnung der Korrektur aufgenommen werden.

Berechnung der Korrektur:

Man subtrahiert die elektronisch gemessene Zeit von der von Hand gemessenen Zeit für die 10 Wettkämpfer, die unmittelbar vor dem Wettkämpfer mit fehlender Zeit gestartet sind. Wenn es keine 10 Zeiten vor der fehlenden Zeit gibt, vervollständigt man die Rechnung mit den restlichen Zeiten nach der fehlenden Zeit.

Das Total der 10 Differenzen, geteilt durch 10, auf- oder abgerundet (0.044-> 0.04, 0.045 -> 0.05), ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit.

611.3.2.2 Ein Fotofinish System kann angewendet werden, um die Zielzeit eines Wettkämpfers festzustellen. Im Falle eines Ausfalls von System „A“ und „B“, und wo die Zeit eines Wettkämpfer mit dem Fotofinish System aufgezeichnet wurde, muss diese Zeitmessung statt der Handzeitmessung ohne Korrektur gewertet werden.

Die Fotofinish Zeit wird dann genommen, wenn irgendein Teil des Körpers des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Das Fotofinish Resultat darf nur der Jury zur Verfügung gestellt werden.

611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten zur Überprüfung übergeben. Sie werden vom Wettkampforrganisator bis zur offiziellen Anerkennung des Wettkampfes oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt.

Ein von der FIS vorgeschriebenes Technisches Berichtsformular für die Zeitmessung muss den Ranglisten beigelegt werden. Es ist vom Chef der Zeitmessung vorzubereiten und zu senden. Der TD hat es zu überprüfen und zu bestätigen. Alle Druckstreifen des Systems A und B sowie der Handzeitmessung müssen vom OC während drei (3) Monaten oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt werden.

<i>D 611.3.3 Der offizielle Druckstreifen ist vom Schiedsrichter zu unterschreiben und vom Chef Zeitnahme drei Monate aufzubewahren.</i>
--

611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.

611.3.5 Computer Software, die Nettozeiten berechnen, müssen der Präzision der Tageszeit der benützten Zeitnehmungsgaräte entsprechen.

611.4 Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessanlagen der Mannschaften

Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup sind nur Messanlagen des Organisators zugelassen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettkampf mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich zu veröffentlichen (auf der Anzeigetafel, etc.).

Bei Störungen der Zeitmessanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäß Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 Der Kontrollposten am Ziel

Der Kontrollposten am Ziel ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettkampf beendigender Wettkämpfer.

612.7 Der Chef der Auswertung

Der Chef der Auswertung ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.

613 Der Start

613.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden.

Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startaufruf wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Der Wettkämpfer betritt das definierte Starthaus mit beiden angeschnallten Skis ohne jegliche Umantelung derselben.

613.2 Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt an der Startlinie zu stehen und nach dem Start rasch in volle Fahrt zu kommen.

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Begleiter aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstoßen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4 Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen:

„10 Sekunden!“, 5 Sekunden vor dem Start zählt er: „5, 4, 3, 2, 1“ und gibt dann den Startbefehl (Go! – Partez! – Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden (Art 611.2.1.3). Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5 Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspäteter Start

Ein Wettkämpfer, der nicht zur Zeit startbereit ist, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt.

In Zweifelsfällen darf die Jury den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury (gemäß Art. 613.6.2 und 613.6.3) und notiert die Startnummern und Namen der Wettkämpfer, denen wegen Verspätung der Start verweigert, bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettkampf erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.6.2 Bei fixem Startintervall kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäß Entscheid der Jury im fixen Startintervall starten. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.6.3 Bei nicht fixem Startintervall startet der verspätete Wettkämpfer gemäß Art. 805.3. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

Beim Start der Wettkämpfe mit festgelegten Startintervallen hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstoßen haben.

614 Wettkampfstrecke, Wettkampf und Besichtigung

614.1 Wettkampfstrecke

614.1.1 Wettkampfstrecke und technische Bestandteile

Eine Wettkampfstrecke ist ein bestimmter Bereich einer dafür vorgesehenen Skipiste, beschrieben durch die betreffende FIS Homologation. Start- und Zielanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren usw. sind für einen Wettkampf notwendige Einrichtungen und daher Bestandteil der Wettkampfstrecke.

614.1.2 Kurssetzung

614.1.2.1 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschließlich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Materialchef hat das folgende Material ausreichend bereitzustellen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Torflaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Bohrmaschinen, Torstangenschlüssel, Keile, Hämmer usw.,
- Tornummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

614.1.2.2 Kennzeichnung des Standortes der Tore

Der Standort der Torstangen kann mit einer gut sichtbaren Farbe gekennzeichnet werden, welche während des ganzen Wettkampfes sichtbar bleibt.

- 614.1.2.3 Nummerierung der Tore**
Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.
- 614.1.2.4 Kennzeichnung der Strecke und des Geländes**
In der Abfahrt und im Super-G sollte die Strecke wie folgt markiert werden:
– auf der Innenseite und / oder der Außenseite der Rennlinie vor und nach dem Tor
– durch gestreutes Tannenreisig oder Ähnliches, und/oder
– mit Farbe vertikal von Tor zu Tor sowie horizontal quer zur Strecke, oder auf der Innenseite oder Außenseite der Rennlinie vor und nach dem Tor, speziell bei Annäherung an Geländewechsel, Sprünge, etc.
- 614.1.2.5 Reservestangen**
Der Materialchef ist für die richtige Positionierung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu positionieren, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.
- 614.1.3 Training auf Wettkampfstrecken und Aufwärmstrecken**
In der Abfahrt ist das offizielle Training Bestandteil des Wettkampfes und geregelt in Art. 704. Für andere alpine Bewerbsarten kann die Jury spezielle Trainings mit oder ohne Tore (freie Hangbefahrung) genehmigen, welche auf der Wettkampfstrecke stattfinden können. In diesem Fall hat dieses Training durch die Jury und die Rennorganisation kontrolliert zu werden. Aufwärmstrecken außerhalb der Wettkampfstrecke sollten den teilnehmenden Teams unter bestimmten Richtlinien des Organizers zur Verfügung stehen. Aufwärmstrecken befinden sich nicht unter der Kontrolle der Jury und sind nicht durch die IWO geregelt.
- 614.1.4 Sperren und Verändern der Strecken**
Sobald mit dem Ausflaggen eines Kurses begonnen worden ist, gilt die Strecke als gesperrt. Niemand außer der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Torflaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern. Es ist den Wettkämpfern untersagt, eine abgesperrte Wettkampfstrecke zu betreten. Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen. Fotografen und Kamerateams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury eingewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten. Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute außerhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Präparation und Instandhaltung sperren.
- 614.1.5 Laufänderungen**
Im Falle notwendiger Änderungen am Lauf, wie leichtes Versetzen der Tore ist keine weitere Besichtigung oder Trainingsfahrt erforderlich. Der Umstand muss allen Mannschaftsführern mitgeteilt und am Start den Wettkämpfern durch den Startrichter bekannt gegeben werden.
- 614.1.6 Abfahrt und Super-G an FIS Ski Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen**
Alpine Herren- und Damen Abfahrten und Super-G Wettkämpfe sollen auf individuellen Strecken ausgetragen werden wobei Start- und Zieleinrichtungen sowie kurze Streckenabschnitte für beide Geschlechter benützt werden können.
- 614.2 Wettkampf**
- 614.2.1 Durchfahren der Tore**
Ein Tor muss gemäß Art. 661.4.1 passiert werden.
- 614.2.2 Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler**
Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, darf er die weiteren Tore nicht mehr durchfahren.
- 614.2.3 Verbot zum Weiterfahren nachdem der Wettkämpfer angehalten hat**
Kommt ein Wettkämpfer zu einem vollständigen Stopp (z.B. nach einem Sturz), darf er nicht mehr vorhergehende oder nachfolgende Tore durchfahren. Dieses Verbot gilt für alle Bewerbe mit einem fixen Startintervall (Abfahrt, Super-G, Riesenslalom, Parallel Bewerbe). Einzig ausgenommen davon ist der Slalom (Art. 661.4.1), hier gilt, solange der Wettkämpfer:
– den Lauf des nachfolgenden Wettkämpfers nicht behindert oder
– er nicht vom nachfolgenden Wettkämpfern überholt wurde.

- 614.2.4 *Verlust eines Skis*
Verliert ein Wettkämpfer einen Ski ohne ein Torfehler zu begehen oder ohne dass er zu einem kompletten Stopp kommt, kann er weiterfahren, solange er:
– die Fahrt des nachfolgenden Wettkämpfers nicht behindert oder
– er vom nachfolgenden Wettkämpfer nicht überholt wurde
Details siehe in Art. 615.3, 661.4.1, 804.3, 904.3.

614.3 Besichtigung

- 614.3.1 *Jury Besichtigung*
Die Jury besichtigt am Renntag die Rennstrecke und muss das FIS Tagesprogramm bestätigen. Mannschaftsführer können die Jury begleiten.

- 614.3.2 *Besichtigung durch Wettkämpfer*
Die Besichtigung durch die Wettkämpfer wird nach der Jury- Besichtigung abgehalten und nachdem die Jury die Strecke freigegeben hat. Die Besichtigung verläuft normalerweise von oben nach unten. Ab dem Zeitpunkt der Besichtigung durch die Wettkämpfer muss sich die Strecke in rennmäßigem Zustand befinden und die Wettkämpfer dürfen dabei nicht durch Arbeiter oder Ähnlichem auf der Strecke behindert werden. Die Wettkämpfer dürfen die endgültige Kurssetzung entweder durch langsames Skifahren am Rande des Kurses, oder Abrutschen durch die Tore besichtigen. Es ist verboten, durch die Tore durchzufahren oder Übungsschwünge parallel zu den vorgegebenen Toren zu machen. Die Wettkämpfer müssen ihre Startnummern tragen. Abgezaunte, abgegrenzte oder blockierte Streckenabschnitte oder Tore müssen respektiert werden. Mit Ablauf der Besichtigungszeit müssen sich alle Wettkämpfer außerhalb der Rennstrecke befinden. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuß (ohne Ski) zu betreten.

- 614.3.3 *Jury Entscheide*
Die Zeit und die Dauer der Besichtigung durch die Wettkämpfer wird durch die Jury bestimmt und an der Mannschaftsführersitzung bekannt gegeben. Falls notwendig (ggf. wegen speziellen Wetterverhältnissen) kann die Jury über eine spezielle Methode der Besichtigung durch die Wettkämpfer entscheiden.

615 Das Ziel

615.1 Der Zielraum

- 615.1.1 Der Zielraum sollte bei Annäherung an das Ziel für die Wettkämpfer deutlich sichtbar sein. Er muss breit sein und eine sanft auslaufende Zielausfahrt aufweisen.
- 615.1.2 Bei der Kurssetzung ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.
- 615.1.3 Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.
- 615.1.4 Zielanlagen und Absperrungen sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen gestaltet oder abgesichert werden.
- 615.1.5 Für die Wettkämpfer, welche ihren Lauf beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Raum einzurichten. In diesem Raum oder Korridor ist auch der Kontakt mit den Medien (Presse, Radio, Fernsehen und Film), die sich im Medienkorridor befindet, zu ermöglichen.
- 615.1.6 Die Wettkämpfer müssen den Zielraum mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlassen.

615.2 Das Ziel und seine Markierung

Das Ziel wird durch zwei Stangen oder vertikale Transparente markiert, welche durch ein horizontales Transparent verbunden sein können. Bei Abfahrt und Super-G muss die Breite der Zieldurchfahrt nicht weniger als 15 Meter und beim Slalom sowie Riesenslalom nicht weniger als 10 Meter betragen. Eine Gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch die Jury gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Transparenten gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen.
Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Transparenten talseits angebracht werden.
Die Ziellinie zwischen den Lichtschranken muss horizontal mit einer geeigneten Farbe markiert werden.

615.3 Überqueren der Ziellinie und Messen der Zeit

Die Ziellinie muss überquert werden:

- auf beiden Ski oder
- auf einem Ski oder
- bei einem Sturz zwischen dem letzten Tor und der Ziellinie mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil ausgelöst wird.

615.4 Berichterstattung

Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Training oder Rennen Bericht erstatten.

616 Mikrophone und spezielle elektronische Geräte

616.1 Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Wettkampfstrecke ist die Verwendung von Mikrofonen, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator und der Jury installiert wurden, (sogenannte, „Galgenmikrophone“, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettkampf untersagt.

616.2 Unbemannte und führungslose Luftfahrzeuge (engl.: UAV) wie Drohnen oder Quadrokopter etc. sind über der Rennstrecke während Besichtigung, Training und Wettkampf streng verboten, außer sie wurden von Jury und Organisator vorbehaltlich irgendwelcher Verbote durch lokale Gesetze oder Eigentümer schriftlich genehmigt. Das Gebiet der Rennstrecke wird durch die Jury definiert. Verstöße unterliegen Sanktionen der Jury gemäß Art. 223.

617 Auswertung und Bekanntgabe der Resultate

617.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten zu betrachten. Diese sind auf einer Resultat tafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und von der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekannt zugeben.

617.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1 So rasch wie möglich müssen nach Abschluss des Wettkampfes die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett im Ziel veröffentlicht werden.

Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist. (Art. 643.4, 643.5)

617.2.2 Mündliche Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. Es kann festgelegt werden, dass Proteste innerhalb 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter im Ziel eingelegt werden können. Nach diesem Zeitpunkt hat die Einreichung von Protesten keine Gültigkeit mehr. Die Mannschaftsführer sind über die Vorgangsweise der Veröffentlichung und die Protestprozedur vorausgehend zu informieren.

617.3 Offizielle Rangliste

617.3.1 Die Rangliste wird mit den offiziellen Zeiten der offiziell gewerteten Wettkämpfer erstellt.

617.3.2 Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Zeiten der betreffenden Bewerbe berechnet (oder durch Zusammenzählen der Rennpunkte).

617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt (ex aequo).

617.3.4 *Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:*

- Namen des durchführenden Nationalen Verbandes oder Vereins,
- Bezeichnung des Wettkampfes, der Kategorie, Geschlecht, des Bewerbes sowie des Ortes,
- Datum des Wettkampfes,
- alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, FIS Homologationsnummer, bei der Abfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke,
- Namen und Nation der Mitglieder der Jury,
- Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore (SL, GS und SG: In Klammer: Anzahl Richtungsänderungen) und Startzeit für jeden Lauf,
- Wetter, Schneebedingungen auf der Strecke und Lufttemperatur am Start und am Ziel zum Rennbeginn,

- alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,
- Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht im Ziel oder disqualifiziert worden sind,
- Bezeichnung der offiziellen Servicefirmen, wie z.B. Zeitmessungs- und Auswertungsfirma etc.,
- Codex und F-Wert,
- das Formblatt der Zuschlagsberechnung
- Unterschrift des Technischen Delegierten.

617.3.5 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Großbuchstaben) anzuführen (siehe FIS Bulletin oder FIS Website).

618 FIS Punkte und Teilnahme an FIS Wettkämpfen

Es wird auf das Reglement für FIS Alpin Punkte verwiesen (als integrierter Teil der IWO).

619 Siegerehrung

Die offizielle Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620 Startreihenfolge

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und die Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.

621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer müssen die von der FIS ausgearbeiteten FIS Punktelisten verwendet werden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS Punkteliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung in der Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte.

621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettkämpfen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G und Alpine Kombination) aufgrund der FIS Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost.

Bei Punktegleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden.

Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.

Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu groß, entscheidet die Jury über die Größe der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS Punkten.

621.3.1 *Kinderskiwettkämpfe (siehe Art.608.6)*

621.3.2 *Startreihenfolge an Nationalen Meisterschaften (NC)*

Als eine Alternative zu Art. 621.3 kann die Jury für Nationale Meisterschaften die Auslosung / Wahl der Startnummern wie folgt erlauben: Für Slalom und Riesenslalom werden die ersten 15 gemäß der gültigen FIS Punkteliste in zwei Gruppen aufgeteilt (1 – 7, 8 – 15). Die Startnummern werden dann innerhalb dieser Gruppen in doppelter Auslosung zugelost.

Für Abfahrt, Super-G und Alpine Kombination wählen die ersten 15 gemäß der gültigen FIS Punkteliste ihre Startnummer aus 1 – 30. Die verbleibenden Startnummern von 1 – 30 werden unter den restlichen Wettkämpfern bis 30 gemäß den gültigen FIS Punkten ausgelost. Alle übrigen Wettkämpfer starten gemäß ihren FIS Punkten.

621.3.3 *Startreihenfolge Alpine Kombination*

Findet der Slalom Lauf vor der Abfahrt oder dem Super-G statt, starten Wettkämpfer welche als DNS, NPS, DNF oder DSQ aufscheinen, in der Abfahrt oder im Super-G mit ihrer ursprünglichen Start-

nummer unmittelbar nach dem letzten qualifizierten Wettkämpfer des Slalom Laufes. Mit Ausnahme von Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und Europa Cup Veranstaltungen. Die Startreihenfolge bei AC Wettkämpfen ist festgelegt durch AC FIS Punkte.

Ausnahme: AC Wettkämpfe an NC und NJC können ausgelost werden durch DH und SG FIS Punkte.

- 621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte zu groß ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Abfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung und teilt die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte.
- 621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- 621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.
- 621.7 Die erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.
- 621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen als gleichzeitige Auslosung von Namen und Startnummern der Wettkämpfer.
- 621.9 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten. Ein Vertreter von jeder Nation muss die Mannschaftsmeldung bei der Mannschaftsführersitzung unterzeichnen bevor die Auslosung mittels Computer durchgeführt wird.
- 621.10 Startreihenfolge bei außerordentlichen Verhältnissen (Sternfahrer)**
Bei außerordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge in der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum Voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1. Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.
- 621.11 Startreihenfolge für den 2. Lauf**
- 621.11.1 Bei den Wettkämpfen mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäß Rangliste des ersten Laufes festgelegt, außer für die ersten 30.
- 621.11.2 *Für die ersten 30 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:*
- der 30. der Rangliste startet als erster
 - der 29. der Rangliste startet als zweiter
 - der 28. der Rangliste startet als dritter
 - der 27. der Rangliste startet als vierter
 - der 1. der Rangliste startet als dreissigster,
 - vom 31. an gemäß Rangliste aus dem 1. Lauf
- Wenn mehrere Wettkämpfer im 30. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.
- 621.11.3 *Startreihenfolge für den zweiten Lauf bei FIS Rennen*
Die Jury kann bis spätestens eine Stunde vor dem Start zum ersten Lauf die Umkehrung auf die ersten 15 klassierten Wettkämpfer des ersten Laufes reduzieren.
- 621.11.4 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und für die Funktionäre und Teams am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.
- 621.12 Doppelte Anmeldung**
Wenn ein Wettkämpfer in einem Wettkampf startete, kann er nicht als DNS 1 in einem anderen Wettkampf am gleichen Tag erscheinen, außer für ein DH Training. Wenn ein Wettkämpfer für einen DH-Wettbewerb angemeldet und ausgelost worden ist und diesen Wettkampf verlässt, um an einem andern DH-Wettkampf teilzunehmen, darf er nicht mehr zum ursprünglichen DH-Rennen zurückkehren. Das FIS Büro meldet alle Doppelmeldungen dem FIS Vorstand für entsprechende Maßnahmen.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G erfolgt der Start normalerweise in gleichmäßigen Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 805.1. Die Jury kann andere Abstände anordnen.

622.2 Besondere Startabstände

Der Startabstand in der Abfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesenslalom kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

622.2.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.

622.2.2 Der Startabstand wird durch die Jury festgelegt.

622.2.3 40 Sekunden in der Abfahrt und im Super-G sowie 30 Sekunden im Riesenslalom dürfen nicht unterschritten werden.

622.2.4 Weitere Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS Vorstand bewilligen (FIS WeltCup: Gemäß FIS Weltcup Reglement).

623 Wiederholungslauf

623.1 Voraussetzungen

623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächstgelegenen Torrichter melden. Er kann bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.

Der Wettkämpfer darf sich anschließend dem Pistenrand entlang zum Ziel bewegen.

623.1.2 Bei besonderen Umständen (z.B. Nichtfunktionieren der Zeitmessung und bei anderen technischen Versagen) kann die Jury einen Wiederholungslauf gewähren.

623.1.3 Wenn ein Wettkämpfer durch eine gelbe Flagge abgewunken wird, muss er unverzüglich anhalten. Er hat das Recht auf einen Wiederholungslauf, unter der Voraussetzung, dass die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen dass der Wiederholungslauf vor dem letzten Wettkämpfer auf der Startliste des Wettkampfes oder Trainingslaufes einer Abfahrt stattfindet (siehe Art. 705.2, 705.3).

623.2 Gründe für die Behinderung

623.2.1 Blockierung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,

623.2.2 Blockierung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigibt,

623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegende gebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,

623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,

623.2.5 Fehlen eines Tores das nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde.

623.2.6 Andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der Rennlinie zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers folglich beeinflussen können,

623.2.7 Unterbrechung durch einen Funktionär mit einer gelben Flagge (siehe Art. 623.1.3).

623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes

623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen oder die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.

623.3.2 Der Wiederholungslauf wird ungültig, wenn der Wettkämpfer bereits vor der Behinderung disqualifiziert war.

623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.

623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes

623.4.1 Bei fixem Startintervall kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäß Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.

623.4.2 Bei nicht fixem Startintervall wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.

624 Unterbrechung eines Laufes oder Trainings

Wenn ein unterbrochener Lauf am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Lauf zu behandeln.

624.1 Durch die Jury:

- 624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke zu ermöglichen,
- 624.1.2 bei ungünstigen oder wechselnden Witterungs- und Schneebedingungen.
- 624.1.2.1 Wiederaufnahme des Wettkampfes sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneebedingungen so ändern, dass ein regulärer Wettkampf gewährleistet ist.
- 624.1.2.2 Eine mehrmalige aus dem selben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettkampfes führt in der Folge zu einem Abbruch. Eine Abfahrt, ein Super-G sowie ein Lauf in Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2 Kurze Unterbrechung

Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Torrichters, eine kurze Unterbrechung des Laufes anzuordnen.

625 Abbruch eines Wettkampfes

625.1 Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äußere störende Einflüsse erheblich beeinträchtigt sind,
- wenn Verhältnisse entstehen, welche die Fairness beeinflussen oder die reguläre Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet werden kann,

626 Berichterstattung

In allen Fällen von Unterbrechung oder Abbruch (Art. 624 und 625) ist der FIS und dem Nationalen Skiverband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat auch eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf für die FIS Punkte Liste gewertet wird oder nicht.

627 Startverbot (NPS)

Einem Wettkämpfer ist es nicht erlaubt, an einem Internationalen FIS Wettkampf zu starten (NPS), wenn er:

- 627.1 obszöne Namen und / oder Symbole auf der Bekleidung und Ausrüstung trägt (Art. 207.1) oder sich im Bereich des Startes unsportlich benimmt (Art. 205.5, 223.1.1),
- 627.2 gegen die FIS Reglemente betreffend FIS Spezifikationen für Wettkampf-Ausrüstung oder kommerziellen Markenzeichen (Art. 222 und 207) verstößt (Ausnahme Art. 606.2 Wettkampf-Anzüge),
- 627.3 eine von der FIS vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung verweigert (Art. 221.2),
- 627.4 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert (Art. 614.1.4),
- 627.5 im Training zu einem Abfahrtsrennen nicht mindestens an einem Trainingslauf mit Zeitmessung teilgenommen hat (Art. 704.8.3),
- 627.6 keinen Sturzhelm trägt, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht (Art. 606.4), die Skibremse nicht montiert hat (Art. 606.3), oder keine offizielle Startnummer gemäß Reglement (Art. 606.1) mitführt oder trägt,
- 627.7 im ersten Lauf disqualifiziert wurde (DSQ), nicht am Start war (DNS), nicht erlaubt zu starten (NPS) oder das Ziel nicht erreicht hat (DNF). Alpine Kombination FIS Rennen sind von dieser Regelung ausgenommen: Ein Wettkämpfer, der im Slalom Lauf DSQ, DNS, NPS oder DNF war, kann beim Speed Bewerb starten. Falls der Speed Bewerb vor dem Slalomlauf stattfindet, tritt diese Ausnahmeregelung nicht ein. (Art 621.3.3).

628 Strafen

- Eine Strafe wird von der Jury verhängt, insbesondere wenn der Wettkämpfer:
- 628.1 die Regeln der Werbung auf Wettkampfbekleidung nicht einhält (Art. 207),
 - 628.2 in unerlaubter Weise Startnummer oder Startleibchen verändert (Art. 606.1),
 - 628.3 die offizielle Startnummer nicht mit sich führt oder im Sinne der bestehenden Regeln trägt (Art. 606.1, 614.3),
 - 628.4 bei der Besichtigung die Tore durchfährt oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge übt, oder auf andere Weise die Regel der Besichtigung durch die Wettkämpfer verletzt (Art. 614.3)
 - 628.5 nicht rechtzeitig am Start erscheint oder einen Fehlstart begeht (Art. 613.6, 613.7, 805.3.1, 805.4, 1226.3),
 - 628.6 die Regeln des Startes nicht einhält oder anders startet, als es vorgeschrieben ist (Art. 613.3),unberechtigterweise einen Wiederholungslauf beantragt (Art. 623.3.2),
 - 628.7 nach einem Torfehler die Fahrt fortsetzt oder nach einem vollständigen Stopp oder gegen die Regel „Verlust eines Skis“ verstößt (Art. 614.2.2, 614.2.3, 614.2.4),
 - 628.8 die Ziellinie nicht korrekt passiert (Art. 615.3),
 - 628.9 die Ski vor der roten Linie abnimmt (Art. 206.5),
 - 628.10 den Zielraum nicht mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlässt (Art. 615.1.6).
 - 628.11 seine Ski zu offiziellen Zeremonien mitnimmt (Art. 206.6),
 - 628.12 Außenstehende Hilfe während eines Wettkampfes erhält (Art. 661.3).
 - 628.13 obszöne Namen und / oder Symbole auf der Bekleidung und Ausrüstung trägt (Art. 207.1) oder sich in der Wettkampfzone unsportlich benimmt, (Art. 205.5, 223.1.1)
 - 628.14 tatsächlich an einem Wettkampf gestartet ist und die Jury eine Verletzung der Regeln Art. 627 feststellt.

629 Disqualifikationen

- Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert wenn er:
- 629.1 am Wettkampf unter falschen Angaben teilnimmt,
 - 629.2 die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder tatsächlich Verletzungen oder Schaden verursacht,
 - 629.3 ein Tor nicht korrekt durchfährt (Art. 661.4) oder nicht innerhalb der von Art. 613.7 definierten Zeitspanne startet.

640 Proteste

- 640.1 Eine Jury kann einen Protest nur annehmen wenn er auf effektiven Beweisen basiert.
- 640.2 Einer Jury ist es nur erlaubt seinen vorangehenden Entscheid neu zu bewerten wenn neue Beweismittel erbracht werden, die mit dem ursprünglichen Entscheid der Jury zusammenhängen.
- 640.3 Alle Jury Entscheide sind endgültig mit Ausnahme von jenen gegen die gemäß Art. 641 Protest eingereicht werden kann. Beschwerden können gemäß Art. 647.1.1 eingereicht werden.

641 Arten der Proteste

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
- 641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
- 641.3 gegen einen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettkampfes,
- 641.4 gegen Disqualifikation,
- 641.5 gegen die Zeitmessung,
- 641.6 gegen Weisungen der Jury.

642 Ort der Einreichung

- Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:
- 642.1 Die Proteste gemäß Art. 641.1 – 641.6 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekanntgegebenem Ort.

643 Fristen der Einreichung

643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:

– vor der Auslosung

643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:

– bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,

643.3 gegen einen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettkampfes:

– innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,

643.4 gegen Disqualifikationen:

– innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag oder Bekanntgabe der Disqualifikationen,

643.5 gegen die Zeitmessung:

– innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,

643.6 gegen alle Weisungen der Jury:

– sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäß Art.

D 643.7 Proteste gegen Fehler in den Ergebnislisten sind schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Wettbewerb einzureichen:

1. Bei Vereinswettbewerben, gau- und bezirksoffenen Veranstaltungen:

Beim Kampfrichterreferenten alpin des Gaus / Bezirk.

2. Bei Landesverbandsoffenen Veranstaltungen:

Beim Kampfrichterreferenten alpin des Landesverbandes.

Über diese Proteste trifft die Entscheidung: Der zuständige Sportwart, der alpine Kampfrichterreferent des Landesskiverbandes und eine vom entsprechenden Vorstand benannte Person.

3. Bei DSV-Punkterennen und DSV-Schülerpunkterennen bei dem jeweiligen Rennbeauftragten (Punktereferenten)

644 Form der Proteste

644.1 Die Proteste müssen schriftlich eingereicht werden.

644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäß Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).

644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.

644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100 (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Bestätigung des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten der FIS.

D 644.4 Mit dem Protest ist eine Gebühr von 50,00 Euro zu entrichten, die bei Anerkennung zurückerstattet wird. Proteste, bei denen die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlen, oder die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, werden nicht behandelt.

Die Jury hat in den Fällen 643.1 – 643.4 am Tage des Wettbewerbes eine Entscheidung zu treffen.

644.5 *Ein eingereicherter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid „unter Vorbehalt“.*

644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

Zur Protesteinreichung sind legitimiert: – Nationalen Skiverbände – Trainer und – Mannschaftsführer.

D 645 Ein Wettkämpfer kann sich selber vertreten, wenn von seinem Verein kein Mannschaftsführer vor Ort ist.

646 Erledigung der Proteste durch die Jury

- 646.1 Die Jury versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.
- 646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Disqualifikation (Art. 661.4) müssen der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer von TD oder Schiedsrichter eingeladen werden. Außerdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Fotos geprüft.
- 646.3 Bei der Abstimmung über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend. Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und aufbewahrt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Reglemente, die dem Entscheid zugrunde gelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines fairen Verfahrens entsprochen wird. Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Beschwerderecht

647.1 Die Beschwerde

647.1.1 *Diese ist zulässig*

- gegen Entscheide der Jury in Bezug auf Geldbußen gemäß Art. 224.11
- gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettkampfes (Art. 625),
- gegen Empfehlung der Jury dass ein abgebrochener Wettkampf für FIS Punkte berücksichtigt werden soll
- gegen das offizielle Ergebnis. Diese hat sich ausschließlich auf einen offensichtlichen und nachzuweisenden Berechnungsfehler zu richten.

647.1.2 Beschwerden sind ausschließlich durch den Nationalen Skiverband beim FIS Büro einzureichen.

647.1.3 *Fristen*

647.1.3.1 Beschwerden gegen Entscheidungen der Wettkampjury müssen bei der Beschwerdekommision innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe eingereicht werden.

647.1.3.2 Die offizielle Rangliste kann an den Vorstand über das FIS Büro innerhalb von 30 Tagen in Angelegenheiten berufen werden, die nicht in die Zuständigkeit der Jury fallen.

647.1.4 *Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:*

- die Beschwerdekommision
- das FIS Gericht.

647.2 Aufschiebende Wirkung

Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde) haben keine aufschiebende Wirkung auf die Sanktionen.

D 647.2 Gegen die Entscheidung über einen Protest kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen:

Die Beschwerde muss innerhalb von 21 Tagen nach der Protestentscheidung bei der Beschwerdekommision eingereicht werden.

Mitglieder der Beschwerdekommision siehe Art. D 225.1.1

Mit der Beschwerde ist eine Gebühr von 50,00 Euro fällig, die bei Anerkennung rückerstattet wird.

Beschwerden, für die die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlt oder die nicht in der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden, werden nicht behandelt.

Die Protest- und Beschwerdegebühr verbleibt bei Ablehnung beim zuständigen Landesskiverband oder DSV.

647.3 Einreichung

Alle Beschwerden sind schriftlich auszufertigen Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen. Verspätet eingereichte Rechtsmittel (Art. 647.1.3 und 647.1.3.2) sind von der FIS zurückzuweisen.

650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1 Allgemeines

Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert wurden.

650.1.1 Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäß Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

650.1.2 Ausnahmen

Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden.

Ausnahmen und Abweichungen der technischen Daten können nur durch den FIS Vorstand bewilligt werden. Der Nationale Skiverband und das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.

650.2 Antrag

Der Antrag für die Homologation von Wettkampfstrecken ist zusammen mit den Unterlagen gemäß Art. 650.3 durch den zuständigen Nationalen Skiverband an das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten.

650.3 Unterlagen

Der Antrag zur Homologation einer Strecke muss die sechs folgenden Elemente enthalten:

650.3.1 *eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:*

- Kontaktadresse mit Telefonnummer und Mailadresse,
- Name der Strecke,
- geographische Exposition der Wettkampfstrecke,
- Art des / der alpinen Bewerbs / Bewerbe gemäß Art. 201.6.2, für den / die die Homologation beantragt wird,
- im Falle einer Re-Homologation die alte Homologations-Nummer und der Name des prüfenden Inspektors,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (in Metern),
- schräge Länge der Strecke (in Metern), (tatsächlich abgewinkelte Länge),
- durchschnittliche Neigung, größte Neigung, geringste Neigung (in Prozenten),
- Notfall-Evakuierungsvorkehrungen für verletzte Wettkämpfer,
- allfällige Hubschrauberlandeplätze,
- Entfernung zum nächsten Krankenhaus in Kilometern und Zeit unter Winterbedingungen sowie die medizinischen Einrichtungen vor Ort,
- mögliche Wasserversorgung für die Strecke Beschneigungsanlage,
- eine Beschreibung der Erreichbarkeit von Start- und Zielraum, sowie, der Auffahrtsmöglichkeiten inklusive Umlaufzeit, (Zeitbedarf vom Ziel zum Start),
- Beschreibung des Start- und Zielraumes inklusive Geländedetails, Ansichten und Einrichtungen für Zuschauer und Beschreibungen der Aufenthaltsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel,
- Beschreibung der Kommunikationsverbindungen und der verfügbaren Anzahl an Leitungen für die Zeitmessung (Leitungspaare), aus der Art und Anzahl der permanenten, sprich erdverlegten, oder temporären Kabel inklusive der Anzahl der Ausgänge entlang der Strecke hervorgeht,
- Angaben über verfügbare Funksprechgeräte,

650.3.2 eine Karte auf der die Strecke abgebildet ist: Diese Unterlage soll den Standort der Strecke innerhalb des Skigebiets mit Liften, anderen Pisten, Parkplätzen etc. Zeigen,

650.3.3 ein Längsprofil, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke (horizontal und tatsächlich auf der Piste vermessen, Höhenkurven gleicher Maßstab) und die Hangneigung ersichtlich sind,

650.3.4 eine große und umfassende Abbildung in einer Auflösung von mindestens 900x900 Pixel, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Der Standort für die Abbildung liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Abbildung aus der Luft mit schrägem Winkel akzeptiert,

650.3.5 ein Plan mit Angabe aller Details und Daten, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Beschneigungshydranten, Schneezäune, Steilhänge, Abbiegungen, Pisteneinmündungen usw.; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht. In der Hauptsache soll dieser Plan den Inspektor in in Kurzform über den aktuellen Stand der Strecke, geplante Verbesserungsmaßnahmen an den Strecken und den Standort permanenter Netze (A-Netze) informieren.

650.3.6 Eine Bescheinigung dass alle Umbau /Verbesserungsarbeiten auf den Skipisten, bezüglich der Genehmigung oder Wiedergenehmigung, in Übereinstimmung mit den bestehenden nationalen Gesetzen und den lokalen und nationalen Bestimmungen hinsichtlich der Umwelt ausgeführt wurden.

Diese Bescheinigung wird nur benötigt bei:

- Einer ersten Homologierung, ausgenommen es handelt sich um eine bereits bestehende Skipiste oder ein Gelände das keinen Umbau benötigt
- Einer Wiedergenehmigung falls zusätzliche, wesentliche Arbeiten ausgeführt wurden.

650.4 Der Homologations-Inspektor

650.4.1 Beschreibung

Um bei der FIS als internationaler Homologations-Inspektor vorgeschlagen zu werden, muss eine Person zunächst innerhalb des eigenen Nationalen Skiverbandes anerkannt sein, weil sie den Ausbildungs- und Trainingsprozess (soweit vorhanden) des Nationalen Verbandes durchlaufen ist und sowohl bei Speed- (AF, SG) als auch technischen Disziplinen (RS, SL) aktiv und kompetent tätig war. Um eine gültige Konzession als FIS Homologations-Inspektor zu haben, muss der Inspektor eine umfassende, mehrjährige Erfahrung bei alpinen Ski-Wettbewerben etwa als nationaler Homologations-Inspektor, FIS TD, Schiedsrichter, Rennleiter, Pistenchef oder als Trainer oder Athlet (jeweils auf hohen Wettkampfebenen) vorweisen. Außerdem sollte er über Kenntnisse aus Technik, GIS, Architektur, und Forstwesen verfügen, relevante Fähigkeiten am Computer haben und körperlich geeignet sein.

Diese Erfahrung erlaubt dem Inspektor, die Eignung der Strecken gemäß den technischen Anforderungen der FIS (Höhenunterschied, Neigung, Breite etc.) zu beurteilen und insbesondere die Risiken einer bestimmten Rennstrecke richtig einzuschätzen; der Inspektor muss den Antragsteller der Homologation über technische und hauptsächlich über sicherheitsrelevante Angelegenheiten informieren, für die der Inspektor Lösungen vorschlagen können muss.

650.4.2 Nominierung, Aus- und Weiterbildung

Der Kandidat muss an mindestens drei Inspektionen mit positiver Empfehlung erfahrener Inspektoren (in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Sub-Komitees) teilgenommen haben und beim Vorsitzenden seine eigene Unterlagen und den Inspektionsbericht einreichen. Der Kandidat sollte ferner an zweijährigen Update teilnehmen und die jährlichen Sitzungen des Sub-Komitees besuchen.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorangehenden notwendigen Schritte erhält der Kandidat eine gültige Lizenz als Homologations-Inspektor und kann für persönliche Einsätze beauftragt werden.

650.4.3 Bestimmung eines Inspektors

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationsanträge sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Wettkampfstrecke bestimmen. Der Inspektor für Abfahrts- und Super-G- Strecken (einschließlich Abfahrten für Entry League Rennen) sollte nicht dem Land angehören, das die Homologation beantragt hat

Auf Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Strecken muss die ausreichende Fläche vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Straße oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettkampfes und Trainings abtransportieren zu können.

650.5 Verfahren bei der Homologation

650.5.1 Antragsteller

Der Antragsteller (Skigebiet, Eigentümer, Organisator, Verein) richtet das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken und wird eine Kopie der für die Antragstellung erforderlichen Dokumente vor der Inspektion an Ort und Stelle dem beauftragten Inspektor übergeben. Mit dem Antrag müssen der Antragsteller und der Nationale Skiverband anerkennen, dass die vorgeschriebenen Verbesserungsmaßnahmen an der Strecke und die Anweisungen zur Sicherheit verpflichtend für den Antragsteller sind. Im Falle der Nicht- Einhaltung hat der ernannte TD das Recht, das Rennen abzusagen.

Der Antragsteller erstattet dem Inspektor Reise- und Übernachtungskosten (Vollpension) direkt. Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen.

Die Reise vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wird wie folgt verrechnet:

- Pro Reisetag CHF 100.–
- Bahnfahrt 1. Klasse
- Reise mit dem eigenen Personenwagen CHF –70 pro Kilometer
- Flugticket: Touristenklasse.

650.5.1.1 Der Antragsteller (Skigebiet, Eigentümer, Organisator, Club) ist verantwortlich für die Beachtung anzuwendender Umweltvorschriften während dem Bau der Strecke, einschließlich Erfüllung jeglicher Nachbesserungen die vom Inspektor gefordert werden.

- 650.5.1.2 Der Antragsteller muss den Inspektor während der Begehung begleiten. Für Abfahrt und Super-G sollte der übliche Kurssetzer der Rennen ebenso anwesend sein. Auch wenn der Inspektor nur kleinere Verbesserungsmaßnahmen anordnet, muss der Zustand der Strecke nach Umsetzung dieser Maßnahmen sobald wie möglich an den Inspektor berichtet werden. Für umfangreichere Arbeiten legt der Inspektor fest, ob eine weitere Inspektion erforderlich ist.
- 650.5.1.3 Falls erforderlich ist der Antragsteller für eine Übersetzung des Homologationsberichts verantwortlich, so dass die Anforderungen von allen, die den Bericht lesen und anwenden, eindeutig verstanden werden.
- 650.5.2 *Nationaler Skiverband*
Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom zuständigen Nationalen Skiverband beim Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken eingereicht werden. Der Nationale Skiverband prüft, ob der Antragsteller die Reisekosten des Inspektors erstattet hat. Falls nicht, wird er den Antragsteller auffordern, dieser Verpflichtung nachzukommen.
- 650.5.3 *Inspektor*
Nach Eingang des Homologationsgesuches von Seiten des Antragstellers über den zuständigen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken ernannt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und erhält vor der Begehung eine Kopie der Homologationsunterlagen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht, falls keine weiteren Arbeiten erforderlich sind. Sind Verbesserungsmaßnahmen an der Strecke notwendig, schreibt der Inspektor diese dem Antragsteller vor und stellt sicher, dass die erforderlichen Arbeiten ausgeführt wurden, bevor er den finalen Inspektionsbericht online ausfüllt. Nach Überprüfung aller weiteren Unterlagen lädt der Inspektor die gesamten Unterlagen über das „Homologation Online System“ auf die FIS Website.
Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.
Für den Fall, dass die Strecke für internationale Rennen oder die bestimmte Disziplin nicht geeignet ist, schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und sendet ihn dem Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken. Der Antrag wird dann gelöscht und der Nationale Skiverband informiert.
- 650.5.4 *Ausstellung und Veröffentlichung des Homologationsdekretes durch die FIS*
Ist der Inspektionsbericht zustimmend und sind keine weiteren Arbeiten nötig, wird der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken die Unterlagen prüfen und über das „Homologation Online System“ bestätigen. Der Vorsitzende kann den Inspektor um weitere Klärung oder Anpassungen bitten. Ebenso hat er das Recht, die Ausgabe der Bescheinigung zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass die Rennstrecke oder die Unterlagen nicht mit FIS Regeln oder FIS Standards konform sind. Ist der Inspektionsbericht positiv, wird das Homologationsdekret ausgestellt und sofort auf der FIS Website zusammen mit einem vollständigen Satz an Unterlagen (Homologations-Broschüre) veröffentlicht. Es ist autorisierten FIS Mitgliedern (TDs, Inspektoren etc.) einsehbar, die über einen gültigen Zugang verfügen.
Das FIS System sendet automatisch eine digitale Kopie des Homologationsdekretes und der Broschüre an den Antragsteller, den Nationalen Skiverband und den Inspektor, während das originale Homologationsdekret als Papier per Post ausschließlich an den Antragsteller verschickt wird.
- 650.5.4.1 Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Disziplin der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, der Monat und das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist. Das Verfalldatum wird angezeigt.
- 650.5.4.2 Dem Nationalen Skiverband des Antragstellers wird die betreffende Homologationsgebühr (abhängig von der Anzahl der Strecken und Disziplinen auf der gleichen Piste) berechnet, um die administrativen Kosten zu begleichen.
- 650.5.5 *Erlöschen des Antrages*
Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht genehmigt werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 650.5.6 *Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS*

- 650.5.6.1 *Abfahrt und Super-G*
Das Zertifikat ist gültig ab Ausstellungsdatum: es endet am 1. Juli*, nach fünf (5) Jahren.
Eine Re-Homologation muss durchgeführt werden bevor ein neues Zertifikat ausgestellt wird.
*) = Für die südliche Hemisphäre ist es der 1. November
- 650.5.6.2 *Slalom und Riesenslalom*
Das Zertifikat ist gültig ab Ausstellungsdatum: es endet am 1. Juli*, nach zehn (10) Jahren.
Eine Re-Homologation muss durchgeführt werden bevor ein neues Zertifikat ausgestellt wird.
*) = Für die südliche Hemisphäre ist es der 1. November
- 650.5.6.3 *Für alle Bewerbe*
Homologationsdekrete sind (innerhalb der Perioden in Art. 650.5.6.1 und 650.5.6.2) so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.
Veränderungen durch die Natur können sein:
– Erosion, Erdbeben, Verwachsen des Geländes
Bauliche Veränderungen sind:
– Errichtung von Gebäuden, Liften,
– Schutzbauten, Parkanlagen, Straßen und Wege usw.
– die Installation von Beschneiungs-Hydranten, Schneeverwehungszaune oder andere maßgebliche Installationen.
- 650.5.7 *Meldepflicht*
Der Nationale Skiverband, welcher die Homologation einer Strecke erhalten hat, ist verantwortlich dafür, etwaige auftretende natürliche oder künstliche Veränderungen dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden (Art. 650.5.6.3). Der Vorsitzende ist dann berechtigt nachzuforschen und wenn nötig eine neue Inspektion anzuordnen.
- 650.5.8 *Zusätzlicher TD Bericht*
Technische Delegierte müssen zusätzliche Berichte beim Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken einreichen, wann immer sie Erfahrungen über Probleme in Verbindung mit der Rennstrecke oder über eine Nicht-Übereinstimmung mit derzeitigen FIS Regeln und Vorschriften machen. Es ist dann die Pflicht des Vorsitzenden nachzuforschen und in angebrachten Fällen die Homologation außer Kraft zu setzen.
- 650.5.9 *Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen*
Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Schnee- und Wetterbedingungen beachten. z.B. eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ungünstigen Schneeverhältnissen, bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm und Regen für die Durchführung von Abfahrten ungeeignet sein.

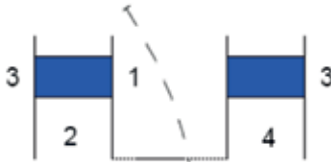
655 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

- 655.1 Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.
- 655.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:
- 655.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmäßig sein.
- 655.2.2 Die Scheinwerfer müssen so platziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild des Geländes aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.
- 655.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.
- 655.3 Der TD zusammen mit der Jury muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist.
- 655.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

660 Weisungen für die Torrichter

661 Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

Fig A Riesenslalom/Super G/Abfahrt



- 1. Drehstange
- 2. Drehtor
- 3. Aussenstange
- 4. Aussentor

Fig B Parallel

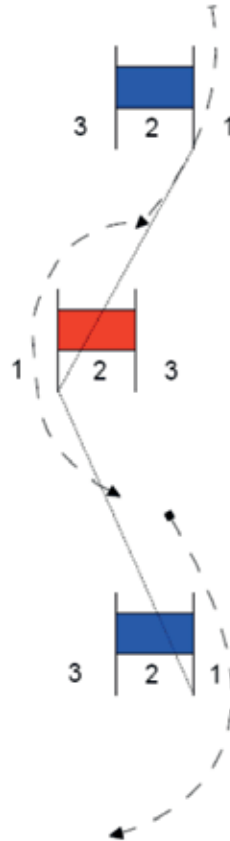
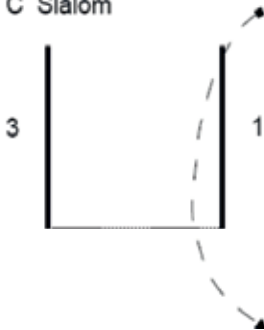


Fig C Slalom



661.1 Jeder Torrichter muss eine Kontrollkarte, wenn notwendig mit wasserdichter Hülle erhalten. Diese muss für jeden Lauf folgende Angaben enthalten:

- Name des Torrichters,
- Nummer des Tores (oder Nummern der Tore), für die er / sie verantwortlich ist,
- Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).

- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder Markierung) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, muss der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich und klar vermerken:
Startnummer des Wettkämpfers, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,
- 661.2.1 Zeichnung über den begangenen Fehler ist unerlässlich.
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer fremde Hilfe erhält (zum Beispiel im Fall eines Sturzes – Art. 628.13). Dies muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.4 Korrekte Durchfahrt**
- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überquert haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, z.B. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Skis und beide Füße die Torlinie überquert haben. Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.(Art. 614.2.3)
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Linie zwischen der Drehstange und dem Außentor auf dem Schnee (Art. 661 Fig. A).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Außenstange.
- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen die Torlinie passiert haben, müssen die Skispitzen und Füße weiterhin die ursprüngliche Torlinie überqueren (Markierung im Schnee). Dies gilt auch im Falle einer fehlenden Drehstange (oder Tor).
- 661.4.2 Im Parallel müssen beide Skispitzen und Füße die Drehstange in Drehrichtung passieren (Art. 661 Fig. B).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Jeder Torrichter sollte die Wettkampfgregeln einwandfrei kennen. Der Torrichter hat den Anordnungen der Jury zu folgen.
- 662.2 Jede von einem Torrichter gemachte Entscheidung muss klar und unparteiisch sein. Der Torrichter muss den Fehler nur angeben wenn er überzeugt ist, dass ein Fehler begangen wurde.
- 662.3 Der Torrichter kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.
- 662.4 Wenn ein benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein offizieller Video Kontrolleur einen Bericht abgibt der von den Angaben des entsprechenden Torrichters abweicht, kann die Jury diese Notizen interpretieren um über eine Disqualifikation zu befinden oder einen Entscheid in Bezug auf einen Protest zu fällen.

663 Auskunfterteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann sich bei einem Fehler oder Sturz an den Torrichter wenden und fragen ob ein Fehler begangen wurde und der Torrichter muss auf Anfrage einen Wettkämpfer informieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- 664.1 Die Jury kann beschließen, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt, durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe, durch ein akustisches Signal oder durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel (Art. 670 Videokontrolle).
- 664.2 Der Torrichter muss trotz unmittelbarer Bekanntgabe alle Fehlverhalten auf der Kontrollkarte auführen .
- 664.3 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

665.1 Der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) muss sofort nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten einsammeln und übergibt sie dem Schiedsrichter im Ziel.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes

666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalles war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.

666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

667.1 Der Torrichter kann gebeten werden nach Erledigung seiner Funktion andere Aufgaben zu erledigen. Dies beinhaltet: ersetzen von Torstangen, wiederanbringen von abgerissenen oder fehlenden Torflaggen.

667.2 Er sollte helfen die Strecke freizuhalten, und sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Hinweise entfernen.

667.3 Ein Wettkämpfer der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalles auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten. Der Wettkämpfer kann bei einem beliebigen Mitglied der Jury um einem Wiederholungslauf ansuchen.

668 Standort und Unterstützung des Torrichters

668.1 Der Torrichter muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, sicher und gut beobachten kann. Nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern.

668.2 Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Methode der Identifikation oder Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

668.3 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes auf seinem Posten sein. Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter wenn nötig mit einer Schutzkleidung gegen widrige Witterungsverhältnisse zu versehen, und sie könnten für Verpflegung der Torrichter während des Laufes sorgen.

668.4 Jegliche Ausrüstung die für den Torrichter notwendig ist um seine Aufgabe zu erfüllen, sollte zur Verfügung gestellt werden.

669 Anzahl Torrichter

669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht.

669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.

669.3 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup wird die Anzahl Torrichter von der Jury bestimmt.

670 Videokontrolle

Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, kann die Jury einen offiziellen Videokontrolleur ernennen. Aufgabe des Videokontrolleurs ist die Tordurchfahrt des Wettkämpfers zu kontrollieren.

680 **Stangen**

Alle in den alpinen Bewerbe verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 **Feste Stangen**

Feste Stangen müssen runde, gleichförmige Stangen ohne Kippmechanismus sein und sollten aus dem gleichen Material und den gleichen Abmessungen wie Kippstangen bestehen. Feste Stangen können als Außenor oder -stange und in Ausnahmefällen (z.B. starker Wind) als Außenstange eines Stangenpaares (siehe Art. 680.2.1.2) beim Drehtor eingesetzt werden.

680.2 **Kippstangen**

Kippstangen sind mit einem Kippmechanismus ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen.

680.2.1 *Verwendung der Kippstangen*

Kippstangen sind mit Ausnahme von Abfahrten bei sämtlichen im FIS Kalender publizierten aufgeführten alpinen Wettkämpfen obligatorisch. Die Verwendung von Kippstangen kann für Abfahrten von der Jury verlangt werden.

680.2.1.1 *Slalom*

Die Slalomstangen sind blau oder rot. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2 *Riesenslalom und Super-G*

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Torflagge zu befestigen ist. Die Flaggen sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.2 *FIS Spezifikationen für Kippstangen*

Alle weiteren Konstruktions- und Funktionsdetails für Kippstangen sind in den jeweils gültigen FIS Spezifikationen für Kippstangen geregelt.

690 **Torflaggen für Riesentorlauf, Super-G und Abfahrt**

Für alle im FIS Kalender aufgeführten Riesenslalom, Super-G und Abfahrt, müssen die Flaggen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen. Die Liste mit homologierten Torflaggen ist auf der FIS Website publiziert. Art. 701.3.2, 901.2.2 und 1001.3.2 bleiben gültig.

690.1 **Auslösen im Falle eines Aufpralls**

Ziel ist es in der Praxis, dass sich die Torflaggen, im Falle des Einhängens eines Wettkämpfers in der Flagge lösen. Die Torflagge muss die Tests wie sie in den Spezifikationen für homologierte Torflaggen gefordert sind, bestehen.

690.2 **Kein Lösen beim normalen Anfahren der Stange**

Beim normalen Anfahren der Torstange sollte sich die Flagge nicht von der Stange lösen. Die Torflagge muss die Tests wie sie in den Spezifikationen für homologierte Torflaggen gefordert sind, bestehen.

690.3 **Winddurchlässigkeit**

Die Flagge muss aus Wind durchlässigem Material bestehen.

690.4 **Werbeaufschriften**

Werbeaufschriften sollen die Winddurchlässigkeit und den Sicherheitsmechanismus der Flagge nicht beeinträchtigen.

695 **Farben**

Für Großveranstaltungen (Art. 201.3.1) und Cups (Art. 201.3.2 und 201.3.3) können verschiedene, alternative Farben für Stangen und Torflaggen verwendet werden. Orange kann anstelle von rot eingesetzt werden auf allen FIS Ebenen. Stangen und Torflaggen sollten die gleiche Farbe haben.

D699 Rennpunkte

D699.1 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

D699.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \times T_x}{T_o} - F \text{ oder } P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) \times F$$

P: Rennpunkte

T_o: Zeit des Siegers in Sekunden

T_x: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

F: F-Wert

D699.3 Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Super-Kombi) werden für die bevorstehende Wettkampfsaison von der FIS / DSV bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS-Punkte sowie DSV-Reglemente).

D699.4 Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettkampfes in Verbindung mit den Ranglistenpunkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

3. Teil IWO

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

700 Abfahrt

701 Technische Daten

701.1 Höhenunterschiede

701.1.1 Strecke Herren

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:
– 800 m (in Ausnahmefällen 750 m) 1100 m

Für FIS Kontinentalcups:
– 500 m – 1100 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:
– 450 m – 1100 m (U21-U18, 700 m)

Wettkämpfe mit 2 Läufen
– 350 m – 450 m

701.1.2 Strecke der Damen

Für alle Wettkämpfe:
– 450 m – 800 m (U21-U18, 700 m)

Wettkämpfe mit 2 Läufen
– 350 m – 450 m

701.1.3 Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren:

Wettkampf mit 1 Lauf
– 400 m – 500 m

Wettkämpfe mit 2 Läufen
– 300 m – 400 m

Die Strecke muss für Abfahrt, mit dem Hinweis von Start- und Zielposition für ENL Rennen, homologiert sein.

701.2 Streckenlänge

Die Streckenlänge ist mit dem Messband, Rad oder GPS auszumessen und auf der Start- und Rangliste anzugeben.

701.3 Tore

701.3.1 Ein Abfahrtstor besteht aus vier Slalomstangen und zwei Torflaggen.

701.3.1.1 Abfahrtsstrecken werden mit roten oder blauen Toren markiert (siehe Art. 701.3.2).

701.3.1.2 Wenn Damen und Herren auf derselben Piste fahren, müssen die zusätzlichen Tore für die Damen blau sein.

701.3.2 Als Torflaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffe von ca. 0,75 m Breite und ca. 0,50 m Höhe zu verwenden. Sie sind so auf den Stangen zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer so gut als möglich erkannt werden können.

Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden. Wenn die Sicherheitsnetze die gleiche Farbe haben wie die Torflaggen (in der Regel rot oder blau), kann für Tore die vor dem Sicherheitsnetz nicht gut erkennbar sind, eine Alternativfarbe für die Flagge verwendet werden (in der Regel blau oder rot).

701.3.3 Die Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702 Die Strecken

702.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken

Abfahrtsstrecken für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup müssen besonders überprüft werden, wobei neben den technischen Daten auch darauf zu achten ist, dass diese Pisten auch technisch anspruchsvoll sind.

702.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Eine Abfahrt wird durch die sechs Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko, physische Kondition und Einschätzungsvermögen bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können. Der Athlet passt Tempo und Verhalten seinen skitechnischen Fähigkeiten und individuellem Einschätzungsvermögen eigenverantwortlich an.

702.3 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke

Die Strecke sollte normalerweise ca. 30 m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlaubt. An der Außenseite von Kurven sind falls erforderlich Sturzräume vorzusehen. Möglichkeiten zur Tempokontrolle sollten besonders für die Anfahrt zu Bodenkanten, Übergängen und Sprüngen bestehen.

Nicht alle Streckenteile müssen notwendigerweise mit voller Geschwindigkeit gefahren werden können. Natürliche Bodenebenenheiten können belassen werden.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten oder ähnlichen Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen abzuschirmen.

Die Funktion der Sicherheitsvorkehrungen muss unter den typischen Wetterbedingungen des alpinen Skirennsports gewährleistet bleiben

702.4 Verkehrsmittel

Der Start muss mit Aufstiegshilfen oder Zubringerdienst erreicht werden können.

703 Kurssetzung

703.1 Setzen der Tore

703.1.1 Tore werden gesteckt, um die gewünschte Linienführung zu kennzeichnen.

703.1.2 Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenen Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

703.1.3 An Stellen, wo in Ausnahmefällen durch Juryentscheid das Außentor entfernt werden muss, gilt das Drehort als Tor. (Siehe Art. 904.3)

703.2 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

703.2.1 Bei allen im FIS Kalender aufgeführten Abfahrten sollten die Wettkampfstrecken vor Beginn der ersten Besichtigung der Jury vollkommen präpariert und wettkampfbereit sein. Sie sollten mit allen Einrichtungen, verfügbar sein wie im Rapport des Technischen Beraters oder den Homologationsunterlagen verlangt oder zwischen dem Organisator und dem Technischen Delegierten (bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup der Schiedsrichter oder Schiedsrichter Assistent) vor dem Eintreffen der Mannschaften festgelegt worden ist.

703.2.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag muss die Jury mit dem allenfalls anwesenden Technischen Berater üblicherweise auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vornehmen.

703.2.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer eine vollständige Besichtigung der Wettkampfstrecke durch.

703.2.4 Mitglieder der Jury stehen den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

704 Offizielles Training

Für das Abfahrtstraining der Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, des FIS Weltcups und des FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

- 704.1 Teilnahmeverpflichtung**
Das offizielle Abfahrtstraining bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet am Training teilzunehmen. Alle qualifizierten Wettkämpfer, welche für den Wettkampf genannt sind müssen in allen offiziellen Trainingsläufen erfasst und ausgelost werden. Dies gilt auch wenn durch spezielle Regeln Ersatzfahrer zugelassen sind.
- 704.2 Dauer**
Für die Besichtigung und das offizielle Training sollten drei Tage vorgesehen werden.
- 704.2.1 Eine Reduktion der Anzahl Trainingstage oder auf wenigstens einen Trainingslauf kann durch die Jury beschlossen werden.
- 704.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.
- 704.3 Wettkampfmäßige Vorbereitung**
Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen wettkampfmäßig vorzubereiten.
- 704.3.1 Alle Absperrrmaßnahmen müssen getroffen sein.
- 704.4 Rettungs- und Sanitätsdienst**
Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainings voll eingesetzt sein. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guide entnommen werden.
- 704.5 Vorrang bei der Auffahrt zum Start**
Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern und speziell bezeichneten Offiziellen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.
- 704.6 Trainingsnummer**
Bei allen offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Startnummern zu tragen.
- 704.7 Startreihenfolge**
Der Startrichter oder ein von der Jury eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Startliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen und dass die Startintervalle eingehalten werden.
- 704.8 Training mit Zeitmessung**
- 704.8.1 Während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage muss die Zeitmessung gewährleistet sein.
- 704.8.2 Trainingszeiten können durch Lautsprecher bekanntgegeben oder mittels Anzeigetafel nach jedem Läufer veröffentlicht werden. Den Mannschaftsführern müssen die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung übergeben werden.
- 704.8.3 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.
- 704.8.4 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder bei Überholung während einer Trainingsfahrt, muss der Wettkämpfer die Rennlinie frei machen. Eine Fortsetzung der Fahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet. Er darf sich jedoch dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 704.8.5 Im Falle von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Wettbewerb kann am Tag des Wettkampfes für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste durchgeführt werden.
- 704.8.6 Wenn immer möglich, ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für den Wettbewerb selbst vorgesehenen durchzuführen.
- 705 Gelbe Flaggen**
- 705.1 Besichtigung**
Die Jury kann nach Bedarf für das Training und den Wettbewerb Positionen für gelbe Flaggen festlegen, die durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Die Positionen dieser Flaggen müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den Wettkämpfer erkennbar sein.

705.2 Training

Wird ein Wettkämpfer im Training durch eine gelbe Flagge angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches.

Sofern es organisatorisch und zeitmäßig lösbar ist, kann ein Mitglied der Jury auf Ersuchen des Wettkämpfers eine Wiederholung des Trainingslaufes erlauben. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Wettkämpfers, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden. Tut er dies nicht, ist diese Erlaubnis erloschen.

705.3 Wettkampf

Wird ein Wettkämpfer während des Wettkampfes angehalten, steht ihm ein Wiederholungslauf zu, sofern die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen, dass der Wiederholungslauf eines Wettkämpfers vor dem letzten Wettkämpfer der Startliste stattfindet.

705.4 Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der Wettkämpfer verpflichtet, sofort anzuhalten.

705.5 Befehle

Auf den Befehl „Start stopp!“ oder „Start stopp, gelbe Flagge!“ muss der Startrichter den Start schließen. Der Startrichter muss umgehend per Funk bestätigen, dass der Start geschlossen ist und die Startnummer des zuletzt gestarteten Wettkämpfers, sowie jene des am Start zurückgehaltenen Wettkämpfers zu melden („Start stopp bestätigt, Nummer 23 auf der Strecke, Nummer 24 am Start“). Jenes Jurymitglied, das „Start stopp“ gerufen hat, ist zudem dafür Verantwortlich die gelbe(n) Flagge(n) zu verlangen die notwendig ist (sind) um Wettkämpfer auf der Strecke zu stoppen.

706 Ausführung der Abfahrt

706.1 Abfahrt in einem Lauf

Eine Abfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

706.2 Abfahrt in zwei Läufen

706.2.1 Eine Abfahrt in zwei Läufen kann organisiert werden mit dem in der IWO erfordernten Höhenunterschied.

706.2.2 Das Resultat erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.
Die Regel für die „Startreihenfolge im 2. Lauf“ gemäß Art. 621.11 ist anzuwenden.

706.2.3 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Die Jury regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.

706.2.4 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen werden.

706.2.5 Abfahrtsrennen, die in zwei Läufen durchgeführt werden, müssen als solches im Kalender aufgeführt werden, vorausgesetzt die Rennstrecke hat eine Höhendifferenz gemäß Art. 701.1.

706.2.6 In Ausnahmefällen wo die Durchführung des ursprünglich geplanten Abfahrtsrennen gefährdet ist (schlechte Schnee- oder Wetterverhältnisse) kann die Jury das Rennen in zwei Läufen durchführen.

707 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.
Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

800 Slalom

801 Technische Daten

801.1 Höhenunterschiede

801.1.1 *Strecke der Herren*

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:
– 180 – 220 m
Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:
– 140 – 220 m.

D 801.1.1 *Höhenunterschied Herren: 120 bis 220 m.*

801.1.2 *Strecke der Damen*

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:
– 140 – 220 m
Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:
– 120 – 200 m

801.1.3 *Strecke der Kinder*

– 100 – 160 m

D 801.1.3 *Für nationale Schülerrennen siehe Streckendaten im Reglement DSV Schülerpunkterennen*

801.1.4 *Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren*

– 80 m – 120 m (Herren 140 m)

Rennen in 3 Läufen:
– Minimum 50 m

801.2 **Tore**

801.2.1 Ein Slalomtor besteht aus zwei Stangen (Art. 680) oder wo keine Außenstange vorhanden ist besteht das Tor aus der Drehstange.

801.2.2 Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd blau und rot.

801.2.3 Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen.
Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange von Folgetoren darf nicht weniger als 6 m und nicht mehr als 13 m betragen (gültig für alle Kategorien).

Ausnahme Kinderrennen: Zwischen 7 m und 11 m

Die Entfernung zwischen Toren innerhalb Kombinationen (Haarnadel oder vertikales Tor) darf nicht weniger als 0,75 m betragen und nicht mehr als 1 m. Die Tore innerhalb Haarnadel- oder Vertikal-Kombinationen müssen in einer geraden Linie gesetzt werden. Verzögerte Tore müssen eine minimale Distanz von 12 m und eine maximale Distanz von 18 m (Kinderrennen 15 m) von Drehstange zu Drehstange aufweisen.

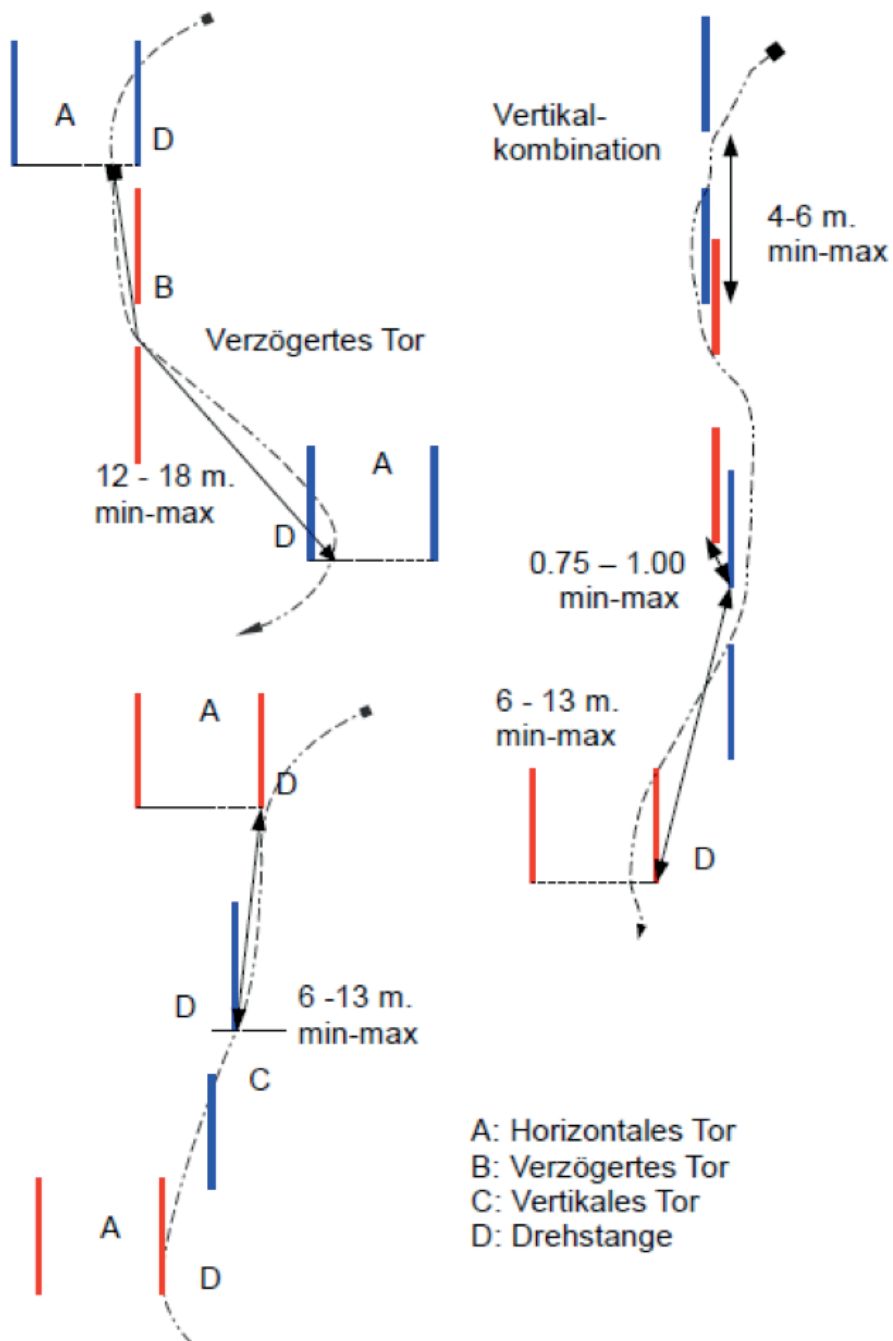
801.2.4 *Anzahl der Richtungsänderungen (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen) für alle Wettkämpfe der FIS:*

– 30% bis 35% der Höhendifferenz, +/- 3 Richtungsänderungen

Ausnahme für Kinderrennen:

32% bis 38% +/- 3 Richtungsänderungen

801.2.4.1 Ausnahmen sind möglich, wenn die Anzahl der Richtungsänderungen aufgrund unüblichen Geländes nicht erfüllt werden kann. Die Homologationsbescheinigung gibt Auskunft, ob eine Ausnahme gestattet ist.



802 Die Strecken

802.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

802.1.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen ca. 33% – 45% auf. Sie kann auch geringer als ca. 33% sein, darf aber nur in sehr kurzen Teilstücken über ca. 52% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, Geschwindigkeit mit geschickter Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

802.1.3 Der Slalom sollte die schnelle Ausführung aller Schwünge zulassen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom sollte eine technisch kluge Komposition von Figuren, passend zum Gelände sein, verbunden durch Einzel- und Mehrfaktore, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen durch den Einschluss von Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien. Die Tore sollten keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden, sondern so dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischen liegenden Querfahrten verlangt werden.

802.1.4 Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst harter Pistenoberfläche auszutragen. Falls während des Wettkampfes Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee befestigt oder falls möglich aus der Strecke entfernt wird.

802.2 Breite

Die Strecke sollte eine Breite von ca. 40 m aufweisen, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803 Kurssetzung

803.1 Kurssetzer

803.1.1 Vorbesichtigung

Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflaggen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom sollte dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer entsprechen.

803.2 Anzahl Torkombinationen

Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (geschlossene) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und mindestens drei Haarnadelkombinationen aufweisen. Ein Slalom muss auch ein Minimum von einem und ein Maximum von drei verzögerten Schwüngen enthalten.

803.2.1 U14 – U16

– U14: Minimal 2 und maximal 4 Haarnadeln und minimal 1 und maximal 2 Vertikale bestehend aus maximal 3 Toren.

– U16: Minimal 3 und Maximal 6 Haarnadeln und minimal 1 und maximal 3 Vertikale bestehend aus 3 bis maximal 4 Toren.

– Ein Slalom muss auch ein Minimum von einem und ein Maximum von drei verzögernden Schwüngen enthalten.

Die Kurse sollten keine besonderen technischen Schwierigkeiten aufweisen.

Für Kinderrennen dürfen nur leichte Slalom Stangen (25 – 28,9 mm) benützt werden.

803.3 Tore und Torkombinationen

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind: Horizontale (offene) Tore, vertikale (geschlossene) Tore, Vertikale Kombinationen, Haarnadel Kombinationen und verzögerte Tor Kombinationen.

803.4 Gestaltung des Kurses

Beim Ausflaggen eines Slaloms sollten die folgenden Grundsätze befolgt werden:

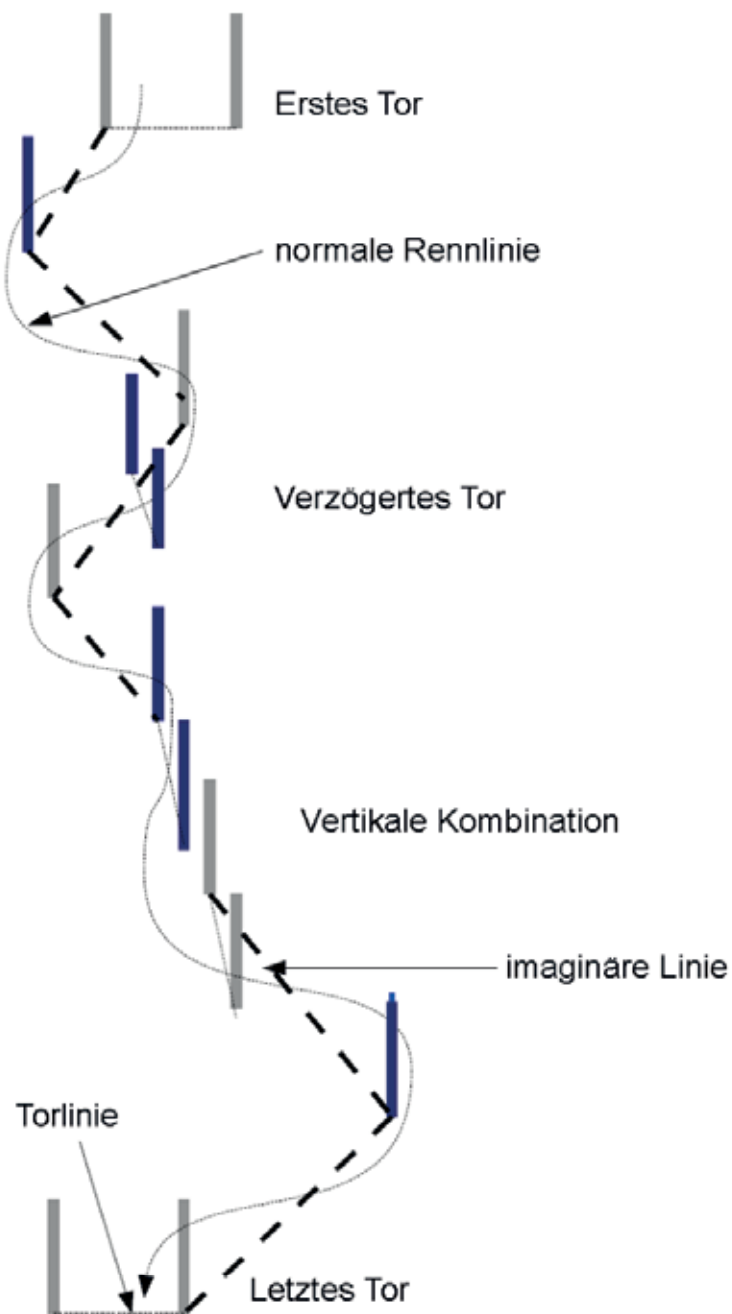
803.4.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.

- 803.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollten vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moder-ner Slalomkurs enthalten sollte.
- 803.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.
- 803.4.5 Das letzte Tor sollte wenn möglich nicht zu nahe am Ziel platziert werden. Es sollte die Wettkämpfer in den mittleren Bereich des Ziels lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach dem Setzen der Stangen durch den Kursetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.
- 803.5 Überprüfung des Slalomkurses**
 Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmäßige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:
- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
 - die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
 - falls nötig, der Standort der Stangen markiert wurde,
 - die Nummern an den Außenstangen chronologisch angebracht sind,
 - die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
 - die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Irritation der Wettkämpfer zu vermeiden,
 - die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
 - der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 615 entsprechen.

804 Einstangen Slalom

Alle Regeln der IWO sind gültig, mit Ausnahme von:

- 804.1 Einstangen Slalom sind für alle Internationalen FIS Bewerbe erlaubt.
- 804.2 Einstangen Slalom hat keine Außenstange, mit Ausnahme des ersten und letzten Tores, eines verzögerten Tores und von Kombinationen (Haarnadel, Vertikale).
- 804.3 Wo keine Außenstange vorhanden ist, muss die Drehstange mit beiden Füßen und den Skispitzen von der gleichen Seite umfahren worden sein, der normalen Rennlinie des Slaloms folgend die imaginäre Linie von Drehstange zu Drehstange überquerend. Verliert ein Wettkämpfer einen Ski ohne einen Fehler zu begehen, z.B. ohne bei einer Stange einzufädeln, so müssen die Spitze des verbliebenen Skis sowie beide Füße beide Anforderungen erfüllen. Hat ein Wettkämpfer die imaginäre Linie zwischen Drehstange und Drehstange nicht korrekt durchquert und folgt nicht der normalen Rennlinie, muss er zurücksteigen, um die verpasste Drehstange herum. Falls eine Außenstange vorhanden ist, (erstes und letztes Tor, verzögertes Tor und Kombinationen Haarnadel und Vertikale), ist Art. 661.4.1 gültig.



805 Start

805.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmäßigen Abständen gestartet. Der Chef der Zeitmessung und Auswertung oder sein Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten hat. Der Wettkämpfer der sich auf der Strecke befindet muss die Ziellinie noch nicht passiert haben bevor der nächste Wettkämpfer startet.

805.2 Startreihenfolge

805.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.11

805.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen „Ready! – Attention! – Achtung!“ und einige Sekunden später den Startbefehl „Go! – Partez! – Los!“. Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

805.3.1 Ein Wettkämpfer muss spätestens eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär am Start erscheinen. Verrückte Startzeiten durch nicht am Start erschienene vorausgehende Wettkämpfer sind zu berücksichtigen. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäß Art. 805.3 zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren.

Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet.

Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

806.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf die Hälfte der Startliste des ersten Laufes zu reduzieren. Dieser Entscheidung muss bis spätestens eine Stunde vor dem Start des ersten Laufes gefällt werden.

806.3 Video und Filmkontrolle

Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und FIS Europacup muss das Organisationskomitee Videoaufzeichnung durchführen sodass der gesamte Slalom aufgezeichnet werden kann. Bei den übrigen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

807 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.

Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

900 Riesenslalom

901 Technische Daten

901.1 Höhenunterschiede

901.1.1 *Strecke der Herren*
– 250 m – 450 m

901.1.2 *Strecke der Damen*

– 250 m – 400 m

901.1.3 An Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

901.1.4 *Strecke der U16 – U14*

– 200 m – 350 m

Riesenslalom für U16 müssen aus zwei Durchgängen bestehen. Für U14 kann der Veranstalter zwischen einem oder zwei Durchgängen wählen.

D 901.1.4 *Nationale Schülerrennen*

Siehe Streckendaten im Reglement DSV-Schülerpunkterennen

901.1.5 *Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren*

– 200 m – 250 m

901.2 **Tore**

901.2.1 Ein Riesenslalomtor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680.2.1.2) und zwei Torflaggen.

901.2.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Tore zu verwenden. Die Torflaggen sind ca. 75 cm breit und ca. 50 cm hoch. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten so befestigt sein, dass sie von der Stange abgezogen oder abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

901.2.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen. An Kinderrennen darf die Entfernung von Drehstange zu Drehstange nicht mehr als 27 m betragen.

901.2.4 Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen):

- 11% – 15% der Höhendifferenz in Metern
- U16-U14: 13% – 18% der Höhendifferenz
- Entry League (ENL): 13% – 15% der Höhendifferenz

902 **Die Strecken**

902.1 **Allgemeine Eigenschaften der Strecke**

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke sollte normalerweise eine Breite von ca. 40 m aufweisen.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 40 m gestatten, sofern die Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

902.2 **Vorbereitung der Strecke**

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vornehmen, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

903 **Kurssetzung**

903.1 **Gestaltung des Kurses**

Bei der Riesenslalom Kurssetzung sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

903.1.1 Der 1. Lauf sollte am Vortag gesteckt werden. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden aber der 2. Lauf ist neu zu setzen.

903.1.2 Das Prinzip der geschickten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslalom meist noch wichtiger als beim Slalom, da Torkombinationen geringere Auswirkung haben, sowohl wegen der größeren Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer vorgeschriebenen Breite. Es ist deshalb

zu empfehlen hauptsächlich Einzeltore zu setzen und gelegentlich das Gelände auf das äußerste auszunutzen. Kombinationen können gesetzt werden, aber hauptsächlich auf uninteressantem Gelände.

- 903.1.3 Ein Riesenslalom besteht aus einer Vielfalt langer, mittlerer und kurzer Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Wahl seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges sollte falls möglich weitgehend ausgenützt werden. An Stellen, wo in Ausnahmefällen durch Juryentscheid das Außentor entfernt werden muss, gilt das Drehtor als Tor.
- 903.1.4 Die Kurssetzer sollten bei der Kurssetzung für Kinder insbesondere auf die körperlichen Fähigkeiten der Wettkämpfer Rücksicht nehmen.

904 Einstangen Riesenslalom

Alle Regeln der IWO sind gültig, mit Ausnahme von:

- 904.1 Einstangen Riesenslalom ist nur in Internationalen FIS Level Bewerben erlaubt (siehe Art. 201.3.4, 201.3.5 und 201.3.6).
- 904.2 Einstangen Riesenslalom hat keine Außentore, mit Ausnahme des ersten und des letzten Tores und verzögerte Tore.
- 904.3 Wo kein Außentor vorhanden ist, muss die Drehstange des Drehtores mit beiden Füßen und den Skispitzen von der gleichen Seite umfahren worden sein, der normalen Rennlinie des Riesenslaloms folgend die imaginäre Linie von Drehstange zu Drehstange überquerend. Verliert ein Wettkämpfer einen Ski ohne einen Fehler zu begehen, z.B. ohne bei einer Stange einzufädeln, so müssen die Spitze des verbliebenen Skis sowie beide Füße beide Anforderungen erfüllen. Falls ein Außentor vorhanden ist (erstes und letztes Tor, verzögertes Tor), ist Art. 661.4.1 gültig.
- 904.4 Alle Regeln und Vorschriften, die sich mit der Breite der Strecke befassen sollten berücksichtigt werden, als gäbe es ein imaginäres Außentor.

905 Start

- 905.1 Im ersten Durchgang wird gemäß den Startnummern (Art. 621.3 und Art. 622) gestartet.
- 905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.11.

906 Ausführung des Riesenslaloms

- 906.1 Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen entschieden werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber muss auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

<i>D 906.1 Ein Riesentorlauf kann auch in einem Durchgang ausgetragen werden, wenn die Mindesthöhen gewährleistet sind. Siehe Streckendaten im Reglement DSV-Punkte rennen.</i>

906.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf die Hälfte der Startliste des ersten Laufes zu reduzieren. Dieser Entscheid muss bis spätestens eine Stunde vor dem Start des ersten Laufes gefällt werden.

906.3 Videokontrolle

Art. 806.3 gilt – sofern möglich – auch für den Riesenslalom.

907 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht. Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

1000 Super-G

1001 Technische Daten

1001.1 Höhenunterschiede

1001.1.1 Strecke der Herren

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und FIS Continental Cups:
– 400 m – 650 m

Für alle anderen Wettkämpfe der FIS:
– 350 m – 650 m

1001.1.2 Strecke der Damen

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup:
– 400 m – 600 m

Für alle anderen Wettkämpfe der FIS:
– 350 m – 600 m

1001.1.3 Strecke der U16-U14

– 250 m – 450 m

1001.1.4 Entry League Rennen (ENL)

– 300 m – 500 m

1001.2 Streckenlänge

Die Länge der Strecke ist mit Messband oder Rad oder GPS zu messen und auf der Start- und Rangliste zu vermerken.

1001.3 Tore

1001.3.1 Ein Super-G Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680.2.1.2) und zwei Torflaggen.

1001.3.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Tore zu verwenden. Die Torflaggen haben ca. 75 cm Breite und ca. 50 cm Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so befestigt, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten abgezogen oder abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

1001.3.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore

1001.3.4. *Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen):*

Für FIS Level Bewerbe 7% der Höhendifferenz entsprechen der minimalen Anzahl Richtungsänderungen. Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup, FIS Alpine Junioren Ski Weltmeisterschaften und Kontinentalcups Level Bewerbe 6% der Höhendifferenz entsprechen der minimalen Anzahl Richtungsänderungen. Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinander folgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1003.1.1).

U16-U14: minimal 8%, maximal 12% Richtungsänderungen der Höhendifferenz.

Entry League (ENL): Minimum 7% der Höhendifferenz.

1002 Die Strecke

1002.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 30 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Gelände Voraussetzungen auch Breiten unter ca. 30 m gestatten, sofern die Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

1002.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vornehmen, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1002.3 Freies Befahren des Wettkampfgeländes
Dem Wettkämpfer sollte wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände frei zu befahren.

1002.4 Homologation von Kinder Super-G Strecken
Alle Strecken, die für die Verwendung als U16-U14 Super-G Strecke vorgesehen sind, müssen homologiert sein. Wenn die zur Benützung vorgesehene Strecke für FIS GS homologiert ist, so ist eine Sicherheitsinspektion durch einen Technischen Berater der FIS erforderlich.

1003 Kurssetzung

1003.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Super-G Kurssetzung sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1003.1.1 Es ist empfohlen, bei der Kurssetzung das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen. Torkombinationen gemäß Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinanderfolgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.

1003.1.2 Ein Super-G besteht aus einer Vielfalt langer und mittlerer Schwünge. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.2.1 An Stellen, wo in Ausnahmefällen durch Juryentscheid das Außentor entfernt werden muss, gilt das Drehtor als Tor.

1003.1.3 Wo das Gelände es erlaubt, können Sprünge gestaltet werden.

1003.1.4 Der Kinder Super-G sollte in vielfältiger Form ausgetragen werden. Die Grundformen bestehen aus Springen und Gleiten. Die Streckenwahl und Kurssetzung müssen im Tempo dem Fahrkönnen der Kinder angepasst werden. Die Kinder sollen das Gleiten und kontrollierte Geschwindigkeit erlernen.

1003.1.5 Streckensetzung für U14

Unterschiedliche Strecken müssen für U14 und U16 adaptiert sein und einen Kurvenradius angepasst an das Alter aufweisen. Die zu verwendenden Skier sind die entsprechenden GS Ski für U14 Veranstaltungen.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäß Art. 621.3 und 622.

1006 Ausführung des Super-G

Ein Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.

1007 Sturzhelme

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht.

Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

1008 Gelbe Flaggen

Art. 705 ist anzuwenden.

1100 Kombination

1100.1 Gemeinsame Bestimmungen

Auf der Grundlage der Artikel 201.6.2 und 201.6.9 können alpine Kombinationswettkämpfe nach den speziellen technischen Bestimmungen der Wettkämpfe und durch die FIS genehmigte Sonderbestimmungen durchgeführt werden.

- 1100.2 Die Durchführung dieser Kombinationsrennen ist auf allen Ebenen zulässig. Soweit für die Durchführung besondere Regeln gelten (z.B. FIS Ski Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele, Weltcup, Kontinental Cups) sind diese Regeln als Ergänzung zu dieser IWO anzuwenden.
- 1100.3 Für die Durchführung von Kombinationswettkämpfen kommen folgende Möglichkeiten in Frage:
 – Alpine Kombination
 – Klassische Kombination
 – Sonderformen der Kombination
- 1100.4 Kombinierte Wettkämpfe können als Einzel- oder Teambewerbe durchgeführt werden.
- 1100.5 Die dem Wettkämpfer für den ersten Bewerb bzw. Lauf zugeteilte Startnummer behält dieser bis zur Beendigung des Kombinationswettkampfes.
- 1100.6 Eine Wertung für einen Kombinationswettkampf ist nur dann zulässig, wenn der Wettkämpfer alle Bewerbe bzw. Läufe absolviert hat und in der jeweiligen Zwischenergebnisliste aufscheint.
- 1100.7 Die Ergebnisse von Kombinationswettkämpfen sind aus den Rennzeiten der einzelnen Bewerbe bzw. Läufe zu berechnen. Sonderformen von Kombinationswettkämpfen (Art. 1103) können gemäß anderen Regeln berechnet werden.
- 1100.8 Das Organisationskomitee muss in der Ausschreibung bestimmen, wie viele Wettkämpfer im zweiten oder jeden weiteren Bewerb bzw. Lauf startberechtigt sind. Die Jury kann diese Anzahl ändern.
- 1100.9 Die Startreihenfolge wird für jeden Bewerb gemäß Art. 621 bestimmt. Für Sonderformen der Kombination siehe Art. 1103.2.
- 1100.10 Für die bereits gefahrenen Bewerbe bzw. Läufe dürfen nur Zwischenergebnisse veröffentlicht werden. Das Endergebnis wird nach Beendigung aller Bewerbe bzw. Läufe publiziert.
- 1100.11 Die Reihenfolge der durchzuführenden Bewerbe bzw. Läufe kann der Organisator bestimmen, diese muss in der Ausschreibung und im Programm ersichtlich sein. Änderungen sind durch die Jury möglich.

1101 Alpine Kombination

- 1101.1 Ist das Ergebnis eines nach den technischen Regeln des Slaloms ausgetragenen Slalomburchganges und jenen für Abfahrt oder Super-G (Geschwindigkeitsbewerb). Der Bewerb besteht aus zwei Läufen. (siehe Art. 621.3.3, 621.11.2, 627.7)
- 1101.2 Die Abfahrt und Super-G Bewerbe müssen auf hierfür spezifisch homologierten Strecken gefahren werden. Der Slalomburchgang kann auf diesen Strecken stattfinden.
- 1101.3 Beide Läufe sind wenn möglich an einem einzigen Tag durchzuführen (Ausnahmen sind nur durch Jury Entscheid möglich).

1102 Klassische Kombination

- 1102.1 Ist das Endergebnis eines Abfahrtslaufes und eines Slalom. Jeder Bewerb ist selbständig zu beurteilen.
- 1102.2 Sollte der Slalom als zweiter Bewerb durchgeführt werden, starten die als Kombinierer in der Startliste des zweiten Durchganges mit K oder ZK bezeichneten Wettkämpfer, sofern sich diese nicht unter den ersten 30 gereihten Wettkämpfer qualifiziert haben, am Schluss.

1103 Sonderformen der Kombination

- 1103.1 Zulässig sind Wettkämpfe, bestehend aus Kombinationen von entweder drei (Triple) oder vier (Quadruple) Bewerben nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000.
- 1103.2 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination eines oder mehrerer Bewerbe nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000 mit einer anderen FIS Disziplin oder einer anderen Sportart (z.B. Alpin Ski mit Ski Nordisch oder Schwimmen oder Segeln, etc.). Für derartige Kombinationswettkämpfe ist die Zustimmung der FIS einzuholen. Die Teilnahme- und Durchführungsbestimmungen dürfen nicht mit den Regeln der IWO in Widerspruch stehen.

1210 Allgemeine Mannschaftswettkämpfe

- 1210.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- 1210.2 Ohne gegenseitige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten Zeiten für das Resultat zählen.
- 1210.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1210.4 FIS Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Bewerbe nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1210.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1210.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jedes Bewerbes gemäß Art. 1100.7 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.

1211 Kombierter Team Wettkampf

Der Bewerb besteht aus zwei Läufen (Super-G und Slalom) und vier Serien in jedem Lauf.

1211.1 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle Teams mit mindestens 4 Wettkämpfern (2 Herren und 2 Damen) die für die Bewerbe zugelassen sind (Super-G und Slalom) qualifiziert sind.

1211.1.1 Wettkämpfer pro Team

Pro Team und Durchgang dürfen ein Maximum von 2 Damen und 2 Herren starten. Die Mannschaftsgröße ist auf max. 6 Wettkämpfer beschränkt.

1211.2 Wettkampfstrecken

Damen und Herren benutzen die gleiche Wettkampfstrecke.

1211.3 Reihung

Die Teams werden wie oben erklärt in umgekehrter Reihenfolge ihrer FIS Punkte gereiht, Damen erhalten Startnummer 1 bis 4 und Herren von 5 bis 8, alphabetisch gereiht.

1211.4 Wertung

Die Summe der Ranglistenplätze der Wettkämpfer pro Team aus jeder der Serien (1 Wettkämpfer pro Team ist eine Serie) beider Durchgänge ergibt den Sieger des Team-Wettkampfes.

Bei Gleichstand in der Totalsumme der Rangplätze, wird die Anzahl der besten Rangplätze der einzelnen Serien (1L, 2M, 3L, 4M, 5L, 6M, 7L, 8M) berücksichtigt. Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, zählt die Totalsumme der Zeiten aller Serien.

1211.5 Bekanntgabe der Wettkämpfer

Für die Serie 1 Damen, 5 Minuten vor Beginn der Serie.

Für alle anderen Serien, nach Ende der vorangehenden Serie bis spätestens 1 Minute vor Beginn der nächsten Serie.

Bei nicht erfolgreicher Meldung innerhalb der von der Jury vorgeschriebenen Zeit, wird der Wettkämpfer nicht zum Start zugelassen = DNS.

1211.6 Startbeschränkung

Ein(e) und der(die) selbe Wettkämpfer(in) darf im Rahmen des FIS Kombinierten Team Wettkampfes nur einmal pro Durchgang starten.

1212 Mixed Team Parallel

1212.1 Art des Bewerbes

Ein Mixed Team Parallel wird als Parallel Bewerb mit GS Toren und Flaggen durchgeführt.

1212.2 Teamgröße

Die totale Teamgröße einer Nation ist auf maximum 6 Wettkämpfer limitiert; mindestens 2 Wettkämpfer pro Geschlecht. Ein Wettkämpfer kann einen Durchgang nur einmal starten.

- 1212.3 Team Anmeldung**
Anmeldeschluss für den Alpin Team Bewerb (ohne Namen) muss innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Start des Team-Bewerbs erfolgen.
- 1212.4 Team Reihenfolge**
Die Teams werden gemäß der Summe der FIS Punkte jedes angemeldeten Wettkämpfers eingereiht, vom tiefsten zum höchsten Total.
- 1212.5 Aufstellung der Teams**
Die angemeldeten Teams werden, basierend auf ihre Rangierung, in Paarungen aufgestellt (4, 8 oder 16). Eine Gesamtübersicht wird wie folgt erstellt (Beispiel für 8 Paarungen):
 Paarung 1: Nation Rang 1 vs. Nation Rang 16 (letzte)
 Paarung 2: Nation Rang 8 vs. Nation Rang 9
 Paarung 3: Nation Rang 5 vs. Nation Rang 12
 Paarung 4: Nation Rang 4 vs. Nation Rang 13
 Paarung 5: Nation Rang 3 vs. Nation Rang 14 (drittletzter)
 Paarung 6: Nation Rang 6 vs. Nation Rang 11
 Paarung 7: Nation Rang 7 vs. Nation Rang 10
 Paarung 8: Nation Rang 2 vs. Nation Rang 15 (zweitletzter)
 Die beste Nation gemäß Team Reihenfolge erhält Startnummer 1 und die letzte Nation erhält die letzte Startnummer.
 Die Damen erhalten die Startnummer ab der Nummer 1, die Herren ab der Nummer 5, in alphabetischer Reihenfolge. Ist eine Paarung unvollständig, qualifiziert sich automatisch die verbleibende Nation für die nächste Runde.
- 1212.6 Ablauf des Bewerbs**
Jede Lauf zwischen zwei Wettkämpfer besteht aus einem Durchgang. Die Startreihenfolge sieht wie folgt aus (als Beispiel für Paarung 1):
 „roter Kurs“ Nation 1 L1 gegen „blauer Kurs“ letzte Nation L1
 „roter Kurs“ Nation 1 M1 gegen „blauer Kurs“ letzte Nation M1
 „blauer Kurs“ Nation 1 L2 gegen „roter Kurs“ letzte Nation L2
 „blauer Kurs“ Nation 1 M2 gegen „roter Kurs“ letzte Nation M2
 Der blaue Kurs befindet sich in Fahrtrichtung rechts.
- 1212.7 Punktwertung**
Der Sieger eines Laufes erhält 1 Punkt für seine / ihre Nation. Bei Gleichstand eines Laufes erhalten beide Nationen 1 Punkt.
 Bei Gleichstand aller Paarungen (2:2) gewinnt die Nation mit der schnellsten zusammengezählten Laufzeit der schnellsten Dame und des schnellsten Herrn (bei Gleichstand die zweitschnellste) die Paarung.
 Falls beide Wettkämpfer in irgendeinem Lauf stürzen, gewinnt derjenige der das Ziel als erster erfolgreich passiert. Falls keiner der Wettkämpfer das Ziel erreicht, gewinnt die Nation den Lauf dessen Wettkämpfer die längere Distanz zurückgelegt hat.
- 1212.8 Gründe für Disqualifikation (unmittelbar und ohne Protest)**
 – Wechsel von einem Kurs auf den anderen
 – Behinderung des Gegners, absichtlich oder unabsichtlich
 – Ein Tor falsch passieren (Art. 661.4.2) Zurücksteigen (Art. 614.2.3)
- 1212.9 Preise**
Das OK kann den teilnehmenden Teams Preise verteilen und kann Spezialpreise für Einzelwettkämpfer, wie schnellste Dame oder Herr oder Wettkämpfer mit den meisten gewonnenen Punkten überreichen.
- 1212.10 Cup Punkte**
Cup Punkte können basierend auf die Entscheidung des entsprechenden Cup Sub-Komitees verteilt werden.

1213 **Spezielle Cup Regeln**

Spezielle, limitierte Bewerbe wie FIS Weltcup City Veranstaltungen, können durch eigens vom entsprechenden FIS Komitee erstellten Regeln durchgeführt werden.

1220 **Parallel**

1221 **Begriff**

Der Parallel ist ein Wettkampf, gleichzeitig von zwei Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurs-Setzung, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so ähnlich wie möglich übereinstimmen.

1222 **Technische Daten**

Der minimale Höhenunterschied sollte 50 m (ENL: 35 m) betragen.

Die minimale Anzahl der Richtungsänderungen sollte 15 (ENL: 12) betragen.

Die minimale Streckenlänge sollte 160 m (ENL: 120 m) betragen Sprünge

Sprünge sind erlaubt. Empfehlung:

– für Level 0 und 1: 2 (zwei) Sprünge

– für alle andern Levels: 1 (ein) Sprung

D 1222

Höhenunterschiede:

Der Höhenunterschied muss mindestens 50 m betragen und der Lauf eine Zeit von mindestens 15 Sekunden umfassen. Die Anzahl der Tore muss dem Höhenunterschied angepasst sein.

1223 **Auswahl und Vorbereitung der Strecke**

- 1223.1 Damit zwei Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Neigungswechsel des Geländes sollten über die ganze Breite der Strecke gleich verteilt sein. Die Gestaltung der Kurs sollte ein gleichartiges Profil ergeben.
- 1223.2 Der Schnee sollte ähnlich wie im Slalom über die gesamte Breite der Wettkampfstrecke gleichmäßig hart präpariert sein, um gleichartige Wettkampfbedingungen auf beiden Kursen zu gewährleisten.
- 1223.4 Der Organisator muss den Transport der Athleten in kürzest möglicher Zeit zurück zum Start gewährleisten.
- 1223.5 Die Wettkampfstrecke muss vollständig abgesperrt sein. Es wird empfohlen, der Strecke entlang Standorte für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal abzuzäunen.

1224 **Kurse**

- 1224.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Toren bestimmt. Jedes Tor besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge gespannt wird und so befestigt wird, dass sie abgerissen oder abgezogen werden kann (siehe auch Art. 690). Stangen und Flaggen für den vom Rennläufer aus gesehenen linken Kurs sind rot, für den rechten Kurs blau. Der untere Rand der Flagge muss sich etwa 1 m über dem Schnee befinden. Das gilt nicht für PSL.
- 1224.2 Ein Kurssetzer hat beide Kurse auszustecken und dafür zu sorgen, dass beide gleich und parallel sind. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung in der Schwungfolge und auf Rhythmusänderungen zu achten.
- 1224.3 Nach dem letzten Tor, muss eine Markierung die beiden Kurse trennen, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich des jeweiligen Ziels zu leiten.

1225 **Abstand zwischen den zwei Kursen**

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Toren (von Drehstange zu Drehstange) sollte mindestens 8 m sein. Der Abstand zwischen den Starttoren sollte der gleiche sein wie zwischen den beiden Kursen.

1226 **Start**

1226.1 **Starttore**

Es müssen zwei von der FIS genehmigte Starttore verwendet werden. Die Starttore müssen sich simultan und / oder verzögert öffnen können und mit der Zeitmessanlage verbunden sein.

1226.2 Das Startsignal kann ausschließlich nach Freigabe durch die Jury gegeben werden.

1226.3 **Startkommando**

Der Starter versichert sich, dass die beiden Wettkämpfer bereit sind, indem er „roter Kurs bereit? – blauer Kurs bereit? – Achtung“ abfragt. Anschließend aktiviert er das Startsignal, welches das Starttor öffnet.

1226.4 Sollte sich eines oder beide Starttore nicht öffnen, muss der Start wiederholt werden.

1227 **Ziel**

1227.1 Die Zielräume sollten symmetrisch sein. Die Ziellinie muss parallel zu den Starttoren sein. Die Ziellinie ist in zwei Bereiche aufgeteilt und markiert. Jeder Teilbereich muss mindesten 8 m breit sein.

1227.2 Die Zielräume müssen sichtbar voneinander getrennt sein, um die Wettkämpfer nach dem Überfahren der Ziellinie getrennt zu halten.

1228 **Jury und Kurssetzer**

1228.1 Die Jury setzt sich gemäß Art. 601.4 zusammen.

1228.2 Der Kurssetzer wird von der Jury ernannt (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Vor der Kurssetzung muss er in Anwesenheit der Jury eine Inspektion und ein Studium der Wettkampfstrecke vornehmen.

1229 **Zeitmessung**

Beim Parallel ist es möglich, entweder die Differenz in der Zeit (im Ziel) oder die individuellen Laufzeiten (Start bis Ziel) zu messen. Wenn Laufzeiten gemessen werden, muss die Differenz in der Zeit, aus den Laufzeiten (in 1/100stel Sekunden) berechnet werden. Die Jury muss bei der Mannschaftsführersitzung die angewandte Zeitmess-Methode bekanntgeben.

1230 **Ausführung eines Parallel**

1230.1 Alle Parallel erfolgen in zwei Teilen.

1230.1.1 *Qualifikationslauf:*

Alle Parallel müssen einen Qualifikationslauf für alle zugelassenen Wettkämpfer haben. Die Startreihenfolge für den Qualifikationslauf sollte über FIS Punkte bestimmt werden. Cups können eine spezielle Startreihenfolge festlegen.

Die schnellsten 32 Wettkämpfer der Qualifikation rücken in die erste Runde (Runde der 32) der Ausscheidungsläufe vor. Im Falle eines Gleichstands auf Rang 32 qualifiziert sich die höhere Startnummer. Als Ausnahme darf das Bewerbungsprogramm für FIS/ENL-Wettkämpfe 64 Wettkämpfer zulassen.

1230.1.2 *Ausscheidungsläufe:*

Jeder Ausscheidungslauf zwischen zwei Wettkämpfern besteht aus zwei Läufen. Die Wettkämpfer tauschen die Kurse im zweiten Lauf (Re-Run).

1230.2 **Bildung der Paarungen**

1230.2.1 Die Wettkämpfer erhalten Startnummern von 1 bis 32 entsprechend ihrer Platzierung des Qualifikationslaufs (Platz 1 = Nummer 1) und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfs.

1230.2.2 In der Runde der 32 werden 16 Ausscheidungsläufe gemäß Übersicht (bracket list siehe Art. 1234) gebildet.

1230.2.3 Startreihenfolge: gemäß Reihenfolge der bracket list von oben nach unten. Alle Ausscheidungsläufe führen nacheinander erst ihren ersten, dann ihren zweiten Lauf aus. Für jede Paarung startet der Wettkämpfer, der als erster bzw. über dem anderen gelistet ist, im ersten Lauf auf dem roten Kurs. Im zweiten Lauf tauschen die Wettkämpfer die Kurse. Die nachfolgenden Paarungen folgen der bracket list von oben nach unten.

1230.2.4 Die Jury entscheidet über die Art und Weise der Besichtigung.

1230.2.5 Die 16 Verlierer werden gemäß ihrer Gesamtzeit aus erstem und zweitem Lauf (Run und Re-Run) in der Runde der 32 platziert, gefolgt von Wettkämpfern ohne Gesamtzeit gemäß ihrer Zeit im Qualifikationslauf (Rang 17 bis 32).

1230.2.6 Wettkämpfer mit Freilos müssen starten.

1230.3 Runde der 16

1230.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß bracket list paarweise von oben nach unten.

1230.3.2 Es gibt acht Qualifizierte für das Viertelfinale.

1230.3.3 Die acht Verlierer werden gemäß ihrer Gesamtzeit aus erstem und zweitem Lauf (Run und Re-Run) in der Runde der 16 platziert, gefolgt von Wettkämpfern ohne Gesamtzeit gemäß ihrer Zeit im Qualifikationslauf (Rang 9 bis 16).

1230.4 Viertelfinale

1230.4.1 Die acht qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß bracket list paarweise von oben nach unten.

1230.4.2 Die vier Verlierer werden gemäß ihrer Gesamtzeit aus erstem und zweitem Lauf (Run und Re-Run) des Viertelfinals platziert, gefolgt von Wettkämpfern ohne Gesamtzeit gemäß ihrer Zeit im Qualifikationslauf (Platz 5 bis 8).

1230.5 Halbfinale und Finale

1230.5.1 Die vier qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß bracket list paarweise von oben nach unten.

1230.5.2 Die Verlierer des Halbfinals tragen ihren ersten Lauf vor dem ersten Lauf der Finalisten aus. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Lauf und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1231 Kontrolle der Durchgänge

Die Jury bestimmt die Art und Weise der Laufkontrolle.

1232 Disqualifikation / Nicht im Ziel (DNF)

1232.1 Gründe für eine Disqualifikation sind:

- Wechsel von einem Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
- Ein Tor nicht korrekt passieren (Art. 661.4.2)
- Zurücksteigen (Art. 614.2.3)

1232.2 Zeitstrafe

Die Zeitstrafe beträgt 0,50 Sekunden. In keinem Fall kann der Zeitunterschied einer Paarung beim Start für den zweiten Lauf größer als die Zeitstrafe sein.

1232.3 Der Wettkämpfer, der zuerst disqualifiziert wird oder den ersten Lauf einer Paarung nicht beendet, startet im zweiten Lauf mit der Zeitstrafe. Werden beide Wettkämpfer disqualifiziert oder beenden den ersten Lauf nicht, ist der Wettkämpfer, der vor der Disqualifikation oder vor einem Ausscheiden die meisten Tore durchfahren hat, der Sieger des ersten Laufs.

1232.4 Wenn beide Wettkämpfer den zweiten Lauf nicht beenden, zählt das Resultat des ersten Laufes. Falls beide im ersten Lauf die gleiche Zeit haben, rückt der Sieger des zweiten Laufes oder der Wettkämpfer, der die meisten Tore im zweiten Lauf durchfahren hat, in die nächste Runde vor. Wenn im zweiten Lauf nur ein Wettkämpfer disqualifiziert wird oder nicht ins Ziel kommt, scheidet dieser aus.

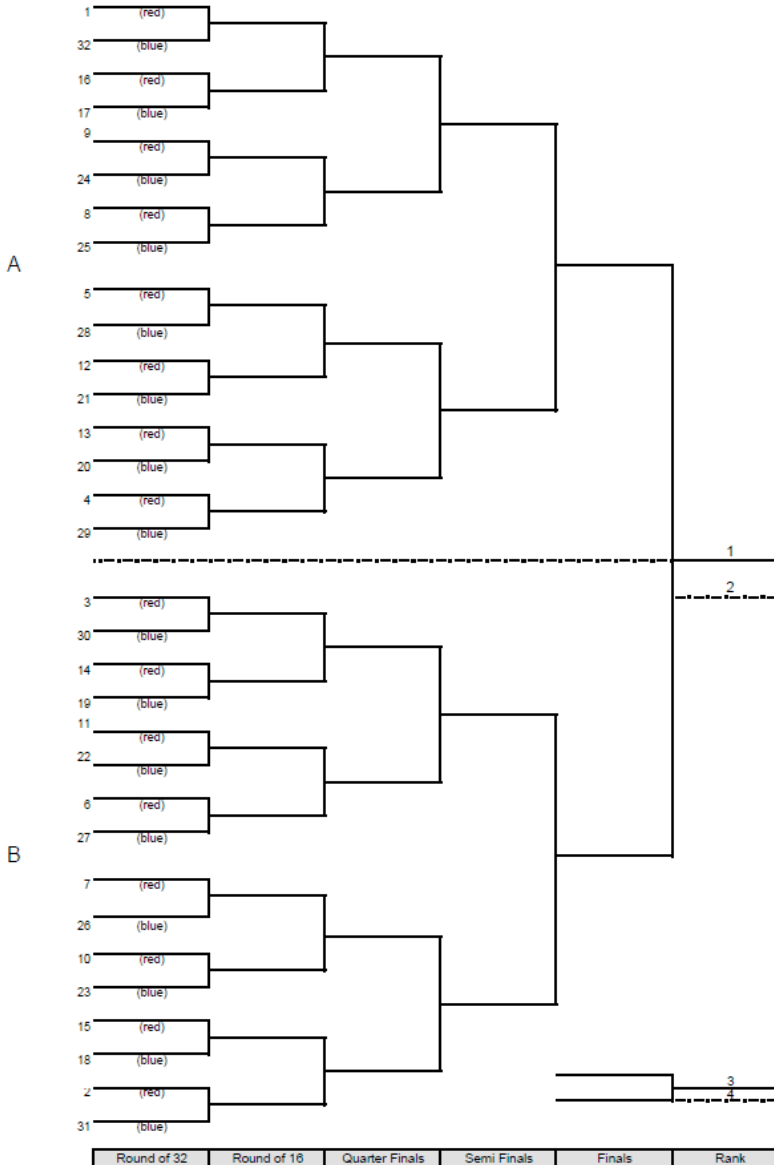
Wenn beide Wettkämpfer nach dem zweiten Lauf zeitgleich sind, kommt der Sieger des zweiten Laufes in die nächste Runde.

1232.5 Enden beide Läufe unentschieden, kommt der Wettkämpfer mit niedrigerer Startnummer eine Runde weiter. Geschieht dies in Finale oder Halbfinale, werden die Wettkämpfer auf dem jeweils gleichen Rang gewertet.

1233 Slalom (PSL) oder Riesenslalom (PGS)

Im Fall von Angelegenheiten oder Einzelheiten die nicht in Art. 1220 – 1232 gedeckt sind, müssen die Regeln für Slalom oder Riesenslalom (Art. 800 oder 900) berücksichtigt werden. Die Registrierung der Veranstaltung im FIS Kalender muss kennzeichnen, ob Slalom oder Riesenslalom Regeln zur Anwendung kommen. Spezielle Cup-Regeln können ebenfalls angewendet werden.

1234 Bracket List



1240 KO System

1240.1 Teilnahme

Alle Wettkämpfer sind gemäß Reglement der entsprechenden Serie zum Qualifikationslauf zugelassen.

1241 Modus und zeitlicher Ablauf

Aus organisatorischen Gründen ist die Austragung eines anderen Bewerbes am selben Tag nicht erlaubt.

1241.1 Vorrunde (Qualifikationslauf) – Kurs 1

– Klassische Durchführung, traditionelle Streckenlänge und Höhendifferenz

– Startreihenfolge gemäß Reglement der entsprechenden Serie

– Gültig für FIS Punkte mit „Adder“ für FIS Rennen

– Die Startnummern bleiben während des ganzen Bewerbes die Selben.

1241.2 Zwischenrunde 1. Lauf – Kurs 2

Die aus der Vorrunde Qualifizierten 30 schnellsten Wettkämpfer fahren im Ausscheidungsmodus (der 30. gegen den 1., etc.). Die 3 besten Lucky Loser sind für den nächsten Lauf qualifiziert und werden in der Reihenfolge ihrer Laufzeit nach den 15 qualifizierten Wettkämpfern gereiht.

Wenn 2 Wettkämpfer den Lauf nicht beenden (DNF) oder disqualifiziert sind (DSQ), wird die Lucky Loser Option angewandt (ist der viertbeste Lucky Loser für den 2. Lauf qualifiziert). Im Falle von ex aequo kommen beide Wettkämpfer in die nächste Runde.

Pause

1241.3 Zwischenrunde 2. Lauf – Kurs 3

Die qualifizierten 15 Wettkämpfer + die 3 zeitschnellsten Lucky Loser (im Falle von ex aequo in der 1. Zwischenrunde nur 2 Lucky Loser) fahren wieder im Ausscheidungsmodus (der 18. gegen den 1., etc.).

Wenn 2 Wettkämpfer im 2. Lauf DNF oder DSQ sind, ist der Lucky Loser des 2. Laufes für den 3. Lauf (Finallauf) qualifiziert um 9 Wettkämpfer zu haben. Im Falle von ex aequo kommen beide Wettkämpfer in den Finallauf.

Pause

1241.4 Finallauf – Kurs 3

Die qualifizierten 9 Wettkämpfer (10 Wettkämpfer im Falle von ex aequo in der 2. Zwischenrunde) starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer aus dem 2. Lauf der Zwischenrunde erreichten Zeit.

1242 Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale

1242.1 Nach dem 1. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 19 – 30 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäß Laufzeit der Vorrunde).

1242.2 Nach dem 2. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 10 – 18 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäß Laufzeit der 1. Zwischenrunde).

1242.3 Nach dem Finale sind die Plätze 1 – 9 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäß Laufzeit der 2. Zwischenrunde).

1242.4 Das Endresultat wird durch die Addition des 2. und 3. Laufes ermittelt = Sieger.

1242.5 Protestzeit: 5 Minuten nach der letzten Paarung (nach jedem Lauf).

IWO INDEX (ALPIN 2020)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
A				
Abbruch, Durchgang/Lauf		624.f 626	706.2.5 806.1 906.1	
Abbruch, Wettkampf		601.4.6.2 624.1.2.2 625.1 626 647.1.1		
Abfahrt	201.6.2		700	
Abfahrt, Offizielles Training	213.5	601.4.6.f 621.4 621.7 624 627.5 669.2	703.2.f 704.f 705.2	
Abkürzungen, Nationale Skiverbände				-
Absage, Wettkampf	202.1.2.4 214.3 226.2	601.4.6.2 601.4.9.1 602.4.2		
Akkreditierung, Kontrolle		601.4.9.1		
Akkreditierung, Servicepersonal / Ausrüster	220.f			
Akkreditierung, Teams	216.3	604.f	704.5	
Akkreditierung, Unterschrift	211.1.3			
Alpine Bewerbe	201.6.2.f			
Alpin Kombination	201.6.2		1100.f 1101.f	
Altersgrenzen		602.1.4.1. 607.f 608.3		
Athletenerklärung	203.3 204.1.6 215.5	605.1		FIS Athletenerklärung
Aufwärmstrecken		614.1.3		
Auslosung (Gruppenauslosung)	213.4 217.f	601.3.7 601.4.6.2 601.4.10 604.3 608.5 621.f		
Auslosung, Superkombination		621.3.3		
Ausrüster	206.f 220.f			
Ausrüstung / Bekleidung, Wettkämpfer	222.f 224.6	601.3.3 601.4.9.2 606.f 608.8.f 615.1.7 627.2 627.6 641.1		Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen

B				
Behinderung, Wettkämpfer	siehe: Wiederholungslauf			
Behinderte Bewerbe	201.6.10	602.2.3		
Beleuchtung, künstlich		655.f		
Berufung, Rechtsmittel	223.1.4. 224.10.f 224.11.f	640.3 647.f		FIS Statuten
Berufung, Weitere / FIS Gericht	225.4.f	647.1.4		FIS Statuten
Berufungsfrist	224.4. 224.10.2			
Berufungskommission	224.12 224.13 224.14 225.f			
Besichtigung, Jury		601.3.3 601.3.4 601.4.6.1 614.3.1 614.3.3 628.4		
Besichtigung, Kurssetzer		603.7.1	803.1.1 1228.2	
Besichtigung, Wettkämpfer		601.4.6 603.7.4 608.12.5 614.1.5 614.3.2 628.4	703.2.f 704.2 704.8.5 705.1 1230.2.4	
Bewerbe	201.4.f 201.5 201.6.2		700 ---- 1240	
C				
Chef des medizinischen Personals und Rettungsdienstes	221.6	601.3.8		FIS Medical Guide
Chef des Zielgeländes		601.3.9.1		
Court of Arbitration for Sport	203.2.1			FIS Statuten
D				
Datenaustausch (Internetbestimmungen)	208.1 208.5 218.2 218.3.f			FIS Internet Policies
Dauer, Wettkampf / Durchgang		624.1.2.2	704.2	
Disabled				Spezielle Regel
Disqualifikationen (DSQ)	223.3.2 223.3.3 223.6 223.8	601.4.10 613.7 617.2 617.3.4 627.7 629.f 643.4	805.4 1212.8 1231 1232.f	
Disziplinen	201.4.f			
Doping	203.2.1 204.1.1 205.2 221.f 224.18 226			FIS Antidoping Rules and Guidelines
Doppelnennungen	215.2	621.12		
E				
Einfahrstrecke	siehe			

	Aufwärmstrecken			
Einstangenslalom	siehe Slalom, Einstangen			
Elektronische Medien (TV, Radio, Neue Medien)	208.f			FIS TV prod. guidelines
Entry League		650.4.3	701.1.3 801.1.4 801.2.4 901.1.5 901.2.4 1001.3.	
Ergebnisliste	siehe: Resultate			
Europacup		603.2.2	806.3	Reglement der Alpen FIS Continentalcups
Ex aequo (gleich platziert)	219.2	617.3.3		
F				
Farbe, Markierung von Tore und Kurs		601.3.5 601.4.9.1 614.1.2.1 614.1.2.2 614.1.2.4		
Fehlstart		601.3.3 613.7 628.5 628.6 628.14 629.3	805.4 1226.3.f 1232.1	
Filmrechte	209.f			
FIS Gericht	siehe: Berufung, Weitere / FIS Gericht			
FIS Rennen	201.3.4	2. Teil	3. Teil	Reglement der Alpen FIS Punkte
FIS, Punkte	202.1.2.5 203.5.4 218.3.3 218.3.4	601.4.9.1 611.2 618 621.2 626 647.1.1	1210.4	Reglement der Alpen FIS Punkte
Fluorwachse	222.8			
Formulare				
Fragen, nicht durch die Regeln geklärt		601.4.7		
Freies Hangbefahren			1002.3	
Funkgeräte		601.3.8 601.4.8 601.4.9.1 611.1		
G				
Gelbe Flaggen		601.4.6.1 623.1.3 623.2.7	705.f 1008 1231	
Gesperrte Strecke	siehe: Rennstrecke, gesperrt			
H				

Helm (Sturzhelm)	206.6 206.7	606.4 608.7.2 627.6	707 807 907 1007	Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Hilfe (Fremde Hilfe)		613.3 628.13 661.3		
Höhendifferenz (VD)		601.4.9.1 608.12.3.1 608.12.4.	701.1.f 801.1.f 901.1.f 1001.1.f 1222	
Höhere Gewalt		601.4.4.2 601.4.9.1 613.6 805.3.1		
Homologation, Strecke	202.1.2.3	601.4.9.1 650.f	702.3 1002.4 1101.2	
Homologation, Torflaggen		690.f		
Homologation, Torstangen		680.f		see Homologation Torflaggen
Homologation, Zeitmessung		611.2.f		
I				
Internetbestimmungen	siehe: Datenaustausch, Internetbestimmungen			
Intervalle, Start	siehe: Startintervall, Startabstände			
J				
Junioren Ski Weltmeisterschaften	201.3.1 201.7.4	2. Teil	3. Teil	
Jury		601.4.f		
Jury, Amtsdauer		601.4.4		
Jury, Anweisungen	200.2 205.1 205.3 223.1.1 224.8.3	601.4.6.3 601.4.9.2 641.6 643.6		
Jury, Aufgaben		601.4.6 .f		
Jury, Entscheide	211.1.3 216.4 223.5 223.6 224.8.f	601.4.5.f 601.4.7 604.2.1 614.3.3 640.3		
Jury, Ernennung		601.2.f 601.4.1.f 601.4.2.f 601.4.3.f		
Jury, Stimmrecht		601.4.5		
K				
Kalender	200.1 202.f 213 218.3.2			Bestimmungen für den FIS Kalender und die Kalendergebühren

Kinder-Kombi		608.9		-
Kinderskiwettkämpfe	201.6.10	602.2.3 607 608.f	801.1.3 801.2.3 801.2.4 803.2.1 901.1.4 901.2.4 903.1.4 1001.1.3 1001.3.4 1002.4 1003.1.4 1003.1.5	
KO System			1240f	
Kombination	201.6.2 201.6.9	608.12 617.3.2 621.3 621.3.2 627.7	1100.f	Reglement der Alpenin FIS Punkte
Kontinentalcup	201.3.3			Reglement der FIS Alpenin Continentalcups
Kurssetzer		601.4.6.1 601.4.10 603.f 614.1.2	803.1 803.4.6 903.1.4 1224.3 1228.f	
Kurssetzung		601.4.6.1 608.12.1 614.1.2.f 615.1.2	703.f 803.f 903.f 906.f 1003.f	
L				
Level, Wettkämpfe	see: Wettkämpfe Einteilung /Arten /Level			
Lizenz	203.f 204.1 204.2 207.3			
M				
Mannschaftsführer	216.4 217.3	603.1.1 604.2.f 611.4 613.1 614.1.5 617.2.2 623.1.1 645 646.2	703.2.2	

Mannschaftsführersitzungen	213.4 216.f 217.3	601.3.1 601.3.7 601.4.4.1 601.4.9.1 603.7.7 604.3 608.7.3.1 608.12.2 608.12.6 621.8 621.10 642.1	704.8.2 806.2	
Mannschaftswettkämpfe	201.6.2 201.7.4	608.7.1 608.7.3	1210.f	
Markierung, Tore und Kurs, Ziel	siehe: Farbe bzw. Ziel			
Masters				FIS Master Rules Alpine
Medizinische Untersuchungen, Wettkämpfer	204.1. 221.1 221.2 221.5	627.3		FIS Medical Guide
Medizinisches Service, Organisatoren	221.6.f	601.3.8 601.4.6.2 601.4.6.3 601.4.9.1	704.4	FIS Medical Guide
Mikrofone		616		
N				
Nennungen, Anmeldungen (Nennungsschluss)	213.8 214.2 215.f 217.2	601.4.9.1 604.4		
Nicht am Start (DNS)	217.4	601.3.3 617.3.4 627.7		
Nicht im Ziel (DNF)		601.3.4 617.3.4 627.7	1232.4	
Nicht zugelassen zum Start (NPS)		627.f		
Nummerierung	siehe: Tore, Nummerierung			
O				
Olympische Winterspiele	201.3.1 208.2.4 218.1.1	2. Teil	3. Teil	IOC Reglemente
Organisationskomitee	211.2 213.3	601.1 601.2.4 612.f 601.3.f		
Organisator des Wettkampfes	211.f 212.f	600		
Organisator, Ernennung / Vereinbarung	202.1.3			
P				
Parallel Bewerbe		608.8	1220	
Pistenchef		601.3.2	802.1.4 803.4.6	
Plombe (Rennanzüge)		606.2.2		Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle

				Markenzeichen
Preise	204.1.3 219.f 223.3.2			
Preisgeld	205.4 219.1 223.3.2			
Preisverleihung	siehe: Siegerehrung			
Programm / Ausschreibung	213 214			
Proteste	222.6	601.3.7 601.4.6.3 601.4.9.3 606.2.3 640 - 646 647.2		
Protestfrist	206.8 224.10.2	601.4.4.2 612.7 617.2.f 643.f	1242.5	
Q				
Quoten, Wettkämpfer	200.3	608.4f 618		Reglement der Alpinen FIS Punkte
R				
Rennleiter		601.3.1 601.4 601.4.1.3 601.4.2.4 601.4.5.2 603.7.1	1228.1	
Rennpunkte				Reglement der Alpinen FIS Punkte
Rennstrecke		614.f		
Rennstrecke, gesperrt	220.4 220.5.f	601.4 604.1 614.1.4 627.4	1002.3	
Rennstrecke, Präparierung		601.3.2 601.4.6.1 603.8.1	703.2 802.1.4 902.2 1002.2 1223.f	
Resultate		611.2.1 617.f 647.1.1	1100.7 1210.2 1242	WC, data+timing spec.
Resultate, Veröffentlichung	218.f	601.3.7 601.4.9.3 612.4. 612.7 617.f 643.5		
Rettungsdienst	siehe: Medizinisches Service, Organisatoren			
Richtungsänderungen (DC)		608.12.4.3 617.3.4	801.2.4 901.2.4 1001.3.4	

Riesenslalom, -torlauf	201.6.2		900	
S				
Sanktionen	200.6 203.5.5 223.f 224.f	601.5		FIS Statuten
Sanktionen, Zuwiederhandlung	226.f			FIS Statuten
Sanktionen, Akkreditierung	223.1.4 223.2.1 223.3.1 223.5 223.6 224.2 224.7 226.1			
Schiedsrichter	223.8	601.2.f 601.4 601.4.1.f 601.4.2.f 601.4.10 603.7.1 613.7 615.4 617.2.2 623.3.1 646.2	1228.1	
Serviceleute	220.f	613.1 614.1.4	1223.4	
Siegerehrung	205.4 206.6 206.7 206.8 213.7 219.f	619		
Skibremsen		606.3 627.6.		
Slalom, Torlauf	201.6.2		800	
Slalom, Einstangen		804.f		
Sponsorship und Werbung, Mannschaften	206.f 207.f			
Städteskirennläufer				Speziellen Regeln
Start		613.f 614.1.1	702.4 704.3 704.5 1226	
Startbeschränkung U18		607.3		
Startfehler	siehe: Fehlstart			
Startintervall, Startabstände		601.3.6 601.4.6.1 611.2.1.3 612.1 613.6.2 613.6.3 613.7 622.f 623.4.f	704.7 805.1 805.3.1 1005	
Startnummern	206.7.3 206.8 206.9 207.1.3	601.3.3 605.2 605.5 606.1 628.2 628.3	704.6 1100.5 1211.3 1241.1	FIS Werberichtlinien/ Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen

Startreihenfolge	217.1 223.3.2	601.4.6.1 605.5 608.f 612.2. 620 621.f 623.1.3	704.7 706.2.3 805.2.f 905.f 1005 1109 1230.2.3	
Startreihenfolge 2. Durchgang		608.5.6 621.11.f	806.2 906.2 1100.8 1102.2	
Startrichter / Offizielle		601.3.3 601.3.6 601.4.f 612.f		
Startsignal		611.2.1.3 612.1 613.4	805.3.f 1226.2	
Startverbot		627.f		
Startverspätung		613.6.f		
Sternfahrer		621.10		
Strafen, Sanktionen	223.f	613.6 627.f 628.f 629.f		
Strecke, unwesentliche Änderung		614.1.5		
Streckenlänge		617.3.4	701.2 1001.2	
Super G	201.6.2		1000	
T				
TD (Technischer Delegierte)	200.5	601.4.f 602.f		
TD Bericht	207.2 217.4 223.8 223.9	601.4.9.1 601.4.9.3 601.4.9.5 626 655.4		Reglement der Alpinen FIS Punkte
Team Offizielle		604.1.f		
Teambewerb (Nationenteambewerb)			1212.f	
Technischer Berater		601.4.6.2 601.4.9.1 601.4.11 603.7.6	703.2.1 703.2.2 1002.4	
Toranzahl (NG)		617.3.4	703.1 1222	
Tordurchfahrt, Erklärung		661 661.4.f		

Tore		608.12.3.2 608.12.4.2 614.1.2.2 614.1.2.3 615.1.2 623.1.2 661	701.3.f 801.2.f 803.2 803.3 901.2.f 1001.3.f 1224	
Tore, Nummerierung		601.3.5 614.1.2.3		
Torfehler		601.4.10 614.2.2 628.8 661.4.f		
Torflaggen		601.4.6.1 614.1.4 668.2 680.2.1.2 690.f	701.3.2 901.2.2 1001.3.2 1224.1	FIS Advertising Rules
Torkombinationen			803.2.f	
Torlinie		661.4.f		
Torrichter		601.3.5 601.4.6.1 601.4.10 608.12.9 624.2 646.2 660-669	1231	
Torstangen		614.1.2.f 680.f	703.3.1 801.2.1 803.2.1 803.4.6 803.5 901.2.1 1001.3.1 1224.1	FIS Spezifikationen für Kippstangen
Trainer	205.8 200.6 216.3 216.4 217.3 220	604.f 613.1 614.1.4 645 646.2	703.2.2 703.2.4 1223.4	
U				
Universitätswettkämpfer	201.3.5	602.2.3		Reglement für FIS-UNI Wettkämpfe
Unsportliches Verhalten	204.1.1 205.5 223.1.1	627.1		
Unterbrechung, Wettkampf		601.4.6.2 605.5 623.2.7 624.f 626		
Umwelt (Homologation)		650.5.1.1		
V				

Verschiebung, Wettkampf	202.1.2.4 202.1.2.5 214.3 217.6	602.4.2		
Versicherung, Organisator	212.f	601.4.9.1		
Versicherung, Wettkämpfer	204.2 205.6.6 212.4			
Videokontrolle		662.4 664.1 670	806.3 906.3	
Vorläufer		601.4.6.1 605.f		
W				
Weiterfahren, Verbot zum		614.2.3		
Weltcup	201.3.2 206.f 208 211	div.	div.	FIS Weltcup Reglement
Weltmeisterschaften	201.3.1 202.1.1 207.1.1 207.1.2 208.1	div.	div.	Reglement FIS Weltmeisterschaften
Werbung und Marken, Ausrüstung / Bekleidung	206.f 207.f 220.2	601.4.6.3 606.6 627.1 627.2 628.1 628.11		Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Werbung und Sponsorship, Wettkämpfer	204.1.4 206.f 207.f			Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Werbung, Wettkämpfe	206.f 207.6 208.3.1 220.2	614.1.1 690.4		FIS Werberichtlinien
Wetten, Glücksspiele	205.8			
Wettkämpfe Einteilung / Arten / Level	201.f	618	1100.2	
Wettkämpfer, Qualifikation	204.f 211.3			
Wettkämpfer, Rechte und Pflichten	205.f 215.5.	601.4.3.1		
Wiederholungslauf		601.4.6.2 623.f 628.7 666.1	705.2 705.3	
Z				
Zeitnehmung		611.f		Timing Booklet
Zeitnehmung, Handzeitmessung		611.2.2 611.3.1 611.3.2.1		
Zeitnehmung, Offizielle		601.3.6 612		
Zeitnehmung, Zielfoto		611.3.2.2		
Ziel		614.1.1 615.f	704.3 803.4.5 1227	
Ziel, Kontrollposten		612.6		

Ziel, Rote Linie		615.1.5 628.1.10		
Zielrichter		601.3.4 601.4 615.4 628.9 628.11 665.1		
Zurücksteigen		614.2.3 661.4.1 663.f	804.3	
BEACHTEN: Dieser Index ist ein Hilfsmittel - Keine Anspruch auf Vollständigkeit !				

Länderbezeichnung Nationale Skiverbände (NSA)

ALB	Albanien	KAZ	Kasachstan
ALG	Algerien	KEN	Kenia
AND	Andorra	KGZ	Kirgistan
ARG	Argentinien	KOR	Korea
ARM	Armenien	KOS	Kosovo
ASA	Amerikanisch Samoa	KUW	Kuwait
AUS	Australien	LAT	Lettland
AUT	Österreich	LES	Leshoto
AZE	Aserbeidschan	LBN	Libanon
BAR	Barbados	LIE	Liechtenstein
BEL	Belgium	LTU	Litauen
BER	Bermudas	LUX	Luxembourg
BHA	Bahamas	MAD	Madagaskar
BIH	Bosnien und Herzegovina	MAR	Marokko
BLR	Belarus	MDA	Moldavien
BOL	Bolivien	MEX	Mexico
BRA	Brasilien	MGL	Mongolei
BUL	Bulgarien	MKD	Macedonien
CAN	Kanada	MLT	Malta
CAY	Kaimaninseln	MNE	Montenegro
CHI	Chile	MON	Monaco
CHN	China P.R	NED	Holland
CMR	Kameroon	NEP	Nepal
COL	Kolumbien	NOR	Norwegen
CRC	Costa Rica	NZL	Neuseeland
CRO	Kroatien	PAK	Pakistan
CYP	Zypern	PER	Peru
CZE	Tschechische Republik	PHI	Philippinen
DEN	Dänemark	POL	Polen
EGY	Ägypten	POR	Portugal
ESA	El Salvador	PRK	D.P.R. Korea
ESP	Spanien	PUR	Puerto Rico
EST	Estland	ROU	Rumänien
ETH	Äthiopien	RSA	Südafrika
FIJ	Fiji	RUS	Russland
FIN	Finnland	SEN	Senegal
FRA	Frankreich	SLO	Slowenien
GBR	Großbritannien	SMR	San Marino
GEO	Georgien	SRB	Serbien
GER	Deutschland	SUD	Sudan
GHA	Ghana	SUI	Schweiz
GRN	Grenada	SVK	Slowakai
GRE	Griechenland	SWE	Schweden
GUA	Guayana	SWZ	Swasiland
HKG	Hong Kong	THA	Thailand
HON	Honduras	TJK	Tadschikistan
HUN	Ungarn	TPE	R.O.C Taipei
IND	Indien	TRI	Trinidad und Tobago
IRI	Iran	TUR	Türkei
IRL	Irland	UKR	Ukraine
ISL	Island	URU	Uruguay
ISR	Israel	USA	Vereinigte Staaten von Amerika
ISV	Jungfraueninseln, Amerikanisch	UZB	Usbekistan
ITA	Italien	VEN	Venezuela
JAM	Jamaika	ZIM	Simbabwe
JPN	Japan		

Checklist für Höhendifferenz (VD), Anzahl Tore (NG) und Anzahl Richtungsänderungen (DC)

BEWERBE		OWG/WSC	WC	COC	FIS	CHI	ENL	
DH (Art. 700)	L	VD	450 – 800				1 Lauf: 400-500m 2 Läufe: 300-400m	
		Flag	0.75 x 0.50 //Farbe für Torflaggen (siehe Art. 701.3.2)					
	M	VD	350 – 450 (Wettkämpfe mit 2 Läufe)					
		NG	Nach Bedarf					
	M	VD	800 (750 ¹) - 1100	500 - 1100	450 - 1100		1 Lauf: 400-500m 2 Läufe: 300-400m	
SL (Art. 800)	L	VD	140 - 220	120 - 200		100 - 160	80 – 120 3 Läufe: 50 min	
	M	DC	Anzahl Richtungsänderungen 30%-35% (+ / - 3)			32%-38%(+/-3)	30%-35% (+ / - 3)	
		VD	180 - 220	140 - 220		100 - 160	80 – 140 3 Läufe: 50 min	
GS (Art. 900)	L	VD	300 - 400	250 - 400		200 - 350 ²⁾	200 - 250	
	M	DC	Anzahl Richtungsänderungen 11% - 15%			13 % - 18%	13% - 15%	
		Flag	0,75 x 0,50 rot (orange) & blau (siehe Art. 695)					
		M	VD	300 - 450	250 - 450		200 - 350 ²⁾	200 - 250
SG (Art. 1000)	L	VD	400 - 600	350 - 600		250 - 450	300 - 500	
	M	DC	Anzahl Richtungsänderungen 6% min			7% min	8% - 12%	7% min
		Flag	0,75 x 0,50 rot (orange) & blau (siehe Art. 695)					
		M	VD	400 - 650	350 – 650		250 - 450	300 - 500
P (Art. 1220) Parallel	L	VD	Min 50m Min länge 160m			Min 35m Min länge 120m	Min 35m Min länge 120m	
		NG	Min 15			Min 12	Min 12	
		Flag	0.75 x 0.50 roter Kurs / blaues Kurs					

¹⁾ in Ausnahmefällen (siehe Art. 701.1.1)

²⁾ siehe Art. 901.1.4